

Wertpapierprospekt
für Inhaberschuldverschreibungen

„Aves One 06/2020 – 05/2025“

bis zu einem Gesamtnennbetrag von
EUR 30.000.000,00

– 5,25 % Zinsen p.a. –
ISIN: DE000A289R74
WKN: A289R7

der
Aves One AG
Hamburg
LEI: 391200NHIQHND8BHLW17

mit einer Laufzeit vom
1. Juni 2020 (einschließlich) bis zum 31. Mai 2025 (einschließlich)

erstellt gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/ EG

Aves One AG
Große Elbstraße 61
22767 Hamburg
Deutschland

Zahlstelle: Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin.

Die Schuldverschreibungen sind und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung registriert und dürfen deshalb innerhalb der USA oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten einer U.S. Person (vgl. Definition in Regulation S, United States Securities Act 1933) nicht angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des U.S. Securities Act.

Der Wertpapierprospekt ist ab dem 29. Mai 2021 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.

Datum des Prospekts: 28. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	6
Abschnitt A – Einleitung mit Warnhinweisen	6
Dieser Abschnitt enthält folgende Warnhinweise:	6
Abschnitt B – Basisinformationen über die Emittentin	7
Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?	7
Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?.....	8
Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?	8
Abschnitt C – Basisinformationen über die Wertpapiere	9
Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?	9
Wo werden die Wertpapiere gehandelt?.....	10
Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?.....	10
Abschnitt D – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt	11
Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?.....	11
Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?	11
Risikofaktoren	13
Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin	13
Risiken aus der Marktentwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung des internationalen Handels und Güter- und Warenverkehrs	13
Risiken, die mit Veränderungen der Preise in den Vermietungsmärkten der Logistik-Assets verbunden sind.....	14
Risiken aus der Vermietung der Logistik-Assets.....	15
Risiken in Bezug auf die COVID-19-Pandemie.....	16
Risiken durch Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der Logistik-Assets	17
Risiken im Hinblick auf Betriebs-, Instandhaltungs- und Wartungskosten.....	17
Risiken aus der externen Verwaltung des Vermögens des Aves-Konzerns.....	18
Risiko durch Fremdwährungen.....	19
Schlüsselpersonenrisiko.....	19
Risiken aus internen personellen und organisatorischen Strukturen.....	20
Risiken bezüglich des Zugangs zu Investitionen in Logistik-Assets	20
Technischer Zustand / Gewährleistungsansprüche / Totalverlust der Logistik-Assets	21
Behördliche Genehmigungen im Geschäftsbereich Rail	21
Auslandsrisiken	22
Risiko aus der Haftung für verwendete Verkaufsunterlagen wie Prospekt und / oder Beratungshaftung aus dem Vertrieb von Anlageprodukten.....	22
Risiken in Bezug auf die Eigenschaften der Schuldverschreibungen.....	23
Risiko der fehlenden Besicherung bzw. Einlagensicherung	23

Risiko des fehlenden Einflusses auf Geschäftspolitik der Emittentin und auf die Verwendung des Emissionserlöses.....	23
Risiko des Vorrangs besicherter Forderungen.....	23
Risiko der vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen (Wiederanlagerisiko)	24
Risiko der Wertminderung bei weiteren Anleiheemissionen oder der Aufnahme anderer weiterer Fremdmittel.....	24
Risiken in Bezug auf Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger	24
Steuerrechtliche Risiken	25
Risiken in Bezug auf die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen.....	25
Risiko der eingeschränkten Fungibilität	25
Risiko der Preisänderung der Schuldverschreibungen	25
Risiken aus dem öffentlichen Angebot und dem Erwerb der Schuldverschreibungen	26
Risiko der Bindung der investierten Mittel.....	26
Platzierungsrisiko	26
Risiken im Falle einer Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen durch Fremdmittel	26
Zinsänderungsrisiko	27
Allgemeine Angaben	28
Gegenstand des Prospekts	28
Verantwortlichkeitserklärung.....	28
Abschlussprüfer.....	28
Einsehbare Dokumente	28
Informationen von Seiten Dritter, Hinweis zu Quellen	29
Hinweis zu Finanzinformationen	31
Zukunftsgerichtete Aussagen	31
Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre.....	31
Weitere Hinweise.....	32
Erklärung zur Billigung des Prospektes	32
Angaben in Bezug auf die Emittentin.....	34
Angaben zur Emittentin	34
Firma, Sitz, Rechtsordnung, Gründung, Registrierung, LEI, Dauer, Kontaktdaten, Website	34
Jüngste Ereignisse besonderer Bedeutung für die Bewertung der Solvenz	34
Rating.....	34
Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr.....	34
Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin	34
Überblick über die Geschäftstätigkeit.....	35
Organisationsstruktur	60

Trendinformationen	60
Gewinnprognosen oder -schätzungen	62
Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, Interessenkonflikte	62
Hauptgesellschafter	62
Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.....	63
Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	65
Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin.....	65
Weitere Angaben.....	66
Gesellschaftskapital.....	66
Register, Gesellschaftsvertrag.....	66
Wesentliche Verträge	66
Rahmendarlehensverträge	74
Patronats- und Garantierklärungen.....	74
Anleihen	76
Anleihebedingungen	77
Angaben zu den Wertpapieren (Wertpapierbeschreibung)	89
Grundlegende Angaben.....	89
Beteiligung natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind.....	89
Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge	89
Angaben über die Wertpapiere	89
Art und Gattung der Wertpapiere.....	89
Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden.....	90
Verbriefung, Verwahrung.....	90
Gesamtemissionsvolumen.....	90
Währung der Wertpapieremission	90
Status der Wertpapiere.....	90
Die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte	90
Verzinsung	91
Rückzahlung.....	91
Kündigungsrechte der Emittentin.....	92
Rendite.....	93
Anwendung des Schuldverschreibungsgesetzes, gemeinsamer Vertreter.....	93
Freiwillige Transparenzverpflichtung	94
Beschluss zur Schaffung der Wertpapiere.....	94
Emissionstermin	94
Übertragbarkeit, Beschränkungen	94
Konditionen des öffentlichen Angebots der Wertpapiere.....	95
Angebotskonditionen	95

Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – innerhalb derer das Angebot gilt.....	95
Antragsverfahren	95
Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen, Art und Weise der Erstattung zu viel gezahlter Beträge.....	95
Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung	96
Methode für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	96
Modalitäten und Termin für die Bekanntgabe der Angebotsergebnisse	96
Vorzugszeichnungsrechte, Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte, Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte	96
Verteilungs- und Zuteilungsplan	96
Preisfestsetzung.....	96
Platzierung und Übernahme (Underwriting).....	97
Zahlstelle.....	97
Platzierungsverträge.....	97
Zulassung zum Handel.....	97
Weitere Angaben.....	97
Von Abschlussprüfern geprüfte oder durchgesehene andere Angaben	97
Rating.....	98
Besteuerung der Schuldverschreibung.....	99
Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland	99
Einleitung	99
Im Inland ansässige Anleger	99
Nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Anleger	101
Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg	102
Einleitung	102
Ansässigkeit der Anleihegläubiger.....	102
Quellensteuer	102
Einkommensbesteuerung der Anleihegläubiger.....	103
Vermögenssteuer.....	104
Registrierungs- oder Stempelgebühr	105
Erbchaft- und Schenkungsteuer.....	105
Meldung grenzüberschreitender Steuergestaltungen (DAC 6) in Luxemburg.....	105
MITTELS VERWEIS AUFGENOMMENE DOKUMENTE (Historische Finanzinformationen)	107

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung enthält Basisinformationen, die Anlegern Aufschluss über Art und Risiken der Emittentin und der angebotenen Wertpapiere geben. Die Zusammenfassung ist zusammen mit den anderen Teilen des Wertpapierprospekts zu lesen und soll eine Entscheidungshilfe für Anleger im Hinblick auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere darstellen. Die Zusammenfassung ist in vier Abschnitte untergliedert: eine Einleitung mit Warnhinweisen, Basisinformationen über die Emittentin, Basisinformationen über die Wertpapiere und Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt.

Abschnitt A – Einleitung mit Warnhinweisen

Mit diesem Prospekt werden Inhaberschuldverschreibungen der Aves One AG mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30.000.000,00 (ISIN:DE000A289R74, WKN: A289R7) angeboten.

Emittentin ist die Aves One AG, Große Elbstraße 61, 22767 Hamburg, Deutschland, E-Mail-Adresse: info@avesone.com, Telefon: (+49) 40 696 528 350, der Legal Entity Identifier (LEI) der Emittentin lautet 391200NHIQHND8BHLW17 (nachfolgend auch „Emittentin“).

Zuständige Behörde, die den Prospekt gebilligt hat, ist die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), 283, route d’Arlon L-1150 Luxembourg, Telefon: (+352) 26 25 1 - 1 (Telefonzentrale), Fax: (+352) 26 25 1 – 2601, E-Mail-Adresse: direction@cssf.lu. Das Datum der Billigung des Prospekts durch die CSSF ist der 28. Mai 2020.

Dieser Abschnitt enthält folgende Warnhinweise:

- a) dass die Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden sollte;
- b) dass der Anleger sich bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen sollte;
- c) dass der Anleger das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren könnte;
- d) für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, dass der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospektes vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte;
- e) dass zivilrechtlich nur diejenigen Personen haften, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Abschnitt B – Basisinformationen über die Emittentin

Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

Die Emittentin der Wertpapiere ist die Aves One AG, eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG) nach deutschem Recht, die am 24. Juni 1898 in Deutschland gegründet wurde. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg, Deutschland, unter HRB 124894 eingetragen. Der Legal Entity Identifier (LEI) der Emittentin lautet 391200NHIQHND8BHLW17.

Die Haupttätigkeit der Emittentin gemeinsam mit Ihren Tochtergesellschaften als Aves One-Konzern (im Folgenden „Aves-Konzern“) ist die Bestandshaltung von langlebigen Logistik-Assets im In- und Ausland, die sie erwirbt, durch externe namhafte Assetmanager verwaltet und durch sie an Dritte vermietet. Die Geschäftstätigkeit erfolgt in den zwei Geschäftsbereichen Rail und Container.

Der Geschäftsbereich **Rail** beinhaltet die Bestandshaltung von Güter- und Kesselwagen mit einer Nutzungsdauer von bis zu 45 Jahren. Der Aves-Konzern hat eine der im Branchendurchschnitt jüngsten und modernsten Flotten im Markt. Die Mieter des Aves-Konzerns sind vor allem staatliche, aber auch private Bahngesellschaften, große Industrie- und Logistikunternehmen sowie Chemie und Mineralölkonzerne. Investitionen in Lokomotiven sind erstmals im Jahr 2020 geplant.

Der Geschäftsbereich **Container** konzentriert sich primär auf die Bestandshaltung der drei gängigsten Typen von Seecontainern (20 Fuß-, 40 Fuß-Standard- sowie 40 Fuß-High-Cube-Container) mit einer wirtschaftlichen Nutzungsdauer von rund 15 Jahren. Zu diesem Geschäftsbereich gehören auch Wechselbrücken, also ladegeschirrunabhängige Transportbehälter mit Stützbeinen (auch Wechselkoffer oder Wechselbehälter genannt).

Während die vom Aves-Konzern im Bestand gehaltenen Container weltweit vermietet werden, konzentriert sich die Nutzung der Güter- und Kesselwagen auf Europa und das der Wechselbehälter auf Deutschland, Österreich und die Schweiz.

Das Grundkapital der Emittentin ist eingeteilt in 13.015.053 auf den Inhaber lautende Aktien ohne Nennwert (Stückaktie), die nach Kenntnis der Emittentin zum Prospektdatum wie nachfolgend dargestellt gehalten werden. Die Angaben beruhen auf den Informationen, welche der Gesellschaft gemäß den ihr von Aktionären übermittelten Stimmrechtsmitteilungen vorliegen, sowie auf Informationen, die die Aktionäre freiwillig bereitgestellt haben. Die Stimmrechtsmitteilungen müssen nur bei bestimmten Schwellenberührungen aktualisiert werden; insofern sind die Beteiligungsangaben nicht notwendig aktuell.

Hiernach sind Hauptaktionäre die SUPERIOR Beteiligungen GmbH /RSI Societas GmbH (deren Stimmrechte wechselseitig zugerechnet werden) (32,40%), das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin K.d.ö.R. (20,66%) sowie die Universal-Investment-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, handelnd für den Aktionär Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein K.d.ö.R., (15,03%). Der Rest der Aktien befindet sich im Streubesitz.

Die Aktien der Aves One AG (ISIN: DE000A168114) sind zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) sowie der Börsen Hamburg und Hannover zugelassen. Von Aktionären der Aves One AG geht kein Beherrschungsverhältnis über die Emittentin oder andere Gruppengesellschaften des Aves-Konzerns aus.

Die Vertretung der Emittentin obliegt dem Vorstand. Mitglieder des Vorstands sind Tobias Aulich, Jürgen Bauer und Sven Meißner. Gemäß der Geschäftsordnung für den Vorstand der Aves One AG wird, sofern der Vorstand aus mehreren Mitgliedern zusammengesetzt ist, die Gesellschaft

durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Die Aves One AG ist die Konzernobergesellschaft des Aves-Konzerns. Neben der Aves One AG gehören insgesamt 68 Gesellschaften zum Aves-Konzern. Zum 31. Dezember 2019 zählte der Konzern neben der Aves One AG 66 vollkonsolidierte Gesellschaften. Davon befinden sich 63 im Inland und 3 im Ausland. Die Tochtergesellschaften sind im Wesentlichen Projektgesellschaften, die in Logistik-Assets investieren und sie langfristig im Bestand halten.

Aktueller Abschlussprüfer der Emittentin ist die PricewaterhouseCoopers GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg. Abschlussprüfer für die Geschäftsjahre 2016, 2017 und 2018 war die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg. Beide Abschlussprüfer sind Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer in Berlin.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Gewinn- und Verlustrechnung

in TEUR	1.1.-31.12.2019	1.1.-31.12.2018
EBITDA	84.600	52.186

Bilanz

in TEUR	31.12.2019	31.12.2018
Nettofinanzverbindlichkeiten	941.089	844.371

Kapitalflussrechnung

in TEUR	1.1.-31.12.2019	1.1.-31.12.2018
Netto-Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit	80.005	51.002
Netto-Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten	64.645	349.116
Netto-Cashflow aus Investitionstätigkeiten	-130.928	-384.243

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

- Die Emittentin unterliegt dem **Risiko der Marktentwicklung**, insbesondere der Entwicklung des Handels, des Güter- und Warenverkehrs, der Nachfrage nach mietbaren Logistik-Assets etc. Bei negativen Entwicklungen können die Mieterträge sinken oder Mieter ganz ausfallen mit der Folge, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihren fälligen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen und somit Zinszahlungen oder die Rückzahlung der Schuldverschreibung ganz oder teilweise ausfällt oder zeitverzögert erfolgt.
- Der Aves-Konzern ist **abhängig von der Erzielung von Mieterträgen** aus seinen Logistik-Assets. Diese könnten geringer ausfallen als erwartet, wenn keine Mieter oder keine Mieter zu geeigneten Konditionen gefunden werden oder Forderungen unbeglichen bleiben. Dabei ist der Aves-Konzern von Assetmanagern abhängig, die die Logistik-Assets verwalten.
- Es bestehen Risiken, die mit **Veränderungen der Marktpreise** der Logistik-Assets verbunden sind, die sich insbesondere auf den Wert der Logistik-Assets des Aves-Konzerns auswirken können.

- d) Aufgrund der **COVID 19-Pandemie** besteht das Risiko, dass die Nachfrage nach Logistik-Assets im Allgemeinen und nach den Logistik-Assets des Aves-Konzerns geringer wird bzw. Anschlussvermietungen sich verzögern oder dass Mieter der Logistik-Assets in Zahlungsverzug oder in Konkurs geraten.
- e) Es besteht ein **Schlüsselpersonenrisiko**, da die Emittentin in großem Maße auf die Leistung des Vorstands und auf die Leistung der Geschäftsführer der Gesellschaften des Aves-Konzerns sowie qualifizierter Dienstleister und ihrer Mitarbeiter angewiesen ist. Der Verlust eines Mitglieds des Vorstands, eines Dienstleiters und deren Mitarbeiter in Schlüsselfunktionen könnte die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen.
- f) Die Emittentin unterliegt der **Haftung für verwendete Verkaufsunterlagen wie Prospekt- und / oder Beratungshaftung aus dem Vertrieb von Anlageprodukten**, die zu erheblichen Schadenersatzforderungen führen können.

Abschnitt C – Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Gegenstand dieses Prospekts sind 30.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte festverzinsliche Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00. Die Emission kann auch zu einem geringeren Betrag erfolgen, wenn keine Vollplatzierung erreicht werden kann. Die International Securities Identification Number (ISIN) lautet DE000A289R74, die Wertpapierkennnummer (WKN) lautet A289R7.

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 1. Juni 2020 (einschließlich) (der „Begebungstag“) und endet am 31. Mai 2025 (einschließlich) (das „Laufzeitende“).

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde (ohne Zinsschein) als Rahmenurkunde über die Gesamtemission verbrieft. Ein Recht der Anleihegläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

Die Schuldverschreibungen werden während der gesamten Laufzeit mit 5,25 % p.a. bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind nachträglich für den vorausgegangenen Zeitraum jeweils am 1. Juni und am 1. Dezember eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die erste Zahlung ist am 1. Dezember 2020 fällig. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Fälligkeitstags, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus diesen Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten, mit dem Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Der Zinssatz erhöht sich vom ersten Tag des Verzugs bis zur tatsächlichen Zahlung um 3,00% per annum.

Die Schuldverschreibungen werden am ersten Geschäftstag nach dem Laufzeitende zum Nennbetrag zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher nach Maßgabe der Anleihebedingungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden.

Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Quartals zur vorzeitigen teilweisen oder vollständigen Rückzahlung ordentlich kündigen, falls die Emittentin infolge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder infolge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der amtlichen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen von der Emittentin zur Verfügung stehender zumutbarer Maßnahmen vermieden werden kann.

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber den

Anleihegläubigern vorzeitig zum 31. Mai 2022 um 24:00 Uhr, zum 31. Mai 2023 um 24:00 Uhr oder zum 31. Mai 2024 um 24:00 Uhr gekündigt und zurückgezahlt werden.

Die Schuldverschreibungen können jederzeit einmalig oder mehrmalig nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber den Anleihegläubigern zum Ende eines jeden Monats („Kündigungstermin 2“) teilweise – in Form einer Reduzierung des Nennbetrags – gekündigt und zurückgezahlt werden („Teilkündigung“). Eine Teilkündigung ist bis zu einem Volumen von maximal 50 % des insgesamt emittierten Nennbetrags zulässig.

Die Schuldverschreibungen werden nach dem Laufzeitende bzw. im Falle einer teilweisen vorzeitigen Kündigung zu einem Tag, der nach dem 31. Mai 2022 liegt, jeweils am darauffolgenden Geschäftstag zum Nennbetrag zurückgezahlt. Wenn sie zu einem Tag teilweise vorzeitig gekündigt werden, der vor dem 1. Juni 2022 liegt, werden sie zu 105% des Nennbetrags zurückgezahlt.

Eine ordentliche vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibung durch die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Ein außerordentliches Kündigungsrecht für die Anleihegläubiger besteht gemäß den Anleihebedingungen z.B. in bestimmten Fällen der Zahlungsverzögerung oder bestimmten anderen Pflichtverletzungen, bei Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, bei Einstellung des Geschäftsbetriebs oder bei Liquidation.

Im Fall eines Kontrollwechsels der Emittentin bestehen Rückzahlungsansprüche bzw. Kündigungsrechte sowohl seitens der Anleihegläubiger als auch seitens der Emittentin.

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar und daher grundsätzlich in ihrer freien Handelbarkeit nicht beschränkt.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Für die Schuldverschreibungen soll spätestens zum 15. Dezember 2020 die Zulassung zum Handel an einer deutschen Börse im Freiverkehr beantragt werden. Der Freiverkehrshandel wird dann unverzüglich nach Zulassung aufgenommen. Soweit möglich, behält sich die Emittentin bei ausreichendem Platzierungserfolg vor, die Zulassung und somit Freiverkehrsnotiz jederzeit zu beantragen.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

- a) Aufgrund der **fehlenden Besicherung bzw. Einlagensicherung** besteht das Risiko des Teil- oder Totalverlustes des eingesetzten Kapitals (einschließlich nicht bedienter Zinsansprüche).
- b) Mit den Schuldverschreibungen sind keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Hauptversammlung der Emittentin verbunden. Es besteht daher das Risiko, dass die Anleihegläubiger **keinen Einfluss auf die Geschäftspolitik der Emittentin** nehmen können, insbesondere **nicht auf die Verwendung des Emissionserlöses**.
- c) Aufgrund der **Möglichkeit der Emittentin, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen**, besteht das Risiko, dass die Anleger nach einer vorzeitigen Rückzahlung nicht in der Lage sind, die zurückgezahlten Gelder in Finanzinstrumente (Wertpapiere, Vermögensanlagen) mit gleichen Konditionen wieder anzulegen.

- d) Die Emittentin ist nicht darin beschränkt, sich durch **weitere Anleiheemissionen oder die Aufnahme weiterer Fremdmittel** zusätzlich zu verschulden. Durch eine erhöhte Verschuldung ist die Emittentin erhöhten Zahlungsverpflichtungen ausgesetzt, die die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin belasten. Es besteht daher das Risiko, dass in der Folge einer Erhöhung der Verschuldung der Wert der bislang begebenen Schuldverschreibungen sinkt.
- e) Aufgrund des **Erfordernisses von Mehrheitsentscheidungen in einer etwaigen Gläubigerversammlung** besteht das Risiko, dass Anleihegläubiger durch einen Mehrheitsbeschluss überstimmt werden und dadurch etwaige Rechte geändert, eingeschränkt oder aufgehoben werden.
- f) Aufgrund der **eingeschränkten Fungibilität** der Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass die Schuldverschreibungen nur unter Inkaufnahme von erheblichen Preisabschlägen, nur sehr zeitverzögert oder gar nicht vor Fälligkeit veräußert werden können. Auch bei der Einbeziehung in den Freiverkehr besteht das Risiko, dass sich ein liquider Zweitmarkt nicht entwickelt.
- g) Die **Preisbildung der Schuldverschreibungen bei Veräußerung während der Laufzeit** hängt von zahlreichen Faktoren ab (z.B. Erhöhung des allgemeinen Zinsniveaus, Geldpolitik der Banken, Inflation, Bonität der Emittentin etc.). Eine Veränderung dieser Faktoren kann zu einer negativen Preisänderung der Schuldverschreibungen führen mit der Folge, dass diese mit erheblichen Abschlägen, zeitlich verzögert oder gar nicht mehr veräußert werden können.
- h) Die **Bindung der investierten Mittel** ist für die Laufzeit bis zum 31. Mai 2025 (einschließlich) festgeschrieben. Es besteht daher das Risiko, dass diese Mittel dem Anleger nicht für andere Zwecke zur Verfügung stehen und die Schuldverschreibungen nicht als Sicherheit für ein Darlehen (z.B. zur Liquiditätsbeschaffung) akzeptiert werden.
- i) Im Falle einer **Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen durch Fremdmittel** müssen die Fremdmittel vom Anleger auch bedient werden, wenn die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Abschnitt D – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Die Wertpapiere werden ab dem 1. Juni 2020 bis zum 31. Mai 2021 (Angebotsfrist) bzw. bis zur Vollplatzierung angeboten und können zum Ausgabekurs von 100 % ohne Aufschlag erworben werden. Sollten die Schuldverschreibungen bereits vor Beendigung der Angebotsfrist zum Handel in den Freiverkehr einer deutschen Börse einbezogen werden, beträgt der Preis der über die Börse erworbenen Schuldverschreibungen den für das jeweilige Verkaufsgeschäft ermittelten anwendbaren Kurs zuzüglich Stückzinsen. Die Anleihen können über ausgesuchte Finanzdienstleister (Finanzintermediäre) oder direkt bei der Emittentin erworben werden. Bei einem Erwerb nach dem Beginn des Zinslaufs am 1. Juni 2020 sind entsprechende Stückzinsen zu zahlen. Der Mindestinvestitionsbetrag beläuft sich auf EUR 1.000,00. Die Wertpapiere werden den Zeichnern nach Zugang der Zeichnungserklärung bei der Emittentin und vollständigem Eingang des Zeichnungsbetrags ggf. zzgl. Stückzinsen in der Reihenfolge des Eingangs von der Emittentin zugeteilt und über die Zahlstelle (Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin) geliefert.

Die Gesamtkosten der Emission betragen bei Vollplatzierung schätzungsweise rund EUR 1,65 Mio. Neben dem Zeichnungsbetrag und ggf. den Stückzinsen werden dem Anleger von der Emittentin keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Dieser Prospekt wurde erstellt, um bei Investoren Mittel für die geplante Geschäftsentwicklung der Emittentin einzuwerben.

Die Emittentin verwendet den Netto-Emissionserlös innerhalb des Aves-Konzerns zur Finanzierung und dem Ausbau ihrer Geschäftstätigkeit, also insbesondere zur Finanzierung der Verwaltung und Vermietung des Bestandsportfolios sowie zur Finanzierung künftiger Akquisitionen durch den Erwerb von Eisenbahn-Güterwaggons (also Schüttgutwagen, Schiebewandwagen, Kesselwagen, Kastenwagen, Flachwagen, Intermodalwagen, Coiltransportwagen und sonstige Wagen), Lokomotiven sowie Seefrachtcontainern und Wechselbrücken (im Folgenden „Logistik-Assets“) einschließlich der Ablösung vorhandener Finanzierungen des Asset-Portfolios. Auch die Finanzierung der Akquisition von Unternehmen, die für den Betrieb und den Ausbau der Geschäftstätigkeit des Aves-Konzerns geeignet sind, ist im Rahmen der Verwendung des Netto-Emissionserlöses möglich.

Der Netto-Emissionserlös beträgt (bei Vollplatzierung) etwa rund 94,49 % des Emissionsvolumens, bei Vollplatzierung beträgt der Netto-Emissionserlös demnach rund EUR 28,35 Mio.

Das Angebot ist eine Eigenemission, es unterliegt daher nicht einem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung.

Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die geplante Zulassung zum Handel (Freiverkehr) sind nicht ersichtlich.

RISIKOFAKTOREN

Anleger sollten vor der Entscheidung über den Kauf der Schuldverschreibungen die nachfolgend beschriebenen Risiken und die übrigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und berücksichtigen. Anleger sollten prüfen, ob die Schuldverschreibungen ihrem persönlichen Anlageprofil, insbesondere ihren persönlichen Anlagezielen und ihrer konkreten Risikobereitschaft entsprechen. Für diese Prüfung sollten sie über hinreichende Kenntnisse und Erfahrungen mit Kapitalanlagen verfügen und, ggf. auch mit Hilfe von entsprechenden Systemen, in der Lage sein, das vorliegende Angebot zu analysieren, die mit dem Angebot verbundenen Chancen und Risiken abzuwägen und die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben entsprechend zu bewerten. Die Analyse sollte dabei auch das bei dem Anleger vorhandene Anlageportfolio berücksichtigen.

Eine Investition in die Schuldverschreibungen sollte wegen der damit verbundenen Risiken nur dann erfolgen, wenn der Anleger über ausreichende Mittel verfügt und ein Verlust der investierten Gelder wirtschaftlich verkraftet werden kann. Darüber hinaus sollte eine Investition nur dann vorgenommen werden, wenn der interessierte Anleger vor allem die Anleihebedingungen und die damit verbundenen Merkmale vollständig verstanden hat. In Zweifelsfällen sollten interessierte Anleger vor einer Entscheidung einen kompetenten Berater, wie z. B. einen Wertpapieranlage- oder Finanzberater, einen Steuerberater oder einen Rechtsanwalt hinzuziehen.

Der Eintritt eines der im folgenden beschriebenen Risiken, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, oder die Realisierung eines zum jetzigen Zeitpunkt unbekanntes oder als unwesentlich erachteten Risikos kann sich erheblich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin und damit auf den Wert der Schuldverschreibungen oder die Fähigkeit der Emittentin zu Zinszahlungen oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen auswirken. Auch können die in diesem Abschnitt dargestellten Risiken einzeln oder kumuliert in unterschiedlicher Ausprägung auftreten und demzufolge zu unterschiedlichen Vermögenseinbußen beim Anleger führen. Anleger könnten durch die Verwirklichung eines oder mehrerer Risiken ihr in die Schuldverschreibungen investiertes Kapital teilweise oder ganz verlieren. Die nachfolgend dargestellten spezifischen Risiken sind diejenigen, die nach dem Kenntnisstand zum Datum des Wertpapierprospekts für die Emittentin bzw. die Schuldverschreibungen wesentlich sind. Gleichwohl ist es denkbar, dass weitere Risiken und Aspekte Bedeutung erlangen können, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind oder die aus heutiger Sicht als unwesentlich zu erachten sind. Die Darstellung dieser Risiken ist daher insoweit nicht als abschließend zu verstehen.

Die Risikofaktoren sind hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit zum Datum des Wertpapierprospekts von der Emittentin jeweils ausdrücklich als „hoch“, „mittel“ oder „gering“ eingestuft. Die Einstufungen basieren sowohl auf der Einschätzung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts des beschriebenen Risikos als auch auf den zu erwartenden Umfang der negativen Auswirkungen. Jeder Anleger sollte sich darüber bewusst sein, dass auch die Verwirklichung eines als „gering“ eingestuften Risikofaktors zu erheblichen negativen Folgen für die Emittentin (z.B. Insolvenz) und damit für den Anleger führen kann und zwar bis hin zum Totalverlust.

Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Risiken aus der Marktentwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung des internationalen Handels und Güter- und Warenverkehrs

Die Geschäftstätigkeit des Aves-Konzerns ist in besonderem Maße von der Entwicklung der Weltwirtschaft und des Welthandels abhängig. Ein Rückgang des Welthandels kann sich nachteilig auf die Nachfrage nach Logistik-Assets auswirken. In der Folge kann es zu geringeren Mieteinnahmen, Verkaufserlösen und Wertverlusten bei Logistik-Assets kommen. Die Logistikbranche unterliegt

ferner zyklischen Schwankungen und wird von außerordentlichen Entwicklungen, wie z.B. politischen Handelseinschränkungen oder Epidemien, beeinflusst. Für den Geschäftsverlauf des Aves-Konzerns ist eine schnelle Reaktion auf die Marktentwicklungen entscheidend. Es besteht das Risiko, dass die von der Emittentin und dem Aves-Konzern getroffenen Maßnahmen nicht ausreichend sind, um adäquat auf die Entwicklungen zu reagieren.

Die Erfahrung zeigt, dass der Vermietungsmarkt im Schienengüterverkehr weniger stark kurzfristigen und zyklischen Schwankungen unterliegt als der Containerleasingmarkt. Aufgrund der kurzen Produktionszeit für Container können die Akteure im Containermarkt, insbesondere Reedereien und Leasinggesellschaften, sehr schnell auf eine veränderte Nachfrage reagieren.

Die vom Aves-Konzern angebotenen Produkte und Dienstleistungen werden von Unternehmen aus zahlreichen Wirtschafts- und Produktionssektoren genutzt. Der Aves-Konzern unterliegt somit den verschiedenen Zyklen und den Schwankungen in den Branchen ihrer Endkunden, die wiederum von ihren Endkunden abhängig sind. Der Aves-Konzern hat Assetmanager beauftragt, die die Container bewirtschaften. Sie vermieten die Container im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Aves-Konzerns an Kunden wie z.B. Schifffahrtsunternehmen. Somit ist der Aves-Konzern von der Nachfrage dieser Schifffahrtsunternehmen nach zu vermietenden Seecontainern und der Fähigkeit dieser Schifffahrtsunternehmen, die Miete für diese Container zu begleichen, abhängig. Diese Schifffahrtsunternehmen wiederum sind von der wirtschaftlichen Situation im Seefrachttransportsektor abhängig. Eine negative Marktentwicklung könnte folglich auch negative Auswirkungen auf die Nachfrage der Container des Aves-Konzerns und auf die Einnahmen des Aves-Konzerns aus der Containervermietung haben. Das könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Aves-Konzerns und der Emittentin auswirken. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als hoch ein.

Risiken, die mit Veränderungen der Preise in den Vermietungsmärkten der Logistik-Assets verbunden sind

Die Assetmanager des Aves-Konzerns sind international tätig und vermieten die Logistik-Assets mittelbar weltweit an Transport- oder Logistikunternehmen (Endmieter). Die relevanten Märkte sind von zahlreichen, sich gegenseitig beeinflussenden, insbesondere makroökonomischen Faktoren, abhängig und unterliegen dementsprechend marktüblichen Schwankungen. Die Nachfrage nach Transportkapazitäten und damit der Erfolg des Aves-Konzerns bei der Vermietung seiner Logistik-Assets hängt insbesondere von der Entwicklung des Handels, des Güter- und Warenverkehrs und der damit verbundenen Nachfrage nach mietbaren Logistik-Assets ab, auf die der Aves-Konzern keinen Einfluss hat. Deshalb hat die Markt- und Branchenentwicklung, insbesondere im Containerleasing und im Schienengüterverkehr, wesentlichen Einfluss auf die Leistungsfähigkeit und damit den Erfolg des Aves-Konzerns. Wenn z.B. Mieterträge durch geänderte Nachfrage an den relevanten Logistikmärkten sinken, besteht das Risiko, dass die Einnahmen des Aves-Konzerns aus der Vermietung der Logistik-Assets sinken. Es ist nicht auszuschließen, dass es ausgelöst durch einen konjunkturellen Abschwung nicht zu einer Minderung der Mieteinnahmen, sondern auch zu vollständigen Mietausfällen bei einzelnen Mietverträgen kommen kann.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die jeweiligen Mietverträge vor Ablauf der geplanten Mietzeiten aus anderen Gründen enden, z.B. durch außerordentliche Kündigung. In diesem Fall müssten die Logistik-Assets neu vermietet werden. Dabei besteht das Risiko, dass eine Anschlussvermietung nicht oder nur zu schlechteren Mietkonditionen und/oder nur nach aufwendigen und kostenintensiven Instandsetzungsmaßnahmen oder sonstigen Anpassungen des Mietverhältnisses möglich ist. Die mit einer Anschlussvermietung verbundenen Kosten können höher ausfallen als vorausgesehen.

Zudem wäre bis zu einer Anschlussvermietung mit einer zeitweisen Nichtvermietung der Logistik-Assets zu rechnen. Während etwaiger Zeiten ohne Mieter hätten die betroffenen Gesellschaften

des Aves-Konzerns den Mietausfall und die anfallenden Kosten für z.B. Wartung, Versicherung, Abstellung etc. selbst zu tragen.

Das Eintreten jedes der vorgenannten Umstände ist aufgrund der von der COVID-19-Pandemie ausgelösten Wirtschaftskrise zum Datum dieses Prospekts ein realistisches Szenario und jeder der vorgenannten Umstände könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Aves-Konzerns und der Emittentin auswirken. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als hoch ein.

Risiken aus der Vermietung der Logistik-Assets

Die Emittentin bzw. der Aves-Konzern erzielen Erträge und Einzahlungen hauptsächlich aus der Vermietung von Logistik-Assets. Es besteht das Risiko, dass die Logistik-Assets nicht, nur temporär oder nur zu einem geringen Mietzins an Transport- oder Logistikunternehmen (z.B. Eisenbahnverkehrsunternehmen, Schifffahrtsgesellschaften oder Speditionen) vermietet werden können. Nicht vermietete Logistik-Assets generieren keine Mieterträge, sondern im Gegenteil verursachen sie dann gesonderte Lager- und Instandhaltungsaufwendungen bei dem Aves-Konzern. Die Möglichkeit, Mieterträge zu erzielen, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Dies sind unter anderem die Entwicklung des Weltmarkts, die Laufzeit der Mietverträge (die manchmal sehr kurz, nur wenige Monate, und manchmal sehr lang, in diesem Fall mehrere Jahre, sind), der Typus und das Alter der Logistik-Assets, der Wettbewerb sowie der Bonität und der Ertragslage der Mieter. Um ein hohes Auslastungslevel zu erreichen, sind ein bedarfsorientiertes Management der Logistik-Assets in dem jeweiligen Business Segment und die Sicherstellung der Verfügbarkeit der Logistik-Assets an jedem der nachgefragten Orte erforderlich. Es werden Maßnahmen in den jeweiligen Bereichen getroffen, um die Einkäufe mit der Nachfrage zu koordinieren und um die Verfügbarkeit der benötigten Logistik-Assets zu managen. Dieses Management erfordert die Bestimmung von präzisen Controlling-Parametern. Diese basieren auf Prognosen und Bewertungen aus den jeweiligen Segmenten, die auf den Erfahrungen in der Vergangenheit beruhen, die sich jedoch als unanwendbar für die Zukunft herausstellen können. Sollten sich z.B. Kunden des Aves-Konzerns dazu entscheiden, ihre eigenen Logistik-Assets zu erwerben, könnten die Prognosen falsch sein, da wichtige Kunden verloren werden könnten. Sofern Überkapazitäten infolge einer falschen Prognose geschaffen und die jeweiligen Segmente nicht voll genutzt werden, könnte dies nachteilige Auswirkungen auf die Profitabilität dieser operativen Segmente und damit auch auf die Emittentin haben. Sofern die notwendigen Logistik-Assets nicht in der erforderlichen Anzahl verfügbar sind oder die angebotenen Ausführungen nicht den Kundenwünschen entsprechen, kann dies zu einem Rückgang der Erträge und zu einem Verlust von Marktanteilen führen, und das kann damit auch negative Auswirkungen auf die Ertragssituation des Aves-Konzerns und damit der Emittentin haben.

Darüber hinaus setzen sich der Wert bzw. die Vermietbarkeit von Logistik-Assets aus verschiedenen Faktoren, wie z.B. dem aktuellen Marktpreis für solche Logistik-Assets, dem Ort des Verkaufs, der Ausführung, dem Zustand und den baulichen Besonderheiten, zusammen. Es besteht das Risiko, dass die Vermietbarkeit der Logistik-Assets nicht gegeben ist, weil ein potenzieller Mieter bestimmte Spezifikationen erwartet, die die von der Emittentin angebotenen Logistik-Assets nicht erfüllen.

Zusätzlich zu dem Auslastungsrisiko besteht das Risiko, dass die Assetmanager und / oder die Mieter (Transport- oder Logistikunternehmen wie z.B. Eisenbahnverkehrsunternehmen, Schifffahrtsgesellschaften und Speditionen) nicht in der Lage sind, ihre vertraglichen Pflichten zu erfüllen oder dies nicht rechtzeitig tun. Der Aves-Konzern nutzt in einem großen Umfang externe Assetmanager, die sich um die Vermietung der Logistik-Assets an Transport- oder Logistikunternehmen (Endmieter) kümmern. Die vom Aves-Konzern beauftragten Assetmanager betreiben die Logistik-Assets im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Aves-Konzerns und vermieten diese an die Endmieter. Sofern der Endmieter nicht zahlt, führt dies zu einem Zahlungsausfall gegenüber dem

Aves-Konzern. Sofern der Assetmanager insolvent wird, kann dies ebenfalls zu einem Zahlungsausfall gegenüber dem Aves-Konzern führen, da der Endmieter an den Assetmanager zahlt und der Aves-Konzern ggf. keinen eigenen Zahlungsanspruch gegen den Endmieter hat. Allerdings könnte bei Ausfall eines Assetmanagers zur Vermeidung künftiger Zahlungsausfälle unverzüglich ein anderer Assetmanager beauftragt werden.

Darüber hinaus unterliegen die Verträge teilweise ausländischem Recht. Die Manager sind in Europa, in den USA und Asien oder in anderen Ländern ansässig. Folglich kommen die Rechtsordnungen verschiedener Staaten zur Anwendung. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass es weitere negative Auswirkungen durch die Insolvenz eines Assetmanagers geben kann, wie z.B. Rückzahlungsverpflichtungen im Hinblick auf vereinnahmte Mietzahlungen durch den Aves-Konzern oder die Verpflichtung, dem insolventen Assetmanager Logistik-Assets für einen bestimmten Zeitraum zu überlassen, ohne dass Mietzahlungen eingenommen werden. Die Einzelheiten dieser Möglichkeit hängen von komplexen Zuständigkeitsfragen des internationalen Rechts und insbesondere des internationalen Insolvenzrechts ab. Dies kann zu Zahlungsausfällen beim Aves-Konzern führen, die wiederum zu Zahlungsschwierigkeiten des Aves-Konzerns selbst führen können, sodass sich insbesondere die Situation ergeben kann, dass der Aves-Konzern nicht mehr in der Lage wäre, seine Zahlungsverpflichtungen z.B. in Bezug auf die Finanzierungsvereinbarungen für die angeschafften Logistik-Assets ganz oder teilweise oder rechtzeitig zu erfüllen.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Aves-Konzerns und der Emittentin auswirken. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als mittel ein.

Risiken in Bezug auf die COVID-19-Pandemie

Zu Beginn des Jahres 2020 begann zunächst in Asien die Ausbreitung des bis dahin nur in einer chinesischen Provinz bekannten Coronavirus SARS-CoV-2. Im Januar und Februar 2020 erreichte das Virus die USA und Europa. In China wurden ganze Städte und Regionen abgeriegelt und das öffentliche Leben und die Wirtschaft beschränkt. Am 11. März 2020 erklärte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) die Epidemie zu einer Pandemie. Daraufhin haben die Regierungen in Europa und in den USA ebenfalls das private und öffentliche Leben einschränkt und teilweise Ausgangssperren verhängt. Der wirtschaftliche Betrieb wurde auf ein Minimum und insbesondere auf die Grundversorgung der Bevölkerung beschränkt. Die Auflockerung dieser Maßnahmen begann Mitte April 2020 in einigen wenigen Ländern und nur in Etappen. Bereits bis dahin haben die politischen Beschränkungen eine Wirtschaftskrise ausgelöst. Die Konjunkturforscher haben eine weltweit auftretende Rezession und insbesondere in den USA und in Europa einen starken Rückgang des Bruttoinlandsprodukts prognostiziert. Außerdem erwarten die Ökonomen einen Einbruch des Welthandels. Es muss davon ausgegangen werden, dass sämtliche Wirtschaftszweige einer Volkswirtschaft von der Rezession betroffen sind. Zum Datum dieses Wertpapierprospekts war nicht absehbar, wann die Beschränkungen für die Bevölkerungen und Wirtschaftsbetriebe aufgehoben sein werden und wie stark die Wirtschaft in den jeweiligen Ländern und insgesamt weltweit von den Maßnahmen betroffen sein werden.

Vor diesem Hintergrund ist nicht auszuschließen, dass die Emittentin und der Aves-Konzern von den Folgen der COVID-19-Pandemie kurz-, mittel- oder langfristig berührt werden, indem die Geschäftstätigkeit des Aves-Konzerns von der Wirtschaftskrise und von dem prognostizierten Rückgang des Welthandelsvolumens direkt oder indirekt in Mitleidenschaft gezogen wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Nachfrage nach Logistik-Assets im Allgemeinen und nach den Logistik-Assets des Aves-Konzerns geringer wird. Außerdem muss damit gerechnet werden, dass einige Mieter der Logistik-Assets in Zahlungsverzug oder schlechtesten Falls in Konkurs geraten und hiernach Gläubigerschutz beantragen. Es ist darüber hinaus möglich, dass die Vermietung von unvermieteten Logistik-Assets länger als bisher dauern kann, und dass die Mieten auf dem

Vermietungsmarkt zumindest vorübergehend sinken. In diesem Zusammenhang würden die tatsächlichen Marktpreise ab Werk und im Zweitmarkt insbesondere von unvermieteten Logistik-Assets rückläufig sein. Inwieweit sich dies mittel- und langfristig auf den Marktwert von Logistik-Assets im Allgemeinen und auf den Marktwert des Asset-Portfolios des Aves-Konzerns auswirkt, lässt sich nicht vorhersagen.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Aves-Konzerns und der Emittentin auswirken. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als mittel ein.

Risiken durch Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der Logistik-Assets

In Anbetracht der Tatsache, dass die Logistik-Assets bewegliche Vermögensgegenstände sind, können diese während des Gebrauchs verloren gehen. Es kann sich aber auch ihr Zustand verschlechtern oder sie können über den gewöhnlichen Gebrauch hinaus Schaden erleiden, z.B. infolge von Piraterie- oder Terrorattacken. Bestehende vertragliche Verpflichtungen des Endmieters, die Kosten von Schäden zu übernehmen, oder bestehende Versicherungspolice können in Einzelfällen nicht zur Anwendung kommen, weil z.B. die Mieter insolvent werden oder die entsprechenden Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

Es besteht die Möglichkeit, dass aufgrund von Konstruktions- oder Produktionsfehlern Nachrüstungen an oder unter bestimmten Umständen sogar Rückrufe von den in produzierten Logistik-Assets von den Mietern notwendig werden. Es ist auch möglich, dass im Hinblick auf die damit verbundenen erheblichen Kosten bei solch einer Umrüstung oder einem Rückruf die betroffenen Hersteller nicht in der finanziellen Lage sind, die entsprechenden Kosten aufzubringen, und möglicherweise sogar einen Insolvenzantrag stellen müssen. Im Falle der Insolvenz eines Herstellers infolge eines Schadens von Serien oder Tranchen von Logistik-Assets hätte der Aves-Konzern die Kosten für die Reparatur der Mängel an jedem seiner Vermögensgegenstände, die er in Betrieb genommen hat, zu zahlen. Dies gilt in gleicher Weise, sofern der Aves-Konzern aufgrund des Ablaufs von Gewährleistungsrechten von dem Hersteller nicht mehr die Reparatur der Mängel verlangen kann. Werden die erforderlichen Reparaturen von Mängeln nicht durchgeführt, besteht auch die Möglichkeit, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden die Betriebslizenz für mangelhafte Logistik-Assets entziehen.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Aves-Konzerns und der Emittentin auswirken. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als gering ein.

Risiken im Hinblick auf Betriebs-, Instandhaltungs- und Wartungskosten

Die Logistik-Assets müssen Instand gehalten und gewartet werden. Im Geschäftsbereich Rail müssen insbesondere regelmäßig Hauptuntersuchungen der Logistik-Assets durchgeführt werden. Es besteht das Risiko, dass die Betriebs-, Instandhaltungs- und Wartungskosten – soweit sie nicht vom Mieter zu tragen sind – höher ausfallen als geplant. Zudem besteht das Risiko, dass die Hauptuntersuchungen bzw. die Wartungen länger andauern als geplant und die Logistik-Assets in der Zeit keine Mieteinkünfte generieren oder der Aves-Konzern eine Pönale an den Endmieter zu zahlen hat.

Ferner könnte sich ein Anstieg der Preise bestimmter Rohstoffe, insbesondere Stahl, negativ auf die Geschäftstätigkeit des Aves-Konzerns auswirken. Ein Anstieg des Stahlpreises könnte z.B. zu höheren Instandhaltungskosten führen, weil die Aves Gruppe im Geschäftsbereich Rail als Teil ihrer Instandhaltungsmaßnahmen in erster Linie Ersatzteile aus Stahl, insbesondere Radsätze, verwendet. Des Weiteren benötigen auch die Hersteller, von denen der Aves-Konzern seine Container, Güterwagen und Wechselbrücken bezieht, große Mengen an Stahl. Steigen die Preise für

Rohstoffe, könnten die Lieferanten des Aves-Konzerns diese Preiserhöhungen weitergeben, so dass der Aves-Konzern gezwungen wäre, höhere Preise für Ersatzteile oder neue Güterwagen und Tankcontainer, die sie benötigt, zu bezahlen.

Es ist nicht auszuschließen, dass der Aves-Konzern oder die vom Aves-Konzern beauftragten Assetmanager in Zukunft Preiserhöhungen ihrer Lieferanten und technischen Dienstleister für die Instandhaltung, Wartung sowie bei den Ersatzteilen und sonstigen Materialien für die Instandhaltung und Wartung unterliegen. Ferner besteht das Risiko, dass die Assetmanager nicht oder nicht gänzlich in der Lage sind, diese Preiserhöhungen an ihre Kunden weiterzugeben oder solche Erhöhungen durch sonstige Kosteneinsparungen zu kompensieren und diese an den Aves-Konzern weitergeben müssten.

In einigen der Mietverträge mit Endnutzern wird vereinbart, dass der Mieter die Betriebs-, Instandhaltungs- und Wartungskosten übernimmt oder die Betriebs-, Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen selbst durchführen muss. Sollte ein Mieter nicht in der Lage sein, diese Kosten zu zahlen oder die Maßnahmen durchzuführen, oder führt er diese mangelhaft durch, wäre der Aves-Konzern unter Umständen gezwungen, in Vorleistung zu treten oder die Maßnahmen auf eigene Rechnung durchführen zu lassen. Ferner besteht das Risiko bei gewissen Vertragskonstruktionen, in denen sowohl der Mieter als auch der Aves-Konzern eine Kostenteilung vereinbart haben und der Aves-Konzern in Vorleistung geht, dass der Mieter die entstandenen Kosten oder einen Kostenanteil nicht zurückzahlen kann und letztendlich der Aves-Konzern die Aufwandspositionen selbst zu tragen hätte. Ferner besteht das Risiko, dass der Aves-Konzern die Übernahme der Betriebs-, Instandhaltungs- und Wartungskosten nicht durchsetzen kann. In diesem Fall könnten die tatsächlich anfallenden Kosten höher ausfallen als zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Prospekts kalkuliert.

Die Erhöhung der Betriebs-, Instandhaltungs- und Wartungskosten auf Ebene des Aves-Konzerns kann dazu führen, dass die Emittentin Zahlungen auf die Schuldverschreibungen an die Anleger nicht oder nur eingeschränkt leisten kann. Dies würde sich zudem negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als gering ein.

Risiken aus der externen Verwaltung des Vermögens des Aves-Konzerns

Die Verwaltung der Logistik-Assets des Aves-Konzerns ist an externe Verwaltungsgesellschaften (Assetmanager) ausgelagert. Insbesondere schließen diese externen Assetmanager die Mietverträge (in ihrem eigenen Namen für Rechnung des Aves-Konzerns) mit den Endmietern der Logistik-Assets ab. Der Aves-Konzern ist daher in erheblichem Maße davon abhängig, die entsprechenden Verträge mit Assetmanagern zu angemessenen Konditionen abzuschließen. Darüber hinaus ist der Aves-Konzern sehr stark von der Qualität der Leistung der Assetmanager abhängig, da dies erheblich die Erträge der Logistik-Assets und die entstehenden Kosten beeinflusst. Der Aves-Konzern ist insbesondere von den Assetmanagern in der Weise abhängig, dass die Logistik-Assets sachgemäß und wirtschaftlich genutzt werden. Jeder Gebrauch entgegen dem Vertrag und jeder unangemessene Gebrauch kann die weitere Nutzung der Logistik-Assets behindern oder unmöglich machen oder sogar zu einer Situation führen, in der das entsprechende Logistik-Assets überhaupt nicht mehr vermietet werden kann.

Die Assetmanager verfügen in ihrem verwalteten Vermögen, insbesondere im Container-Bereich, über einen erheblichen eigenen Bestand an Logistik-Assets. Die Logistik-Assets des Aves-Konzerns sind Teil des Fremdbestands der Assetmanager. Bei einer neuen Mietanfrage entscheidet der jeweilige Assetmanager allein, welche Logistik-Assets vermietet werden. Es besteht das Risiko, dass die Assetmanager trotz ihrer indirekten vertraglichen Vermietungsverpflichtungen gegenüber dem Aves-Konzern in erster Linie ihre eigenen Logistik-Assets vermieten, und jenes des Aves-Konzerns nur nachrangig oder nur für weniger frequentiert und damit schlechter bezahlte

Orte vermieten. Insoweit besteht bei den Assetmanagern ein Interessenkonflikt, der allerdings vertraglich untersagt ist.

Darüber hinaus können alle Verwaltungsverträge von jeder Partei gekündigt werden. Für den Fall, dass ein Assetmanager einen Vertrag kurzfristig beendet, kann ein gleichwertiger, entsprechend qualifizierter Ersatz möglicherweise nur zu schlechteren Konditionen oder nur nach einer gewissen Verzögerung oder überhaupt nicht gefunden werden.

Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich erheblich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Aves-Konzerns und der Emittentin auswirken. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als mittel ein.

Risiko durch Fremdwährungen

Die Geschäftstätigkeit des Aves-Konzerns wird teilweise durch Währungsrisiken beeinflusst. Dies betrifft insbesondere das Segment Container, da hier Geschäfte teilweise oder vollständig in US-Dollar abgewickelt werden. Das kann sowohl den An- und Verkauf von Containern, die Abrechnung von Mieterträgen, Handling Kosten und Managementprovisionen betreffen.

Es ist auch möglich, dass zukünftig abzuschließende Mietverträge über den Einsatz von Güter- und Kesselwagen und Lokomotiven außerhalb des Euro-Währungsraumes die Zahlung der Miete in einer Fremdwährung vorsehen. Hierdurch unterlägen die Einnahmen und die Betriebs-, Instandhaltungs- und Wartungskosten den Risiken aus Veränderungen der Wechselkurse zwischen Euro und der Fremdwährung.

Die Emittentin bzw. der Aves-Konzern haben zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts keine Sicherungsgeschäfte gegen Währungsrisiken abgeschlossen.

Durch nachteilige Kursentwicklungen zwischen dem Euro und etwaigen Fremdwährungen können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Aves-Konzerns negativ beeinflusst werden. Dies kann sich negativ auf Zahlungen auf die Schuldverschreibungen an die Anleger auswirken. Dies würde sich zudem negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als gering ein.

Schlüsselpersonenrisiko

Die Emittentin ist in großem Maße auf die Leistung des Vorstands und auf die Leistung der Geschäftsführer der Gesellschaften des Aves-Konzerns sowie auf die Leistung qualifizierter Dienstleister und ihrer Mitarbeiter angewiesen. Diese umfassen insbesondere den Vorstand der Aves One AG, namentlich Tobias Aulich, Jürgen Bauer und Sven Meißner, sowie weitere Angestellte.

Der Verlust eines Mitglieds der Geschäftsleitungen dieser Gesellschaften, eines Dienstleisters und deren Mitarbeiter in Schlüsselfunktionen könnte die Geschäftstätigkeit dieser Gesellschaften wesentlich negativ beeinflussen, da mit dem Verlust der Verlust von Fachwissen einhergeht. Es ist nicht gewährleistet, dass es der Emittentin bzw. der betroffenen Gesellschaft in Zukunft gelingen wird, gleichwertig qualifiziertes Personal zu halten bzw. neue Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation dem Bedarf entsprechend einzustellen bzw. fortzubilden. Sofern es nicht gelingt, gut ausgebildetes und fachlich versiertes Personal anzuwerben und/oder zu halten, könnte dies dazu führen, dass die Emittentin bzw. die betroffene Gesellschaft ihre Aufgaben aus und im Zusammenhang mit ihrem eigenen Geschäftsbetrieb schlechter erfüllt. Im Aves-Konzern kann dies dazu führen, dass Investitionen in Logistik-Assets bzw. dessen Vermietung nicht oder nur zu verschlechterten Konditionen abgeschlossen werden können. In der Folge könnte die Ertragslage in den Gesellschaften des Aves-Konzerns bzw. bei der Emittentin negativ beeinflusst werden. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anlegern ganz oder

teilweise nicht erfüllen kann, was auch zu einem Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrags führen kann. Dies würde sich zudem negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Darüber hinaus sind Gesellschaften, die von der Hauptaktionärin SUPERIOR Beteiligungen GmbH und ihrem Gesellschafter gehalten werden, zugleich wichtige Vertrags- und Finanzierungspartner des Aves-Konzerns, insbesondere im Hinblick auf die BoxDirect Gruppe, die ihre Container an Gesellschaften des Aves-Konzerns vermietet hat. Interessenkonflikte können sich sowohl aus der Beziehung zu den Aktionären als auch aus anderen Aktivitäten oder vertraglichen Beziehungen der Schlüsselpersonen ergeben, insbesondere im Hinblick auf Jürgen Bauer, der an der ERR European Rail Rent GmbH, Duisburg, die ein wichtiger Geschäftspartner des Aves-Konzerns ist, beteiligt ist.

Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als mittel ein.

Risiken aus internen personellen und organisatorischen Strukturen

Der Aves-Konzern hält es für möglich, seine Geschäftstätigkeiten durch Unternehmensübernahmen auszuweiten. Eine derartige Ausweitung der Geschäftstätigkeiten ist unter anderem mit einem finanziellen und personellen Aufwand verbunden.

Sollten sich in der fortlaufenden Praxis Lücken oder Mängel des bestehenden Risikoüberwachungs- und Managementsystems zeigen, oder sollte es der Unternehmensleitung nicht gelingen, im Zusammenhang mit dem geplanten weiteren Wachstum zeitnah angemessene Strukturen und Systeme zu schaffen sowie die anstehenden Personalaufstockungen durch Gewinnung entsprechend qualifizierter Mitarbeiter zeitgerecht und ohne unvorhergesehene (Integrations-)Schwierigkeiten umzusetzen, könnte dies zu Einschränkungen der Fähigkeiten führen, Risiken, Trends und ungewollte Fehlentwicklungen rechtzeitig zu erkennen und zu steuern.

Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als mittel ein.

Risiken bezüglich des Zugangs zu Investitionen in Logistik-Assets

Der Aves-Konzern beabsichtigt, den Bestand des Asset-Portfolios und sein Geschäftsmodell durch den Erwerb zusätzlicher Logistik-Assets auszubauen, um nachhaltig hohe Cashflows zu generieren. Dafür ist ein Zugang zu neuen Logistik-Assets in Form von neuen oder gebrauchten zum Verkauf stehenden Chargen oder Portfolien von Logistik-Assets notwendig. Ein weites Netzwerk in den verschiedenen Marktbereichen und das Knüpfen neuer Geschäftskontakte sind in dieser Hinsicht entscheidend. Die Herausforderung besteht darin, Investitionsmöglichkeiten zu finden, die den Anforderungen der Emittentin an Laufzeit, Marktrisiko und Ergebniskennzahlen sowie Kreditwürdigkeit der Geschäftspartner optimal entsprechen. Es ist unsicher, ob der Aves-Konzern geeignete Akquisitionen vorfinden wird.

Der Aves-Konzern erwirbt Güter- und Kesselwagen vor allem von Assetmanagern, die diese (im Falle von neuen Waggons) von Herstellern erwerben. Je spezifischer die Art des Waggons ist, desto geringer ist die Zahl der vorhandenen Hersteller. Es gibt gegenwärtig nur eine begrenzte Anzahl qualifizierter Waggonhersteller (die Emittentin schätzt, dass es in der Europäischen Union weniger als zehn sind), die Güter- und Kesselwagen liefern können, die aktuellen technischen und regulatorischen Anforderungen entsprechen. Wenn sich der gegenwärtig beobachtete Konzentrationsprozess im Eisenbahnwagenbausektor fortsetzt und die Waggonhersteller, die Schienengüterwagen liefern, nicht mehr zu akzeptablen Konditionen und Preisen, mit Verspätung, nicht in der benötigten Zahl oder gar nicht mehr liefern, müssten die Assetmanager, von denen der Aves-Konzern die Güterwagen erwirbt, neue Lieferanten suchen, die die Schienengüterwagen in der benötigten Quantität und Qualität sowie des benötigten Typs zu einem vernünftigen Preis liefern oder vermieten können.

Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als mittel ein.

Technischer Zustand / Gewährleistungsansprüche / Totalverlust der Logistik-Assets

Die Logistik-Assets könnten mit Mängeln behaftet sein, die vor dem Abschluss des Kaufvertrags und dem Erwerb der Logistik-Assets unentdeckt blieben bzw. bleiben. Gewährleistungsrechte können ganz oder teilweise ausgeschlossen sein. Es besteht das Risiko, dass auch zukünftige Verträge Gewährleistungsausschlüsse enthalten werden oder dass Gewährleistungsansprüche gegen Dritte nicht durchgesetzt werden können.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass Gewährleistungsansprüche aus anderen Gründen nicht oder nur gerichtlich mit den üblichen Prozessrisiken (insbesondere Insolvenzrisiko des Gegners, Kostenrisiko) durchgesetzt werden können. Außerdem kann ein schlechter technischer Zustand der Logistik-Assets dazu führen, dass höhere Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten anfallen als in den Bewertungen vor Erwerb ursprünglich unterstellt. Zudem besteht das Risiko, dass aufgrund eines schlechten technischen Zustands der Logistik-Assets nach dem Kauf die (Erst- und/oder Weiter-) Vermietung nicht unmittelbar zustande kommt, so dass längere Mietausfallzeiten entstehen als in der Bewertung vor Erwerb angenommen.

Außerdem kann es im Rahmen des Betriebs der Logistik-Assets aufgrund von technischen Mängeln oder äußeren Umständen zum Totalverlust oder Totalschaden der jeweiligen Logistik-Assets kommen, ohne dass diese Verluste oder Schäden von dritter Seite ausgeglichen werden.

Die vorstehend dargestellten möglichen Abweichungen von den getroffenen Annahmen können dazu führen, dass die Ergebnisse des Aves-Konzerns aufgrund höherer Kosten (z.B. für Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen) geringer ausfallen als geplant. Dies könnte zur Folge haben, dass die Emittentin Zahlungen auf die Schuldverschreibungen an die Anleger nicht oder nur eingeschränkt leisten kann. Dies würde sich zudem negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als gering ein.

Behördliche Genehmigungen im Geschäftsbereich Rail

Für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Logistik-Assets im Bereich Rail sind behördliche Genehmigungen erforderlich. Es besteht das Risiko, dass die erforderlichen Genehmigungen – insbesondere für Neufahrzeuge – sehr restriktiv, beschränkt und/oder unter Auflagen erteilt oder widerrufen werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Inbetriebnahmegenehmigungen durch das Eisenbahn-Bundesamt. Es ist insbesondere möglich, dass die erworbenen bzw. die noch zu erwerbenden Logistik-Assets in diesem Bereich nur eine – z.B. auf die Laufleistung in Kilometern – beschränkte Inbetriebnahmegenehmigung erhalten. Darüber hinaus können diese Genehmigungen Auflagen, z.B. in Bezug auf den technischen Zustand der Fahrzeuge, enthalten. Sofern die erforderlichen Genehmigungen nicht, beschränkt oder unter Auflagen erteilt und/oder widerrufen werden, wird damit der Betrieb der Logistik-Assets untersagt oder eingeschränkt. Dies kann zu Mietausfällen bei beim Aves-Konzern führen. Der Aves-Konzern könnte ggf. gezwungen sein, weitere Investitionen zur Beseitigung der Auflagen oder zur Wiedererlangung der Genehmigung zu tätigen, was zu höheren Kosten und/oder einem Wertverlust der Logistik-Assets führen kann. Mietausfälle bzw. Kostensteigerungen können dazu führen, dass die Emittentin (oder auch andere Gesellschaften des Aves-Konzerns ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur eingeschränkt nachkommen können. Dies wiederum könnte dazu führen, dass die Emittentin Zahlungen auf die Schuldverschreibungen an die Anleger nicht oder nur eingeschränkt leisten kann. Dies würde sich zudem negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als gering ein.

Auslandsrisiken

Der Aves-Konzern ist in mehreren Ländern (z.B. Deutschland, Österreich, der Schweiz, China und USA) tätig. Im Ausland unterliegen die Geschäftsbeziehungen und die wesentlichen Verträge teilweise europäischem bzw. ausländischem Recht. Das könnte die Geschäftstätigkeit des Aves-Konzerns durch mehrere Faktoren negativ beeinflussen, wie z. B. den allgemeinen, politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen oder steuerlichen Rahmenbedingungen, unerwarteten Änderungen der regulatorischen Bedingungen und Zölle, Rezessionen oder die Subventionierung von Wettbewerbern. Es können Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs des Aves-Konzerns, wie z.B. Streiks, Enteignungen, Gesetzesänderungen, rechtswidrige Handlungen, Einschränkungen oder Kapitaltransferbeschränkungen, auftreten. Außerdem kann die Anwendbarkeit ausländischer Rechtsordnungen die Durchsetzung eigener oder die Abwehr fremder Ansprüche erschweren oder unmöglich machen und zu erhöhten Kosten führen.

Insbesondere in Entwicklungsländern kann die Geschäftstätigkeit herausfordernd sein. Die rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in diesen Ländern können nicht mit den Standards in Deutschland und anderen europäischen Ländern verglichen werden.

Infolge der COVID-19-Pandemie ist es möglich, dass die staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung des Virus, insbesondere die Einschränkungen des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft, in einigen Staaten länger andauern als in anderen Staaten, in denen z.B. mit der Lockerung der Maßnahmen bis zur Auflegung dieses Prospekts begonnen wurde. Das würde vor allem die Freiheit des internationalen Warenverkehrs weiterhin einschränken. Sollte es zu einer zweiten Welle der Verbreitung des COVID-19 kommen, könnte es in den betroffenen Staaten erneut zur Beschränkung des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft kommen.

Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als mittel ein.

Risiko aus der Haftung für verwendete Verkaufsunterlagen wie Prospekt und / oder Beratungshaftung aus dem Vertrieb von Anlageprodukten

Die Emittentin erstellt im Zusammenhang mit den im vorliegenden Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen diverse Verkaufsunterlagen, für welche sie – im Falle eines Schadens infolge etwaiger unrichtiger oder unvollständiger Angaben – als Verantwortliche gegenüber den einzelnen Anlegern und ggf. Vertriebspartnern (Finanzintermediären) haften kann. Ferner besteht insbesondere bei einer längeren Vertriebsphase der Schuldverschreibungen das Risiko, dass Nachträge und / oder ad-hoc-Mitteilungen, die wegen einer Veränderung der diesem Prospekt zugrunde liegenden Tatsachen erforderlich werden, nicht rechtzeitig erstellt werden, wodurch Verkaufsunterlagen nachträglich fehlerhaft werden können.

Schadenersatzansprüche können aus der Haftung wegen falscher oder unvollständiger Angaben in diesem Prospekt oder in sonstigen Verkaufsunterlagen geltend gemacht werden, wenn bspw. die Ertragserwartungen der Anleger entgegen den Vereinbarungen nicht erfüllt werden.

Neben den dargestellten Haftungsrisiken können Risiken aus Beratungsfehlern beim Vertrieb der Schuldverschreibungen entstehen. Eine Haftung kommt hier einerseits für den Fall in Betracht, dass ein Vertrieb der Emittentin unmittelbar an den Anleger stattfindet oder für den Fall, dass der externe Vertriebspartner als Erfüllungsgehilfe der Emittentin angesehen werden sollte.

Sowohl die Haftung für falsche oder unvollständige Angaben in diesem Prospekt oder in sonstigen Verkaufsunterlagen als auch die Haftung für Beratungsfehler können die Emittentin ganz erheblich

belasten, so dass sie nicht mehr oder nur noch eingeschränkt in der Lage ist, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anlegern zu erfüllen. Dies gilt insbesondere, wenn Ansprüche von Anlegern gesammelt geltend gemacht werden. In der Folge kann dies zum Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrags führen. Insbesondere vermehrte Haftungsfälle können sich auch nachhaltig negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als mittel ein.

Risiken in Bezug auf die Eigenschaften der Schuldverschreibungen

Risiko der fehlenden Besicherung bzw. Einlagensicherung

Die Ansprüche der Anleger sind in jeglicher Hinsicht unbesichert, d. h. es wurden zu Gunsten der Anleger weder schuldrechtliche noch dingliche Sicherheiten bestellt. Für den Fall, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, die fälligen Zinszahlungen bzw. die Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Ende der Laufzeit bzw. bei vorzeitiger Kündigung ganz oder teilweise rechtzeitig zu leisten, können die Anleger nicht auf eine anderweitige Sicherheit (wie z.B. eine Garantie durch einen Dritten) zurückgreifen. Zudem besteht für die Schuldverschreibungen keine gesetzlich vorgeschriebene Einlagensicherung (wie z.B. durch einen Einlagensicherungsfonds der Banken). Dies könnte zu einem Teil- oder Totalausfall von Zinszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Die Wesentlichkeit dieses Risiko schätzt die Emittentin als hoch ein.

Risiko des fehlenden Einflusses auf Geschäftspolitik der Emittentin und auf die Verwendung des Emissionserlöses

Die Anleger stellen der Emittentin kein Eigenkapital, sondern Fremdkapital zur Verfügung, das jedoch unternehmerischen Risiken ausgesetzt ist. Die Schuldverschreibungen verbriefen insofern Gläubigerrechte, die keine Gesellschafterrechte, insbesondere keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte in der Hauptversammlung der Emittentin begründen. Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand der Emittentin. Die Anleger haben daher keinen Einfluss auf die Entscheidungen der Hauptversammlung oder des Vorstands der Emittentin. Insbesondere sind die Anleger nicht in der Lage, über die Verwendung des Emissionserlöses mitzubestimmen. Es besteht somit das Risiko, dass die Anleger die Entscheidungen des Vorstands oder der Hauptversammlung (mit den entsprechenden Konsequenzen für die Schuldverschreibungen) ohne Möglichkeit der Intervention akzeptieren müssen. Dies gilt besonders für den Fall, dass es nicht gelingt, die Schuldverschreibungen an einen Dritten zu veräußern.

Die Wesentlichkeit dieses Risiko schätzt die Emittentin als hoch ein.

Risiko des Vorrangs besicherter Forderungen

Die Schuldverschreibungen samt Zinszahlungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht nachrangigen und nicht dinglich besicherten Verpflichtungen der Emittentin im gleichen Rang stehen, sofern diese nicht kraft Gesetzes Vorrang haben. Zu Gunsten anderer Gläubiger, insbesondere der Gläubiger anderer Finanzierungsinstrumente (wie z. B. Kreditinstitute) könnten überwiegend schuldrechtliche und dingliche Sicherheiten bestellt werden, mit der Folge, dass im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin zunächst diese Ansprüche zu befriedigen sind, bevor die Anleihegläubiger bedient werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzmittel nach Befriedigung der besicherten Gläubiger ganz oder teilweise nicht dazu ausreichen, die Ansprüche der Anleihegläubiger zu befriedigen.

Die Anleihegläubiger können auch nicht von der Emittentin verlangen, dass ihre Ansprüche gegenüber anderen Ansprüchen vorrangig befriedigt werden, soweit diese anderen Ansprüche im

gleichen Rang mit den Anleihegläubigern stehen, auch nicht gegenüber Investoren aus etwaigen weiteren, von der Emittentin begebenen Schuldverschreibungen.

Mit Ausnahme der Bestellung von Sicherheiten für Kapitalmarktverbindlichkeiten wie in den Anleihebedingungen definiert, ist die Emittentin auch nicht darin beschränkt, für andere oder bestehende Gläubiger neue Sicherheiten einzuräumen bzw. ggf. bestehende Sicherheiten zu verlängern oder zu erweitern. Eine solche Erweiterung von Sicherheiten könnte die Fähigkeit der Emittentin, im Fall der Liquidation oder der Insolvenz die fälligen Zahlungen aus den Schuldverschreibungen zu leisten, negativ beeinflussen.

Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als gering ein.

Risiko der vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen (Wiederanlagerisiko)

Die Schuldverschreibungen haben eine Laufzeit bis zum 31. Mai 2025 (einschließlich) und werden grundsätzlich vorher nicht zurückgezahlt. Allerdings besteht unter bestimmten, unter den in den Anleihebedingungen genannten Voraussetzungen sowohl für die Anleger als auch für die Emittentin die Möglichkeit, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen, wodurch die Schuldverschreibungen entsprechend vorzeitig zurückgezahlt würden. Es besteht in einem solchen Fall der vorzeitigen Rückzahlung das Risiko, dass die Anleger mit ihrem Investment in die Schuldverschreibungen eine niedrigere Rendite als ursprünglich geplant erzielen. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Anleger nach einer vorzeitigen Rückzahlung nicht in der Lage sind, die zurückgezählten Gelder in Finanzinstrumente (Wertpapiere, Vermögensanlagen) mit gleichen Konditionen wieder anzulegen. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als mittel ein.

Risiko der Wertminderung bei weiteren Anleiheemissionen oder der Aufnahme anderer weiterer Fremdmittel

Die Emittentin ist nicht darin beschränkt, weitere Fremdmittel, sei es durch zusätzliche Anleihen, durch Kredite oder auf andere Weise aufzunehmen. Mit jeder Aufnahme weiterer Fremdmittel steigt der Verschuldungsgrad der Emittentin, wenn nicht in entsprechendem Maß auch die Eigenmittel der Emittentin aufgestockt werden. Ein erhöhter Verschuldungsgrad erhöht gleichzeitig das Risiko der Schuldverschreibungen, weil die Emittentin mit der Aufnahme zusätzlicher Fremdmittel erhöhten Zahlungsverpflichtungen ausgesetzt ist, die ebenfalls die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin belasten. Es besteht daher das Risiko, dass in der Folge einer Erhöhung des Verschuldungsgrades der Wert der bislang begebenen Schuldverschreibungen sinkt. Wenn in einem solchen Fall der Anleger seine Schuldverschreibungen vor Fälligkeit veräußern möchte, besteht das Risiko, dass der Kurs oder der Preis der Schuldverschreibungen entsprechend gesunken ist und eine Veräußerung nur unter Inkaufnahme von Abschlägen möglich ist. Bei einer Erhöhung des Verschuldungsgrades steigt gleichsam das Risiko, dass der Emittentin im Fall der Liquidation oder der Insolvenz weitaus weniger Mittel zur Verfügung stehen, die zur Befriedigung der Anleger erforderlich sind. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als mittel ein.

Risiken in Bezug auf Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger

Nach den Anleihebedingungen ist vorgesehen, dass die Anleihebedingungen gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen in seiner jeweiligen gültigen Fassung mit zustimmendem Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger geändert werden können. Es besteht das Risiko, dass einzelne Anleger durch die relevante Mehrheit der Anleihegläubiger mit bindender Wirkung überstimmt werden. So können auch Rechte der Anleger geändert, eingeschränkt oder auch vollkommen aufgehoben werden. In einem solchen Fall kann nicht

ausgeschlossen werden, dass Anleger geringere Erträge bzw. Renditen aus den Schuldverschreibungen erzielen, als bei Erwerb der Schuldverschreibungen ursprünglich erwartet. Die Wesentlichkeit dieses Risikos schätzt die Emittentin als mittel ein.

Steuerrechtliche Risiken

Die Angaben zur Besteuerung der Schuldverschreibungen in diesem Wertpapierprospekt geben die aktuelle Rechtslage zum Datum des Wertpapierprospekts wieder. Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode sieht vor, die Abgeltungssteuer auf Zinserträge mit der Etablierung des automatischen Informationsaustauschs abzuschaffen. Für den Fall, dass die Abgeltungssteuer tatsächlich abgeschafft und nicht durch eine ähnliche Regelung ersetzt werden sollte, würden Zinseinkünfte für in Deutschland Steuerpflichtige wieder mit dem persönlichen Einkommensteuersatz versteuert werden müssen. Soweit dieser persönliche Einkommensteuersatz höher sein, als der pauschale Satz der Abgeltungssteuer von 25%, dann würde der Anleger nach Steuern eine geringere Rendite erzielen, als bislang. Die Wesentlichkeit dieses Risikos wird von der Emittentin als mittel eingeschätzt.

Risiken in Bezug auf die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen

Risiko der eingeschränkten Fungibilität

Die Schuldverschreibungen sind grundsätzlich frei übertragbar. Sie werden und sind jedoch an keinem geregelten Markt zum Handel zugelassen. Es besteht daher das Risiko, dass die Schuldverschreibungen nur unter Inkaufnahme von erheblichen Preisabschlägen veräußert werden können oder dass sich möglicherweise nur sehr zeitverzögert oder überhaupt kein Käufer findet, um die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zu veräußern.

Zwar ist vorgesehen, die Schuldverschreibungen spätestens zum 15. Dezember 2020 in den Freiverkehr an einer deutschen Börse einbeziehen zu lassen, hierdurch ist jedoch keinesfalls gewährleistet, dass sich mit der Einbeziehung ein liquider Zweitmarkt entwickelt oder ein solcher aufrechterhalten werden kann. Auch mit einer Notiz im Freiverkehr kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Veräußerung der Schuldverschreibungen nur unter Inkaufnahme von erheblichen Preisabschlägen oder ggf. nur sehr zeitverzögert bzw. auch gar nicht realisiert werden kann. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als hoch ein.

Risiko der Preisänderung der Schuldverschreibungen

Die Preisbildung der Schuldverschreibungen bei Veräußerung während der Laufzeit hängt von zahlreichen Faktoren ab. So können u.a. die Erhöhung des allgemeinen Zinsniveaus gegenüber dem festgeschriebenen Zins der Schuldverschreibungen, die Geldpolitik der Notenbanken, allgemeine nationale und internationale wirtschaftliche Entwicklungen, Inflation sowie sinkende Nachfrage nach festverzinslichen Wertpapieren den Preis der Schuldverschreibungen beeinflussen.

Auch die Bonität der Emittentin hat einen erheblichen Einfluss auf die Preisbildung der Schuldverschreibungen. Die Bonität der Emittentin – und damit die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann – wird durch zahlreiche Faktoren bestimmt. So kann z.B. das Eintreten eines der in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und des Aves-Konzerns beschriebenen Risiken dazu führen, dass die Bonität der Emittentin negativ beeinflusst wird. Es kann darüber hinaus nicht ausgeschlossen werden, dass – ohne dass sich die Bonität der Emittentin tatsächlich geändert hat – die Marktteilnehmer gleichwohl von einer Bonitätsverschlechterung der Emittentin ausgehen, z. B. weil sie die Wesentlichkeit eines oder mehrere Risiken anders einschätzen als die Auswirkungen dieser Risiken auf die Emittentin tatsächlich sind. Auch in einem solchen Fall würde sich der Marktpreis der Schuldverschreibungen verschlechtern. Die Bo-

nität der Emittentin kann auch dadurch negativ beeinflusst werden, dass die Bonität von branchen- gleichen Unternehmen bzw. von Unternehmen allgemein z. B. aufgrund nationaler oder internati- onaler negativer wirtschaftlicher Entwicklungen, schlechter eingeschätzt wird. Auch eine Änderung des Bilanzierungsrechts, in deren Folge Bilanzpositionen angepasst oder geändert werden müs- sen, könnte dazu führen, dass die Bonität der Emittentin, also ihre Kreditwürdigkeit, als schlechter eingeschätzt wird. Erfahrungsgemäß sinkt im Fall der tatsächlichen oder wahrgenommenen Boni- tätsverschlechterung der Emittentin der am Markt erzielbare Preis für die Schuldverschreibungen.

In diesen Fällen ist es möglich, dass die Schuldverschreibungen nur mit erheblichen Abschlägen, zeitlich verzögert oder gar nicht mehr veräußert werden können. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als mittel ein.

Risiken aus dem öffentlichen Angebot und dem Erwerb der Schuldverschreibungen

Risiko der Bindung der investierten Mittel

Die Laufzeit der Schuldverschreibungen ist bis 31. Mai 2025 (einschließlich) festgeschrieben und es besteht grundsätzlich (abgesehen von den in den Anleihebedingungen beschriebenen Ausnah- men) keine Möglichkeit der vorzeitigen Kündigung. Es besteht daher das Risiko, dass die Mittel für den Erwerb der Schuldverschreibungen gebunden sind und dem Anleger nicht für andere Zwecke zur Verfügung stehen, wenn er über diese Mittel verfügen möchte oder ggf. sogar muss. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass die Schuldverschreibungen nicht als Sicherheit für ein Darlehen (z. B. zur Liquiditätsbeschaffung vor Fälligkeit der Schuldverschreibungen) akzeptiert werden. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als hoch ein.

Platzierungsrisiko

Es besteht das Risiko, dass es nicht gelingt, das geplante Emissionsvolumen vollständig zu plat- zieren. In diesem Fall steht der Emittentin nicht der Emissionserlös zur Verfügung, der für die Ver- wirklichung der Unternehmensziele bei vollständiger Platzierung vorgesehen war. In einem sol- chen Fall würden die Fixkosten der Emittentin (insbesondere im Zusammenhang mit dem öffentli- chen Angebot dieser Schuldverschreibungen) im Verhältnis deutlich stärker als im Fall der Voll- platzierung belasten. Darüber hinaus ist es möglich, dass bei einem nur geringen Emissionserlös nur weniger rentierliche Investitionen in Logistik-Assets zur Verfügung stehen, weil sich die Er- werbskonditionen bei geringen oder kleinteiligen Investitionen verschlechtern. Dadurch könnte die Ertragslage der Gesellschaften des Aves-Konzerns negativ beeinflusst werden. Dies könnte zur Folge haben, dass die Emittentin Zahlungen auf die Schuldverschreibungen an die Anleger nicht oder nur eingeschränkt leisten kann. Dies würde sich zudem negativ auf den Wert der Schuldver- schreibungen auswirken. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als gering ein.

Risiken im Falle einer Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen durch Fremdmittel

Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen mittels einer Finanzierung durch ein Darlehen (oder andere Fremdmittel) erworben werden, erhöht sich die Gesamtrisikostuktur des Investments in die Schuldverschreibungen. Denn die Verpflichtungen aus der Aufnahme des Darlehens (oder an- derer Fremdmittel) zur Zahlung von Zins und Tilgung sind unabhängig davon zu erfüllen, ob die Emittentin die fälligen Zinsen und/oder Rückzahlungsbeträge aus den Schuldverschreibungen leis- tet. Sollte die Emittentin hierzu nicht, nicht vollständig oder nur verzögert in der Lage sein, müsste der Anleger die Forderungen aus einem zur Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen aufgenommenen Darlehens (oder anderer Fremdmittel) aus anderen Mitteln bedienen. Die We- sentlichkeit dieses Risikos schätzt die Emittentin als mittel ein.

Zinsänderungsrisiko

Die Schuldverschreibungen werden während ihrer Laufzeit mit einem festen, d. h. nicht veränderlichen Zins verzinst. Es besteht das Risiko, dass sich das allgemeine Zinsniveau für Kapitalanlagen vergleichbarer Art während der Laufzeit der Schuldverschreibungen erhöht. In einem solchen Fall würde der Wert der Schuldverschreibungen sinken, was sich durch einen entsprechend niedrigeren Kurs bzw. Preis ausdrücken könnte. Würde der Anleihegläubiger in einer solchen Situation eine Schuldverschreibung vor Fälligkeit veräußern, müsste er die Realisierung eines entsprechenden Kurs- bzw. Preisverlustes in Kauf nehmen. Aufgrund der grundsätzlichen Bindung des investierten Kapitals in den Schuldverschreibungen einerseits sowie dem Risiko, die Schuldverschreibungen nicht veräußern zu können, besteht zusätzlich das Risiko, dass ein Anleihegläubiger an einer Erhöhung des allgemeinen Zinsniveaus für Kapitalanlagen vergleichbarer Art nicht partizipieren kann. Die Wesentlichkeit dieser Risiken schätzt die Emittentin als gering ein.

ALLGEMEINE ANGABEN

Gegenstand des Prospekts

Gegenstand des Prospekts ist das öffentliche Angebot von bis zu 30.000 Schuldverschreibungen im Sinne des § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 durch die Aves One AG (die „Emittentin“), mit einer festen Verzinsung von 5,25 % p. a. (die „Schuldverschreibungen“). Die Schuldverschreibungen mit einem Gesamtvolumen von EUR 30.000.000,00 sind frei übertragbar und werden am 1. Juni 2020 von der Emittentin begeben. Die Schuldverschreibungen werden am Montag, den 2. Juni 2025, dem ersten Geschäftstag nach dem Ende der Laufzeit („Laufzeitende“) zu ihrem Nennbetrag an die Inhaber der Schuldverschreibungen („Anleihegläubiger“) zurückgezahlt.

Verantwortlichkeitserklärung

Die Aves One AG (Große Elbstraße 61, 22767 Hamburg, Deutschland) mit Sitz in Hamburg übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Wertpapierprospektes und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Wertpapierprospekt richtig sind und dass dieser Wertpapierprospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Die Emittentin ist – unbeschadet des Art. 23 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 – gesetzlich nicht verpflichtet, den Prospekt zu aktualisieren. Etwaige Nachträge werden auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.avesone.com/anleihe>) und auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) veröffentlicht.

Abschlussprüfer

Aktueller Abschlussprüfer der Emittentin ist die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg. Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 war die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg. Beide Abschlussprüfer sind Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer in Berlin.

Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Wertpapierprospektes können folgende Dokumente (bzw. Kopien davon) in den Geschäftsräumen der Emittentin (Große Elbstraße 61, 22767 Hamburg, Deutschland) während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

- die Satzung der Emittentin
- der aktuelle Handelsregisterauszug der Emittentin
- die Geschäftsordnungen von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Dokumente können auch auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.avesone.com/anleihe>) eingesehen werden.

Während einer Dauer von zehn Jahren nach Veröffentlichung dieses Wertpapierprospektes können folgende Dokumente auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.avesone.com/anleihe>) eingesehen werden:

- die geprüften Konzernabschlüsse samt Konzernlageberichte der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2018 und 2019, wobei das Geschäftsjahr jeweils von 1. Januar bis 31. Dezember dauert

Künftige geprüfte Jahresabschlüsse, Konzernabschlüsse und etwaige Zwischenberichte können ebenfalls bei der Emittentin eingesehen werden. Diese können auch auf der Internetseite der Emittentin (https://www.avesone.com/de/aves_investoren_publicationen_finanzberichte.php) abgerufen werden.

Informationen von Seiten Dritter, Hinweis zu Quellen

In diesem Prospekt wird an verschiedenen Stellen auf öffentlich zugängliche Quellen verwiesen oder es wurden Angaben aus solchen Quellen (etwa zu Marktdaten) übernommen.

Soweit in diesem Prospekt Angaben aus öffentlich zugänglichen Quellen oder anderweitig von Seiten Dritter übernommen worden sind, wird bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

Bei der Erstellung dieses Prospektes wurde auf folgende Quellen zurückgegriffen:

Publikationen

Aves One AG, Geschäftsbericht 2019, 30. April 2020, unter: https://www.avesone.com/downloads/gb_2019_de.pdf

Aves One AG, Geschäftsbericht 2018, 29. April 2019, unter: https://www.avesone.com/downloads/gb_2018_de.pdf

Aves One AG, Geschäftsbericht 2017, 24. April 2018, unter: https://www.avesone.com/downloads/gb_2017_de.pdf

Aves One AG, Geschäftsbericht 2016, 30. Mai 2017, unter: https://www.avesone.com/downloads/gb_2016_de.pdf

PriCon Invest AG (Voränger Aves One AG), Geschäftsbericht 2015, unter: https://www.avesone.com/downloads/gb_2015.pdf

SCI Verkehr GmbH, European Rail Freight Transport Market 2019, Mai 2019

SCI Verkehr GmbH, Entwicklung des Güterwagen-Vermietmarktes in Europa, Präsentation vom 12.6.2019

SCI Verkehr GmbH: Marktüberblick Lok-Leasing in Kontinentaleuropa, 26.10.2018

Bundesnetzagentur, Marktuntersuchung Eisenbahnen, Dezember 2019, unter: https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Eisenbahn/Unternehmen_Institutionen/Veroeffentlichungen/Marktuntersuchungen/MarktuntersuchungEisenbahnen/MarktuntersuchungEisenbahn2019.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Bundesnetzagentur, Marktuntersuchung Eisenbahnen, Dezember 2018: unter: https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Eisenbahn/Unternehmen_Institutionen/Veroeffentlichungen/Marktuntersuchungen/MarktuntersuchungEisenbahnen/MarktuntersuchungEisenbahn2018.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Deutscher Bundestag, Drucksache 19/12490, Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage der Fraktion die Linke vom 19.8.2019, unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/124/1912490.pdf>

Container Equipment Insight 4/2019, Drewry

Harrison Consulting MDQ Contents 1995 bis 2019, April 2020

Harrison Consulting PDQ Contents 1995 bis 2019, April 2020

Triton Fourth Quarter 2019 Investor Conference Call, 14. Februar 2020, unter: <https://www.tritoninternational.com/sites/triton-corp/files/documents/quarterly-results/investor-conf-call-feb-2020.pdf>

Textainer Investor Presentation February 2020, unter: <http://investor.textainer.com/static-files/239b859b-9f83-45fb-8d18-6bb1a9296a89>

Bundesamt für Güterverkehr: Marktbeobachtung Güterverkehr, Bericht Herbst 2019, unter: https://www.bag.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Marktbeobachtung/Herbst_und_Jahresberichte/Herbst_2019.pdf?__blob=publicationFile
Eisenbahn-Bundesamt: Jahresbericht 2017/2018, unter: https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Jahresberichte/91_eba_jb_2017.pdf;jsessionid=C9E7AE1D1D38DA6F776E54007ED64766.live21301?__blob=publicationFile&v=5
IRG Independent Regulators' Group, Eighth Annual Market Monitoring Report, März 2020, unter: <https://www.irg-rail.eu/irg/documents/market-monitoring/260,2020.html>
Shipping Intelligence Weekly, Issue No 1.408, 31. Januar 2020, Clarksons Research
Alphaliner Monthly Monitor, Seite 32, März 2020
KCW GmbH (Berlin): Güter auf die Schiene. Netzentwicklung für den Schienengüterverkehr, 06.05.2019, unter: https://www.netzwerk-bahnen.de/assets/files/news/2019/2019_05_06_bericht_klima_plus_programm_fuer_mehr_gueter_auf_der_schiene.pdf
Verband der Güterwagenhalter, Zugkraft für den Verkehrssektor Wettbewerberreport 2017/18, unter: <https://www.netzwerk-bahnen.de/assets/files/veroeffentlichungen/pdf/wettbewerber-report-2017-2018.pdf>
Schienen Control: Entwicklungen Schienenverkehr in Europa: Internationalisierung und Wettbewerb steigt, S. 1., unter: <https://www.schienencontrol.gv.at/files/1-Homepage-Schienen-Control/1g-Presse/Pressemappen/Pressemappen2018/6.IRG-Rail-Marktbericht.pdf>
Deutscher Bundestag, Drucksache 19/9918, Antrag der Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und SPD vom 7.5.2019, unter: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/099/1909918.pdf>
Deutscher Bundestag, Drucksache 19/9440, Antwort der Bundesregierung auf Kleine Anfrage vom 16.4.2019, unter: <https://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/094/1909440.pdf>

Internetadressen (abgefragt am 29. April 2020, 8:00 Uhr bis 8:30 Uhr)

http://gemeinschaftsdiagnose.de/wp-content/uploads/2020/04/iwh-press-release_2020-https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/wirtschaft/international/2056853-EU-Kommission-fuerchtet-katastrophalen-Wirtschaftseinbruch.html_05_Gemeinschaftsdiagnose_1-20_de.pdf
<https://www.ecb.europa.eu/press/inter/date/2020/html/ecb.in200412~b773e66772.en.html>
<https://www.imf.org/en/Publications/WEO/Issues/2020/04/14/weo-april-2020>
https://www.wto.org/english/news_e/pres20_e/pr855_e.htm
<https://www.allianz-pro-schiene.de/themen/aktuell/740-meter-gueterzug/>
<https://www.imf.org/en/Publications/WEO/Issues/2019/03/28/world-economic-outlook-april-2019>
<https://www.allianz-pro-schiene.de/newsletter/17-05-2019/>
<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/E/masterplan-schienueterverkehr-af-TP.html>
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/klimaschutzprogramm-2030-1673578>
<https://www.dvz.de/rubriken/land/schiene/detail/news/db-einzelwagenverkehr-stuetzen-oder-straffen.html>
<https://transport-online.de/news/polen-oebb-rail-cargo-group-kauft-eisenbahnverkehrsunternehmen-27814.html>
<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/mobilitaet-verkehr/gueterverkehr/schiene.html>
http://german.china.org.cn/txt/2019-09/16/content_75210520.htm
https://www.avesone.com/de/news/cn_180529_de.php
https://www.avesone.com/de/news/cn_190710_de.php
https://www.avesone.com/de/news/cn_200221_de.php
<https://www.umweltbundesamt.de/service/uba-fragen/wie-viele-schiffe-sind-weltweit-auf-den-meeren>
<https://alphaliner.axsmarine.com/PublicTop100/>

<https://www.handelsblatt.com/unternehmen/handel-konsumgueter/transport-bundesregierung-will-transporte-auf-der-schiene-bis-2030-fast-verdoppeln/24486884.html?ticket=ST-656969-FVR5mcrBTzglFAiCQzIm-ap5>
[https://de.wikipedia.org/wiki/Bahnreform_\(Deutschland\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Bahnreform_(Deutschland))
https://www.sci.de/fileadmin/user_upload/free-downloads/pdf/ETR_6_2018_Gueterwagenmarkt.pdf

Die Emittentin hat die in den öffentlich zugänglichen Quellen enthaltenen Zahlen, Marktdaten oder sonstige Einschätzungen und Angaben nicht auf ihre Richtigkeit überprüft und kann daher keine Gewähr dafür übernehmen, dass die entnommenen Informationen zutreffend sind.

Dieser Wertpapierprospekt enthält Links zu Websites. Die Informationen auf den Websites sind nicht Teil des Prospekts und wurden nicht von der zuständigen Behörde geprüft oder gebilligt.

Hinweis zu Finanzinformationen

Die Emittentin ist eine am 24. Juni 1898 gegründete Gesellschaft, deren Aktien sich im Streubesitz befinden und zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) sowie der Börsen Hamburg und Hannover zugelassen sind. Die Gesellschaft hat für die vergangenen Geschäftsjahre geprüfte Jahresabschlüsse samt Lageberichte und geprüfte Konzernabschlüsse samt Konzernlageberichte aufgestellt und veröffentlicht.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält auch in die Zukunft gerichtete Aussagen. Dies sind solche Aussagen, die sich nicht auf historische Tatsachen oder Ereignisse beziehen, sondern zukünftige Erwartungen wiedergeben. Angaben unter Verwendung der Formulierungen „erwartet“, „sollen“, „dürfen“, „werden“, „glaubt“, „geht davon aus“, „nimmt an“, „schätzt“, „plant“, „ist der Ansicht, dass zukünftig“, „nach Kenntnis“, „nach Einschätzung“ und ähnliche Wendungen deuten auf solche in die Zukunft gerichtete Angaben hin.

Die Emittentin hat diese Aussagen nach bestem Wissen aufgrund gegenwärtiger Einschätzung getroffen. Jedoch können sich solche Vorhersagen – obwohl sie zum jetzigen Zeitpunkt angemessen sind – später als unzutreffend erweisen. Der Eintritt bzw. Ausbleiben von bestimmten Ereignissen kann dazu führen, dass die tatsächlichen Verhältnisse wesentlich von den hier im Prospekt dargestellten Annahmen (auch negativ) abweichen. Aufgrund der Ungewissheit können die prognostizierten Entwicklungen und Annahmen auch ganz ausbleiben. Die Emittentin kann daher den Eintritt der im Prospekt erwähnten zukünftigen Ereignisse und angenommenen Entwicklungen nicht garantieren.

Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge) durch Finanzintermediäre im Sinne von Art. 23 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 (jeweils ein „Finanzintermediär“) für die am 1. Juni 2020 beginnende und spätestens am 31. Mai 2021 endende Angebotsfrist in der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg zu und erklärt diesbezüglich, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen übernimmt.

Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft.

Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin verwendet und gemäß den Bedingungen an diese Zustimmung gebunden ist. Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen unterrichten.

Weitere Hinweise

Es ist niemand befugt, andere als die in diesem Prospekt und eventuellen Nachträgen der Emittentin gemachten Angaben oder Tatsachen als solche der Emittentin zu verbreiten. Sofern dennoch andere Angaben oder Tatsachen verbreitet werden sollten, dürfen diese nicht als von der Emittentin autorisiert betrachtet werden.

Weder die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung dieses Prospektes noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen darunter schließen aus, dass

- die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben nach dem Datum dieses Prospektes bzw. im Fall eines Nachtrags nach dessen Datum unzutreffend geworden sind oder
- wesentliche nachteilige Veränderungen in der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen sind, nach dem Datum dieses Prospektes bzw. im Fall eines Nachtrags nach dessen Datum eingetreten sind, oder
- andere im Zusammenhang mit der Begebung der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen stehende Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den sie datiert wurden, unzutreffend sind,

sofern die Emittentin ihre Pflicht nach Art. 23 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur Veröffentlichung eines Nachtrags erfüllt hat.

Weder dieser Prospekt noch andere in Verbindung mit den Schuldverschreibungen gemachten Angaben stellen eine Empfehlung an den Anleger seitens der Emittentin dar, die in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen zu erwerben.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke der Unterbreitung eines Angebots in denjenigen Rechtsordnungen verwendet werden, in denen ein solches Angebot unzulässig ist oder gegenüber Personen, gegenüber denen ein solches Angebot rechtswidrig wäre.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen sowie die Verbreitung dieses Prospektes unterliegen rechtlichen Beschränkungen.

Erklärung zur Billigung des Prospektes

Dieser Prospekt wurde durch die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), 283, route d'Arlon L-1150 Luxembourg, als zuständige Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt. Die CSSF billigt diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Verordnung (EU) 2017/1129. Eine solche Billigung sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospektes ist, erachtet werden und nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospektes sind, erachtet werden. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen.

Das Datum der Billigung des Prospekts durch die CSSF ist der 28. Mai 2020.

ANGABEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN

Angaben zur Emittentin

Firma, Sitz, Rechtsordnung, Gründung, Registrierung, LEI, Dauer, Kontaktdaten, Website

Die Emittentin der Wertpapiere ist die Aves One AG, eine Kapitalgesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft (AG) nach deutschem Recht, die in Frankfurt am Main am 24. Juni 1898 gegründet wurde. Die Gesellschaft hat ihren Sitz im Mai 2012 nach Hamburg verlegt ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg, Deutschland, unter HRB 124894 eingetragen. Tag der Eintragung war der 19. Oktober 2012. Der Legal Entity Identifier (LEI) der Emittentin lautet 391200NHIQHND8BHLW17. Die Emittentin wurde auf unbestimmter Dauer errichtet.

Die Anschrift der Emittentin lautet: Große Elbstraße 61, 22767 Hamburg. Die Telefonnummer der Emittentin lautet: +49 40 696 528 350.

Die Website der Emittentin lautet: <https://www.avesone.com>. Die Angaben auf der Website sind nicht Teil dieses Prospekts, sofern diese Angaben nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen sind.

Jüngste Ereignisse besonderer Bedeutung für die Bewertung der Solvenz

Die Aves One AG arbeitet laufend an der Optimierung der Finanzierungskosten. Hierzu prüft das Unternehmen laufend verschiedene Möglichkeiten, die auch die Aufnahme von Finanzierungen am Kapitalmarkt oder sonstige Finanzierungen beinhalten. Dies schließt Eigenkapital- und/oder Fremdkapitalmaßnahmen sowie auch anderweitige Beteiligungen von Investoren ein.

Rating

Für die Emittentin wurde zum Datum des Wertpapierprospekts kein Rating erstellt.

Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr

Im Laufe eines Geschäftsjahres ergeben sich wesentliche Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur hauptsächlich dadurch, dass sich der Bestand an Logistik-Assets des Aves-Konzerns verändert, der Erwerb von zusätzlichem Logistik-Assets erstmals finanziert wird und laufende Finanzierungen für die im Bestand befindlichen Logistik-Assets refinanziert werden.

Der Aves-Konzern hat zum Zeitpunkt der Prospekterstellung den Bestand an fixierten Auslieferungen in den ersten Wochen des laufenden Geschäftsjahres 2020 weiter auf insgesamt rund EUR 110 Mio. gesteigert.

Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin

Die von der Emittentin und dem Aves-Konzern in den einzelnen Geschäftsbereichen genutzten Finanzierungen sind breit gefächert. Der Aves-Konzern kann auf ein großes Spektrum unterschiedlicher Fremdfinanzierungsquellen zurückgreifen. Gegenwärtig werden die Geschäftsaktivitäten in erster Linie mittels Finanzierungen durch Banken, Leasinggesellschaften, institutionelle Investoren, Direktinvestments und festverzinslicher Wertpapiere finanziert.

Der Erhalt und die Fortführung dieser Finanzierungen bzw. Finanzierungsverträge ist für die Geschäftstätigkeit des Aves-Konzerns wesentlich. Ohne diese Finanzierungen kann er seine Geschäftstätigkeit im derzeitigen Umfang nicht fortführen und ausbauen.

Überblick über die Geschäftstätigkeit

Die Aves One AG ist ein stark wachsender Bestandhalter im Bereich langlebiger Logistik-Assets mit dem Fokus auf Güterwaggons, Container und Wechselbrücken gehören ebenfalls zum Portfolio. Mit einem jungen, ertragsstarken Güterwagenportfolio gehört der Aves-Konzern zu den führenden Bestandhaltern von Logistik-Assets für die Schiene in Europa. Die Strategie ist auf eine stetige Optimierung des Eigenbestands und den weiteren Ausbau des Logistik-Portfolios ausgerichtet. Das Management des Aves-Konzerns verfügt über sehr gute Zugänge zu den Märkten von Logistik-Assets und über umfangreiche Kenntnisse zum Thema Finanzierung. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2019 belief sich das gemanagte Asset-Portfolio auf insgesamt rund EUR 922,5 Mio.

Der Aves-Konzern plant, in den genannten Geschäftsbereichen das Asset-Portfolio weiter kontinuierlich auf- und auszubauen. Im Bereich der mobilen Logistik-Assets ist nach wie vor zu sehen, dass die Logistikunternehmen einen immer größeren Teil ihrer benötigten Assets mieten, statt diese selbst zu kaufen. Es wird insoweit nicht mehr nur für die Abdeckung von Spitzenauslastungen auf Leasinglösungen ausgewichen. Im zweiten Halbjahr 2019 hat der Vorstand der Emittentin entschieden, das Seecontainerportfolio nicht weiter auszubauen, sondern in den kommenden Jahren durch altersbedingte Abgänge nach und nach zu reduzieren und das Engagement im Rail-Segment weiter zu stärken.

Die relevanten Märkte

Wirtschaftliches Umfeld

Die Weltwirtschaft befindet sich seit Jahrzehnten in einem tendenziell langanhaltenden Wachstum. Wichtige Beiträge dazu leisteten die fortschreitende Globalisierung, der Ausbau der internationalen Handelsbeziehungen sowie die zunehmende Digitalisierung. Die Entwicklung der Weltwirtschaft verläuft jedoch nicht geradlinig, sondern zyklisch. Unterschiedliche Faktoren können das Wachstum unterbrechen und zu einem vorübergehenden Rückgang des Welthandels und der Wirtschaftsleistung führen. In den vergangenen 20 Jahren waren z.B. die Terroranschläge in den USA am 11. September 2001 oder die Insolvenz der US-Investmentbank Lehman Brothers am 15. September 2008 Auslöser für Wirtschafts- und Finanzkrisen.

Zum Zeitpunkt der Prospekterstellung determiniert die in China im Dezember 2019 aufgekommene und in den ersten Monaten des Jahres 2020 weltweit verbreitete COVID-19-Pandemie das öffentliche und wirtschaftliche Geschehen. Nachdem zu Beginn des Jahres 2020 in vielen asiatischen Ländern das öffentliche Leben und die Tätigkeiten in der Wirtschaft eingeschränkt beziehungsweise untersagt („Shutdown“ oder häufig auch „Lockdown“ genannt) worden waren, wurden die gleichen Maßnahmen ab März 2020 auch von den Regierungen in Europa und in den USA ergriffen. In einigen Ländern war ab Mitte April 2020 eine Lockerung der Einschränkungen und Verbote geplant. Dadurch wird der durch den Shutdown gebremste Konjunkturmotor wieder schneller laufen.

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Wirtschafts- und Finanzsysteme waren zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Wertpapierprospekts nicht absehbar. Die Wirtschaftsforscher und die Ökonomen großer Institutionen wie z.B. IWF oder WTO erstellen jedoch laufend Prognosen, die das aktuelle Geschehen erfassen. In der deutlichen Mehrzahl und über die meisten Branchen hinweg wird lokal wie auch global mit einem starken Rückgang der Wirtschaftsleistung gerechnet. Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass im Jahresverlauf bei fortschreitender Aufhebung staatlicher Beschränkungen und unter Einsatz finanzieller Programme der Länder der wirtschaftliche Betrieb wieder hochgefahren wird, sodass im Jahr 2021 wieder ein positives Wirtschaftswachstum erreicht werden könnte.

Im Einzelnen sehen die aktuellen Prognosen wie folgt aus:

Die führenden Wirtschaftsforschungsinstitute Deutschlands rechnen in ihrem am 8. April 2020 veröffentlichten Frühjahrgutachten mit einem Rückgang des deutschen Bruttoinlandsprodukts im Jahr 2020 um 4,2%. „Bereits im ersten Quartal 2020 dürfte das Bruttoinlandsprodukt um 1,9% geschrumpft sein. Im zweiten Quartal bricht es dann als Folge des Shutdowns um 9,8% ein. Dies ist der stärkste je seit Beginn der Vierteljahresrechnung im Jahr 1970 gemessene Rückgang in Deutschland und mehr als doppelt so groß wie jener während der Weltfinanzkrise im ersten Quartal 2009“, erklärten die Wirtschaftsforscher.¹

In ihrer Gemeinschaftsdiagnose gaben die Wirtschaftsforschungsinstitute DIW, ifo, IfW, IWH und RWI die Schätzung ab, dass sich nach dem Shutdown die Konjunktur schrittweise erholt und die deutsche Wirtschaft im Jahr 2021 um 5,8% wächst. Gleichzeitig soll die in diesem Jahr ansteigende Arbeitslosigkeit im kommenden Jahr wieder zurückgehen.²

Auch in der Europäischen Union geht man von einem starken Rückgang der Wirtschaft aus. Die EU-Kommission hat die Euro-Finanzminister laut Medienberichten gewarnt, dass die Wirtschaft in der Eurozone dieses Jahr um bis zu 10 % einbrechen könnte.³ Die Europäische Zentralbank geht davon aus, dass der Shutdown die Wirtschaftsleistung um 2 bis 3% pro Monat reduziert und damit das jährliche Wirtschaftswachstum beeinträchtigt. Mit der breiten Erholung der Wirtschaft sei ab dem Jahr 2021 zu rechnen, wobei der Aufschwung den Rückgang des Jahres 2020 nicht vollständig ausgleichen könne.⁴

Der Internationale Währungsfonds (IWF) hat Mitte April 2020 seine bisherigen Konjunkturprognosen nach unten korrigiert und erwartet seither, dass die Weltwirtschaft im Jahr 2020 um 3,0% schrumpft. In der Euro-Zone könnte das BIP sogar um 7,5% sinken; für die USA haben die Ökonomen ein Minus von 6,1% errechnet. Demgegenüber hält der Währungsfonds trotz der weltweiten COVID-19-Pandemie auch in diesem Jahr ein Wirtschaftswachstum in China (+1,2%) und Indien (+1,9%) für möglich. Im Jahr 2021 soll laut Prognose die Weltwirtschaft um 5,8% wachsen. In den Berechnungen ist der Raum Asien mit einer Zuwachsrate von 8,5% das Zugpferd; die Euro-Zone soll um 4,7 % zulegen. Die Prognosen bilden das Basisszenario der IWF-Ökonomen und stehen insofern unter Vorbehalt, dass ihnen die Annahme zugrunde liegt, dass die COVID-19-Pandemie bis zum zweiten Halbjahr zurückgedrängt wird. Wenn die Wirtschaft nicht wie erwartet wieder hochgefahren werden kann, könnte die Wirtschaftsleistung im Jahr 2020 um weitere 3 % sinken.⁵

Die Welthandelsorganisation erwartet in ihrer jüngsten Prognose einen starken Rückgang des Welthandels. Infolge der Beeinträchtigung des wirtschaftlichen Umfelds werde das Handelsvolumen im Jahr 2020 um 13 bis 32 % sinken. Allerdings steigt sowohl im optimistischen als auch im pessimistischen Szenario das Handelsvolumen im kommenden Jahr laut Prognose überdurchschnittlich stark, nämlich um 21 beziehungsweise 24 %.⁶

Die Statistik zeigt, dass sich die Wirtschaft nach einer Rezession wieder relativ schnell erholen kann. Insbesondere der Welthandel erreicht in Phasen des konjunkturellen Aufschwungs überdurchschnittliche Zuwachsraten (siehe Chart „Entwicklung der Weltwirtschaft“). Experten gehen

¹ http://gemeinschaftsdiagnose.de/wp-content/uploads/2020/04/iwh-press-release_2020-05_Gemeinschaftsdiagnose_1-20_de.pdf

² Das Frühjahrgutachten ist auf der Internetseite <http://www.gemeinschaftsdiagnose.de> abrufbar.

³ <https://www.wienerzeitung.at/nachrichten/wirtschaft/international/2056853-EU-Kommission-fuerchtet-katastrophalen-Wirtschaftseinbruch.html>

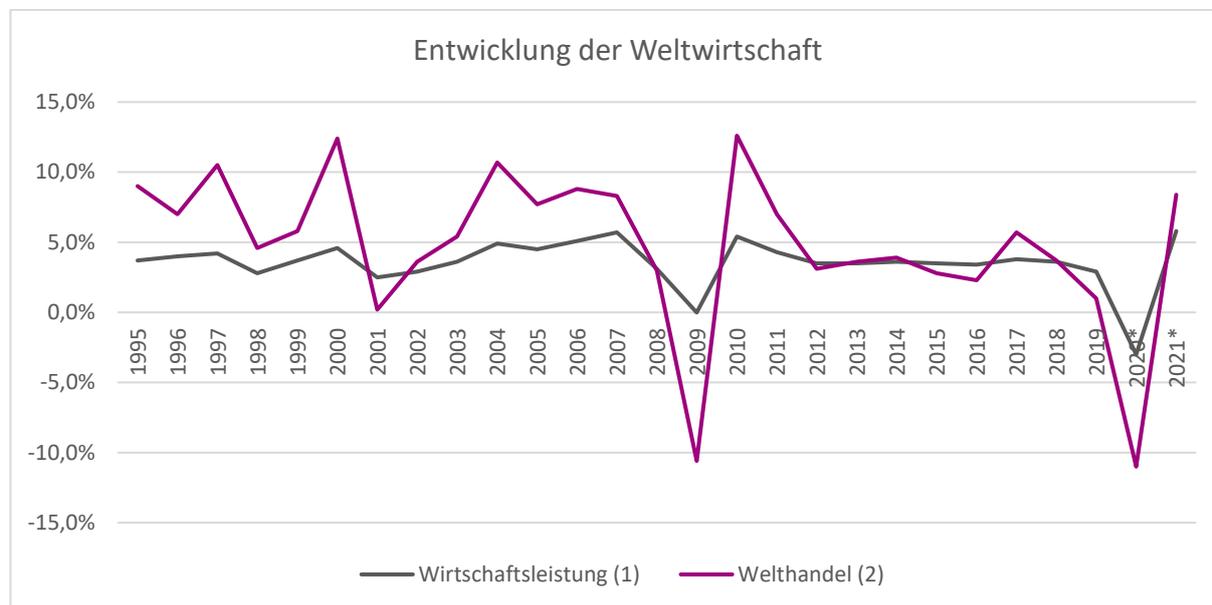
⁴ <https://www.ecb.europa.eu/press/inter/date/2020/html/ecb.in200412~b773e66772.en.html>

⁵ <https://www.imf.org/en/Publications/WEO/Issues/2020/04/14/weo-april-2020>

⁶ https://www.wto.org/english/news_e/pres20_e/pr855_e.htm

bei Auflage dieses Prospekts davon aus, dass dies auch nach der COVID-19-Krise der Fall sein wird.

Chart: Entwicklung der Weltwirtschaft



* Prognose. (1) World Output. (2) World Trade Volume.

Quelle: Internationaler Wahrungsfonds (<https://www.imf.org/en/Data>; abgerufen am 14. April 2020)

Entwicklung des Markts fur Schienenguterverkehr

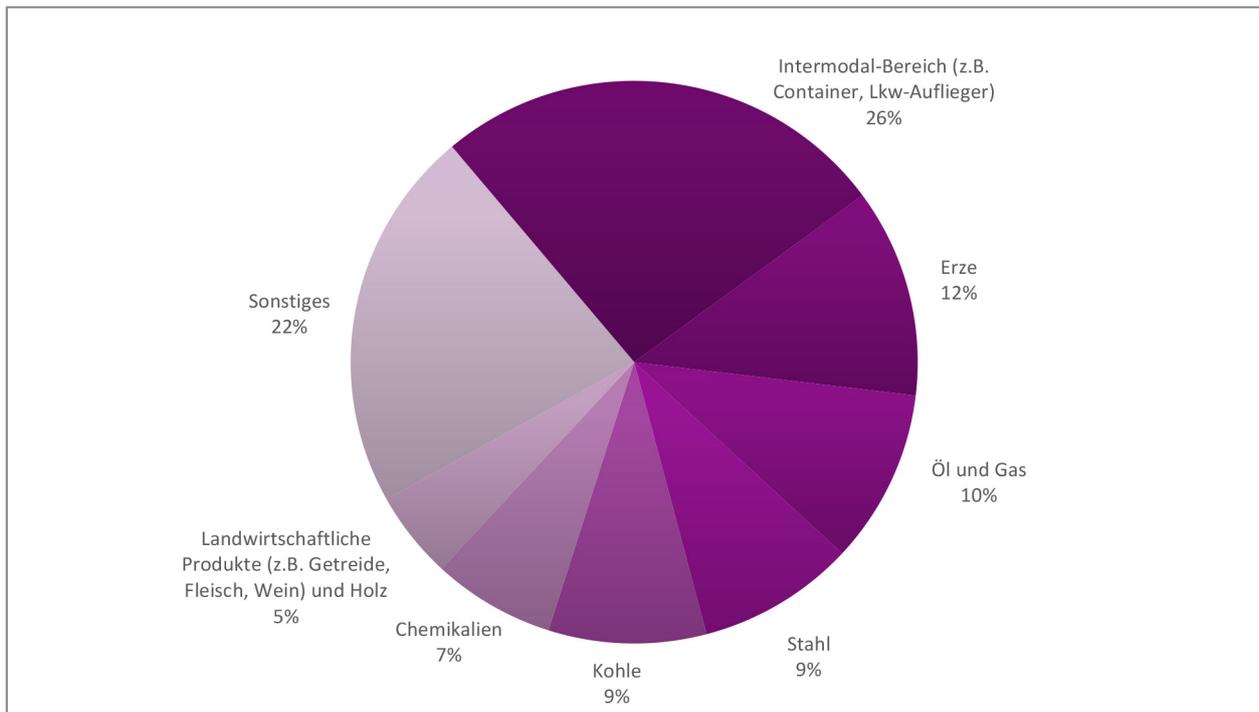
Die Verkehrswirtschaft tragt in jeder Volkswirtschaft mageblich zur Wirtschaftsleistung bei, wobei dieser Beitrag in der industrialisierten und kommerziell gepragten Welt mit einem hohen Import- und Exportaufkommen und mit einem starken Binnenkonsum uberdurchschnittlich stark ausgepragt ist.

Eisenbahn-Guterwagen transportieren unterschiedliche Rohstoffe und Produkte, wie z.B. Holz, Stahl oder Erze (siehe Grafik).⁷ Aber auch Zement, Getreide, Heizol, Melasse oder Milch eignen sich fur den Transport per Guterzug.⁸ Gemessen am Volumen der transportierten Guter, gelten Deutschland, Polen, osterreich und Frankreich als die grote Markte Europas.⁹

⁷ Quelle: European Rail Freight Transport Market 2019, SCI Verkehr GmbH.

⁸ Allianz pro Schiene: „uberblick: Wie der Guterzug langer werden kann.“, 30.08.2016 (<https://www.allianz-pro-schiene.de/themen/aktuell/740-meter-queterzug/>).

⁹ Quelle: European Rail Freight Transport Market 2019, SCI Verkehr GmbH.



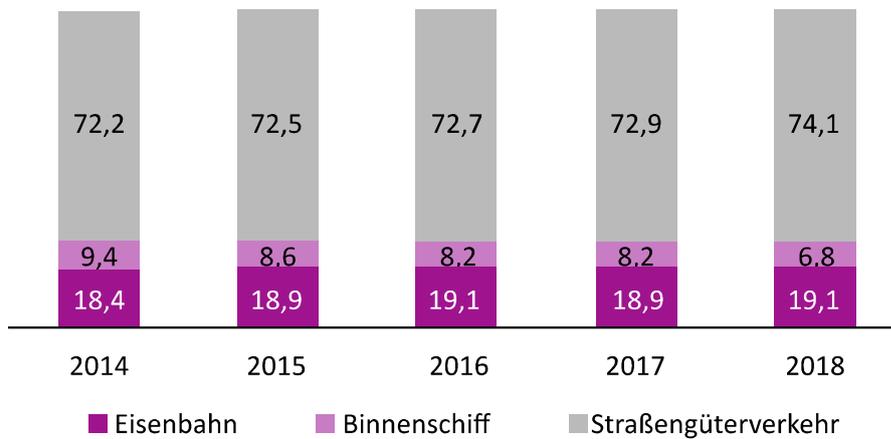
Der Kombinierte Verkehr in Deutschland

Markante Entwicklungen: Der Intermodal-Anteil am Transportvolumen ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Gleichzeitig nimmt die Bedeutung der Kohle ab. Der Intermodal-Bereich ist in Deutschland am größten (36 % Anteil am Gesamtaufkommen), während Polen bei der Kohle unangefochtener Marktführer ist (Marktanteil 34 %). Das Analysehaus SCI rechnet damit, dass bis 2030 vor allem der Intermodal-Sektor stark wachsen wird, weil mit politischem Druck insbesondere der Straßenverkehr auf die Schiene verlegt werden wird.

Die Markterhebungen der Bundesnetzagentur ergaben bis einschließlich 2016 einen kontinuierlichen Anstieg des Marktanteils (Modal Split) der Schiene am gesamten Güterverkehr. Darauf folgte ein geringfügiger Rückgang von 0,2 % zwischen 2016 und 2017. Von 2017 bis 2018 verzeichnete der Schienengüterverkehr erneut einen leichten Anstieg um 0,2 %.¹⁰

¹⁰ Bundesnetzagentur: Marktuntersuchung Eisenbahnen 2019, S. 13.

Grafik: Entwicklung des Modal-Split im Güterverkehr¹¹



Die deutsche Bundesregierung erwartet in ihrer „Verkehrsverflechtungsprognose 2030“ des Verkehrsministeriums, dass das Volumen des Kombinierten Verkehrs von 2017 bis 2030 um 56 % zunehmen wird. Im selben Zeitraum soll der Anteil des Kombinierten Verkehrs am Gesamtverkehrsaufkommen von 2,6 auf 4,0 % steigen. Demzufolge wächst die Bedeutung des Kombinierten Verkehrs im Gütertransport. In diesem Kontext wird der Schienengüterverkehr laut Prognose bis 2030 gemessen am Tonnenvolumen um 10,6 % mehr als im Jahr 2017 transportieren. Dabei soll der Anteil der Schiene am gesamten Güterverkehrsaufkommen auf 10,1 % wachsen.¹²

Jahr	Schiene		Binnenschiff		Straße	
	insgesamt Mio. t	Modal Split* %	insgesamt Mio. t	Modal Split* %	insgesamt Mio. t	Modal Split* %
2009	312,1	8,4	203,9	5,5	3113,6	83,7
2010	355,7	9,4	229,6	6,0	3125,2	82,3
2011	374,7	9,3	222,0	5,5	3363,5	83,1
2012	366,1	9,2	223,2	5,6	3286,7	82,9
2013	373,7	9,2	226,9	5,6	3362,1	83,0
2014	378,0	9,0	228,5	5,5	3489,5	83,4
2015	390,0	9,3	221,4	5,3	3494,9	83,3
2016	399,0	9,2	221,3	5,1	3601,8	83,5
2017	401,0	9,1	222,7	5,1	3682,5	83,7
2030	443,7	10,2	275,6	6,3	3639,1	83,5

Tabelle: Güterverkehrsaufkommen und Modal-Split nach Verkehrsträgern¹³

Die Politik unterstützt auf europäischer wie auf nationalstaatlicher Ebene die Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene. Die wichtigsten Motive sind einerseits die Reduktion der Emissionen (z. B. CO₂, Feinstaub) und die Entlastung der von Lkw überlasteten Straßen andererseits. Deshalb

¹¹ Bundesnetzagentur: Marktuntersuchung Eisenbahnen 2019, S. 15

¹² Bundestag-Drucksache 19/12490 vom 19.8.2019: Antwort der Bundesregierung „Entwicklung des Kombinierten Verkehrs Deutschland.“

¹³ Bundestag-Drucksache 19/12490 vom 19.8.2019: Antwort der Bundesregierung „Entwicklung des Kombinierten Verkehrs Deutschland, S. 5.

nimmt in der integrierten Verkehrspolitik der umweltfreundliche Schienenverkehr zur Güterbeförderung einen hohen Stellenwert ein.¹⁴ Vor allem der Kombinierte Verkehr zwischen Straße, Schiene und Wasser gilt als wichtiger Wachstumsmarkt. Schon heute werden rund 35 % der Verkehrsleistung¹⁵ der Güterbahnen in Deutschland im Kombinierten Verkehr erbracht.¹⁶ Für das Jahr 2030 errechnet die Verkehrsverflechtungsprognose 2030 die Güterverkehrsleistung des Kombinierten Verkehrs in Deutschland mit rund 76,2 Mrd. tkm, wobei davon 66,2 Mrd. tkm auf die Schiene entfallen.¹⁷

In ganz Europa erfolgen laufend Investitionen in die Schiene. Seit dem zweiten Halbjahr 2018 wird z.B. in Deutschland die Halbierung der Trassenpreise für den Schienengüterverkehr subventioniert. Der Masterplan Schienengüterverkehr legt eine Förderung zur Absenkung der Trassenentgelte im Schienengüterverkehr als notwendige Sofortmaßnahme fest. Für das Jahr 2018 wurden dafür EUR 175 Mio. und ab 2019 jährlich EUR 350 Mio., sowie EUR 175 Mio. im Jahr 2023, im Bundeshaushalt eingeplant. Weiters ist eine Evaluation dieser Maßnahme im Jahr 2021 vorgesehen.¹⁸

Das Schienennetz soll bis 2020 so ausgebaut werden, dass es von bis zu 740 Meter langen Güterzügen befahren werden kann. Dadurch steigt die Transportkapazität eines Zugs um bis zu 20 %. Ein durchschnittlicher Güterzug im deutschen Schienennetz fährt mit rund 25 bis 30 Waggons. Ein 740 Meter langer -Güterzug ersetzt in etwa 52 Lkw.¹⁹ Bis 1. September 2019 wollte die Bundesregierung das Programm „Zukunft Schienengüterverkehr“ aktualisieren und danach „finanziell sichern“.²⁰ Im Herbst 2019 stellte die Bundesregierung ihr „Klimaschutzprogramm 2030“ vor, in dem es heißt, dass der Bund und die Deutsche Bahn bis 2030 EUR 86 Mrd. in die Erneuerung des Schienennetzes investieren. Davon soll auch der Schienengüterverkehr profitieren. Der Gütertransport werde durch die Modernisierung und Kapazitätsverbesserung schneller und attraktiver.²¹

Die Entwicklung des Eisenbahn-Güterverkehrs in Deutschland

Die Bundesnetzagentur konstatiert in ihrer „Marktuntersuchung Eisenbahnen 2019“, dass „die Anteile des Eisenbahnverkehrs an der deutschen Gesamtverkehrsleistung in einem stetig wachsenden wirtschaftlichen Umfeld weitgehend stabil bleiben, die Umsätze moderat steigen und die jährlichen Verkehrsleistungen ebenfalls zunehmen.“²² Im Oktober 2019 nahmen 176 Eisenbahnverkehrsunternehmen im Güterverkehr aktiv teil.

Die Leistung im Schienengüterverkehr ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. 2018 transportierten die Eisenbahnunternehmen 413 Mio. Tonnen Güter und legten 132 Mrd. Tonnenkilometer²³ zurück. Die Verkehrsleistung stieg von 2013 bis 2018 um rund 14,8 %. Im selben Zeitraum stieg der Umsatz der Eisenbahnunternehmen im Schienengüterverkehr um 14 % auf EUR 5,7 Mrd.²⁴

¹⁴ Eisenbahn-Bundesamt: Jahresbericht 2017/2018, S. 46.

¹⁵ Die Verkehrsleistung ist das Produkt aus den zurückgelegten Strecken und der Mengen der transportierten Güter bzw. der beförderten Personen und wird in Tonnenkilometer (tkm) bzw. Personenkilometer (Pkm) angegeben.

¹⁶ <https://www.allianz-pro-schiene.de/newsletter/17-05-2019/>.

¹⁷ Drucksache 19/12490: Antwort der Bundesregierung „Entwicklung des Kombinierten Verkehrs Deutschland, S. 7.

¹⁸ Artikel des BMVI „Masterplan Schienengüterverkehr – Förderrichtlinie zur anteiligen Trassenpreisfinanzierung: <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/E/masterplan-schienengueterverkehr-af-TP.html>, abgerufen am 30.03.2020.

¹⁹ <https://www.allianz-pro-schiene.de/themen/aktuell/740-meter-gueterzug/>, abgerufen am 30.03.2020.

²⁰ Antrag der Bundestagsfraktionen der CDU/CSU und SPD vom 7.5.2019 (Bundestags-Drucksache 19/9918).

²¹ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/klimaschutzprogramm-2030-1673578>

²² Bundesnetzagentur: Marktuntersuchung Eisenbahnen 2018, S. 18.

²³ Ein Tonnenkilometer entspricht der Beförderung einer Tonne über einen Kilometer (sowohl auf der Schiene als auch der Straße und auf dem Wasser).

²⁴ Bundesnetzagentur, Marktuntersuchung Eisenbahnen 2019, S. 19 und 20.

2018: Der deutsche Schienengüterverkehr im Überblick

Im kommerziellen Schienengüterverkehr aktiv*	176 Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)
Umsatz	5,7 Mrd. Euro (2017: 5,6 Mrd. Euro)
Transportierte Menge	413 Mio. Tonnen (2017: 411 Mio. Tonnen)
Transportmenge je Zug	497 Tonnen
Verkehrsleistung	132 Mrd. Tonnenkilometer (2017: 128 Mrd. Tonnenkilometer)
Mittlere Transportweite	319 Kilometer (2017: 313 Kilometer)
Marktanteil nicht-staatlicher Eisenbahnverkehrsunternehmen	51 % (gemessen an der Verkehrsleistung in Tonnenkilometer; 2017: 47 %)

* gemeint sind marktrelevante, aktive Unternehmen (die Zahl der registrierten Unternehmen ist höher)

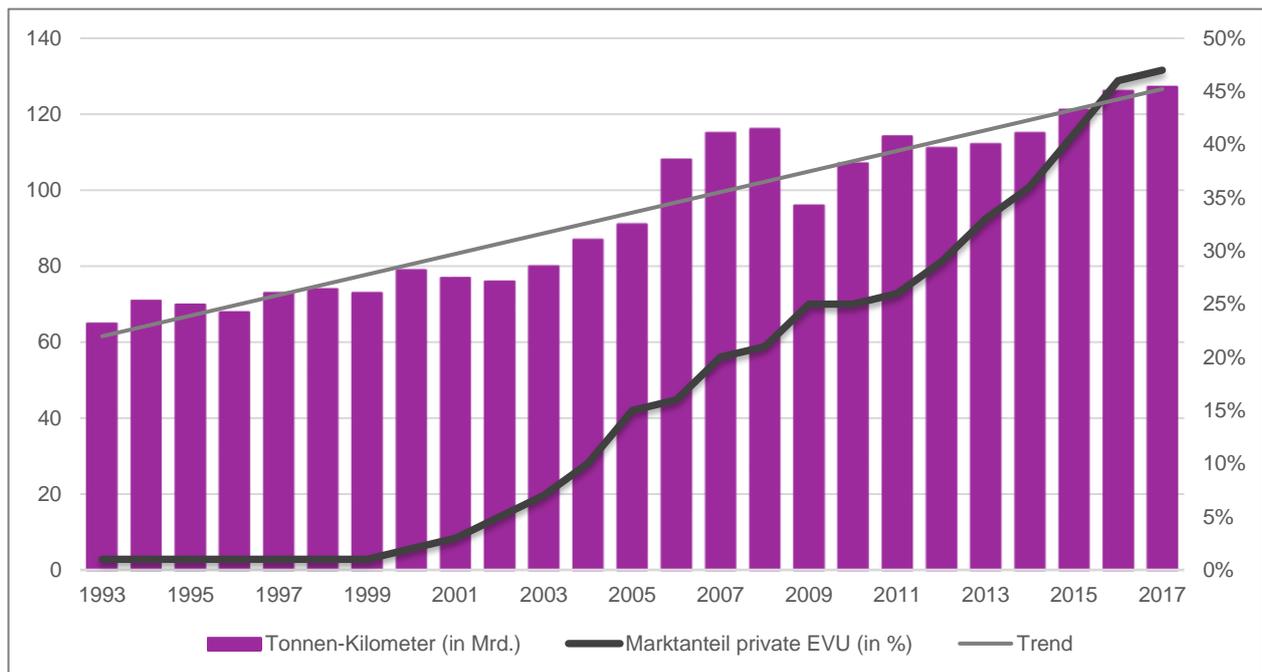
Über einen langen Zeitraum von mehr als 20 Jahren legte der Schienenverkehr sogar eine steile Wachstumskurve hin. Im Vergleich zum Jahr 1996 mit 69,7 Mrd. Tonnenkilometer stieg die Verkehrsleistung bis zum Jahr 2018 um rund 89 %. Mit dieser Transportmenge stellte das Transportmittel Eisenbahn seine enorme Verkehrsleistung unter Beweis.²⁵ Sehr beachtlich ist die Entwicklung des Marktanteils privater Eisenbahnverkehrsunternehmen am gesamten Schienengüterverkehr. Er nahm im Zeitraum 2013 bis 2018 von 33 auf 51 % zu.

Trotz der infrastrukturellen Nachteile für den Schienengüterverkehr konnte die Schiene ihren Marktanteil in dem insgesamt wachsenden Güterverkehrsmarkt halten. Im Kern bewegte sich der Anteil des Schienenverkehrs seit mehr als zehn Jahren stabil zwischen 17 und 18 %.²⁶ Schwankungen innerhalb dieses Korridors sind im Rahmen der Gesamtentwicklung vernachlässigbar. Denn gleichzeitig hat die absolute Verkehrsleistung im Schienengüterverkehr rapide zugenommen. Allein von 2013 bis 2017 stieg sie um 14,2 %.²⁷

²⁵ Eisenbahn-Bundesamt, Jahresbericht 2017/2018, S. 97, unter: https://www.eba.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Allgemeines/Jahresberichte/91_eba_jb_2017.pdf.jsessionid=C9E7AE1D1D38DA6F776E54007ED64766.live21301?__blob=publicationFile&v=5.

²⁶ Verband der Güterwagenhalter: Zugkraft für den Verkehrssektor Wettbewerberreport 2017/18, S. 6.

²⁷ Bundesnetzagentur, Marktuntersuchung Eisenbahnen 2018, S. 22.



Grafik (eigene Darstellung): Entwicklung des deutschen Schienengüterverkehrs²⁸

Die Grafik zeigt, dass es sich beim Schienengüterverkehr um einen Wachstumsmarkt handelt. Seit 1993 hat sich das Transportaufkommen beinahe verdoppelt, obwohl es 2008/2009 eine weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise gab, und obwohl in Perioden des schnellen Wachstums im Güterverkehr die notwendigen Kapazitäten kurzfristig schneller auf den Straßen geschaffen werden können. Außerdem ist der Schienenverkehr trotz eines deutlichen Rückgangs des Einzelladungsverkehrs, der in Deutschland anders als z.B. in der Schweiz und in Österreich nicht gefördert wird, langfristig stabil gewachsen. Österreich subventionierte im Jahr 2018 die Schiene und damit auch den Schienengüterverkehr mit 111 Mio. Euro. Mehr als 51 Prozent entfielen davon auf den Einzelladungsverkehr, 36,9 Prozent auf den unbegleiteten Kombinierten Verkehr und 11,7 Prozent auf die Rollende Landstraße.²⁹

Die Entwicklung des Eisenbahn-Güterverkehrs in Europa

Für das Berichtsjahr 2018 konnte die „Independent Regulators‘ Group Rail“, kurz IRG-Rail, die Daten von 31 europäischen Ländern (2017: nur 28 Länder) auswerten. Der zentraleuropäische Raum ist damit komplett abgedeckt. Die gesamte Streckenlänge dieser Staaten beträgt um die 234.000 Kilometer. Über die längsten Schienennetze verfügen Deutschland, Frankreich, Polen, Italien, das Vereinigte Königreich und Spanien.³⁰

Die meisten registrierten Eisenbahnunternehmen verzeichneten im Jahr 2018 die Länder Deutschland (330), Tschechien (102), Polen (85), Schweiz (59), Österreich (46) und Slowakei (43). Zusammen legten die Eisenbahnen im Jahr 2018 insgesamt 4,53 Mrd. Kilometer zurück. Das sind 3,4 % mehr als im Jahr 2014. Allerdings entfielen 2018 wie auch in den Jahren davor nur 19 Prozent der Transportleistung auf den Güterverkehr. Der Personenverkehr hat einen Marktanteil von 81 %.³¹

²⁸ [https://de.wikipedia.org/wiki/Bahnreform_\(Deutschland\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Bahnreform_(Deutschland))

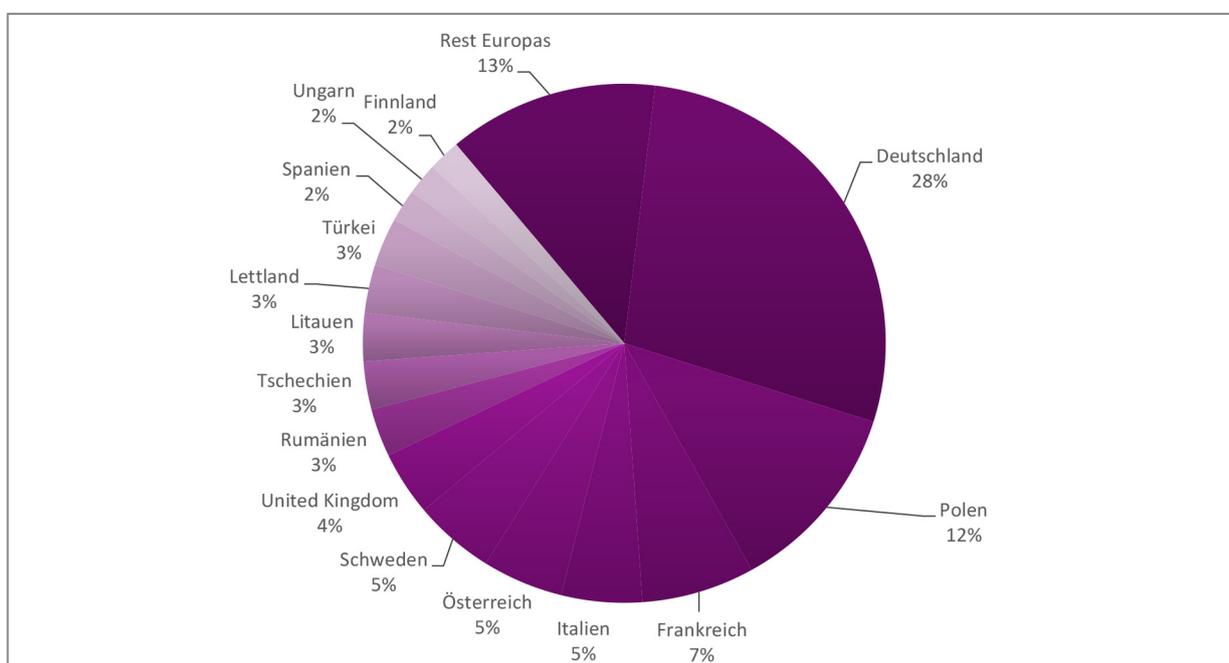
²⁹ Deutsche Verkehrs-Zeitung: DB-Einzelwagenverkehr: Stützen oder straffen, 13.08.2019.

³⁰ IRG Eighth Annual Market Monitoring Report, März 2020, S. 4.

³¹ IRG Eighth Annual Market Monitoring Report, März 2020, S. 10.

Die größten Schienengüterverkehrsmärkte in Europa sind gemessen an der Verkehrsleistung (ausgedrückt in Tonnenkilometer) Deutschland und Polen.³² Nach dem Kauf eines Eisenbahnverkehrsunternehmens in Polen durch die österreichische ÖBB Rail Cargo Group heißt es dazu: „Polen sei mit einem Transportaufkommen von rund 234 Mio. Tonnen und etwa 54 Mrd. Tonnenkilometern im Jahr 2017 der zweitgrößte Schienengüterverkehrsmarkt nach Deutschland.“³³

In der nachfolgenden Grafik ist die Schweiz, die von Experten als Musterland für die Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene gesehen wird, unter „Rest of Europe“ subsummiert. Allerdings lag im Jahr 2018 der Anteil der Schiene am Gesamtgüterverkehr in der Schweiz weiterhin unverändert bei 37 %³⁴ und der Marktanteil am gesamteuropäischen Volumen lag wie in den viel größeren Ländern Ungarn, Spanien und Finnland bei zwei %.³⁵ Ähnlich wie in der Schweiz liegt der Güterverkehrsanteil im Nachbarland Österreich ebenfalls bei mehr als 30 %. Damit nimmt Österreich „gemeinsam mit der Slowakei hinter Litauen und Lettland sowie Slowenien und Polen den fünften Platz ein. Das liegt vor allem daran, dass der Transitgüterverkehr entlang der Donau und der Brennerachse (bzw. in Slowenien zum Seehafen Koper) eine wichtige Rolle spielt.“³⁶



Grafik (eigene Darstellung): Die größten Schienen-Gütermärkte Europas³⁷

Der europäische Güterwagenbestand wird von Marktteilnehmern und Gutachtern auf 650.000 bis 750.000 Waggons geschätzt. Insbesondere in Osteuropa gibt es keine einheitlichen und zuverlässigen Registerzahlen. Die Emittentin geht davon aus, dass zurzeit rund 650.000 Güterwagen tatsächlich kommerziell genutzt werden.

Jährlich kommen lediglich nur 7.000 bis 15.000 neue Waggons auf den Markt, da die Produktionskapazitäten der Hersteller limitiert werden. Bei 15.000 Neubauten beträgt das Investitionsvolumen

³² Quelle: European Rail Freight Transport Market 2019, SCI Verkehr GmbH.

³³ transport-online.de/news/polen-oebb-rail-cargo-group-kauft-eisenbahnverkehrsunternehmen-27814.html, veröffentlicht am 12.02.2020.

³⁴ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/mobilitaet-verkehr/gueterverkehr/schiene.html>, abgerufen am 30.3.2020.

³⁵ Quelle: European Rail Freight Transport Market 2019, SCI Verkehr GmbH.

³⁶ Schienen Control: Jahresbericht 2018, S. 65.

³⁷ European Rail Freight Transport Market 2019, SCI Verkehr GmbH.

bei durchschnittlichen Waggonkosten von etwa EUR 100.000,00 zwischen EUR 1,3 und 1,5 Mrd. Die neuen Wagen werden seit einigen Jahren überwiegend von Leasinggesellschaften und nicht mehr von den Bahnen selbst finanziert und gehalten.³⁸

In ihrem im April 2020 veröffentlichten 8. IRG-Rail Annual Market Monitoring Report hebt die „Independent Regulators Group-Rail“ (IRG-Rail)³⁹ die Internationalisierungsdynamik und die Steigerung des Wettbewerbs besonders hervor. Für den Marktbericht stellten insgesamt 31 Länder ihre statistischen Daten mit Schwerpunkten in den Bereichen Wettbewerbsentwicklung, internationale Tätigkeiten, Nutzung der Schiene im europäischen Vergleich und dem Nutzen in den Mittelpunkt ihrer Analyse.

Der europäische Schienengüterverkehr hat sich im Zeitraum 2014 bis 2018 sehr erfreulich entwickelt. Die Verkehrsleistung (gemessen in Tonnenkilometer) ist um jährlich 2,4 % gestiegen und lag 2018 bei 466 Mrd. Tonnenkilometern.⁴⁰

Zunehmende Internationalisierung

Polen nimmt auch im Schienengüterverkehr von und nach Russland sowie nach Asien – hier insbesondere bei Transporten von und nach China – eine zentrale Rolle ein.⁴¹ Die China State Railway Group gibt für den Zeitraum von Januar bis August 2019 an, dass sich die Anzahl an Transporten auf 5.266 erhöht hat und der Schienengüterverkehr seit der Einführung im Jahr 2011 stetig zunimmt. Von Europa nach China wurden 210.000 Container und von China nach Europa 250.000 Container transportiert. Der Vorteil des Güterverkehrs zwischen Europa und China auf der Schiene begründet sich darin, dass dieser Transportweg dreimal schneller als Güterschiffe ist und dabei gleichzeitig lediglich ein Fünftel der Kosten des Flugverkehrs verursacht. Experten betrachten die Strecke China -Europa als maßgeblichen Bestandteil der Seidenstraßeninitiative, die den Handel forcieren soll.⁴²

Private Unternehmen gewinnen dazu

Die Entwicklung der vergangenen Jahre zeigt eine deutliche Verschiebung der Marktanteile. Der Schienengüterverkehr kommt immer mehr in private und internationale Hände: *„Die Öffnung des europäischen Eisenbahnmarktes geht mit einer Internationalisierung der Marktteilnehmer einher: Eine zunehmende Anzahl an Eisenbahnverkehrsunternehmen – vor allem Incumbents⁴³ – ist mittlerweile auch im Ausland tätig, um dort mithilfe internationaler Verkehre die Marktanteilsverluste am Heimmarkt auszugleichen.“* Der Trend unter den europäischen Güterverkehrsunternehmen geht vielmehr dazu über, diese Verkehre selbst oder über Tochterunternehmen abzuwickeln. Dadurch kommt es zu einer zunehmenden Internationalisierung und steigendem Wettbewerb auf der Schiene.⁴⁴

Die Bedeutung privater Anbieter spiegelt sich auch in der jüngsten IRG-Studie wider. Ihr Marktanteil ist von 2015 bis 2018 von rund 27 auf 31 % gestiegen. Demgegenüber haben ehemalige

³⁸ https://www.sci.de/fileadmin/user_upload/free-downloads/pdf/ETR_6_2018_Gueterwagenmarkt.pdf

³⁹ Bei der IRG-Rail handelt es sich um einen Zusammenschluss von 31 europäischen Regulierungsbehörden, die sich die Gewährleistung des Informationsaustauschs sowie die Schaffung eines einheitlichen Regulierungsniveaus im europäischen Bahnsektor zur Aufgabe gemacht haben.

⁴⁰ IRG Eighth Annual Market Monitoring Report, März 2020, S. 12

⁴¹ transport-online.de/news/polen-oebb-rail-cargo-group-kauft-eisenbahnverkehrsunternehmen-27814.html, veröffentlicht am 12.02.20.

⁴² http://german.china.org.cn/txt/2019-09/16/content_75210520.htm, 16.09.2019, abgerufen am 01.04.2020.

⁴³ Gemeint sind ehemalige Staatsbahnen.

⁴⁴ Schienen Control: Entwicklungen Schienenverkehr in Europa: Internationalisierung und Wettbewerb steigt, S. 1., unter: <https://www.schienencontrol.gv.at/files/1-Homepage-Schienen-Control/1g-Press/Pressemappen/Pressemappen2018/6.IRG-Rail-Marktbericht.pdf>.

Staatsbahnen Marktanteile eingebüßt, während die gleichen Bahnen als Mitbewerber in Auslandsmärkten Anteile ausbauen konnten. Die ehemaligen Staatsbahnen erreichten im Jahr 2017 einen Marktanteil von 55 %.⁴⁵

Zu einer Verschiebung der Marktanteile kommt es jedoch nicht nur wegen der primären Neubaufinanzierung von privaten Bestandshaltern und Vermietern, sondern auch durch die Ausmusterung von Waggons mit ermüdetem Material beziehungsweise von Wagen, die nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind. Das betrifft ehemalige Staatsbahnen, die sehr viele alte Waggons besitzen.

Der Vermietungsmarkt von Güterwagen

Die wichtigsten Wagenkategorien im Schienengüterverkehr sind:

1. Intermodalwagen: Rückgrat im Kombinierten Verkehr zwischen Wasser, Straße und Schiene. Auf den Intermodalwagen können z.B. Container, Wechselkoffer und ganze Lkw transportiert werden. Die Intermodalwagen gibt es seit rund 35 Jahren und sind aktuell das am stärksten wachsende Wagensegment in Europa.
2. Standard-Güterwagen: gibt es seit etwa 200 Jahren. Darunter fallen die klassischen Bahnwagen wie Schiebewandwagen, Schüttgutwagen, Kastenwagen und Flachwagen.
3. Kesselwagen zum Transport von Öl, Gas, Chemikalien und Lebensmitteln: gibt es seit mehr als 100 Jahren und sind seit Jahrzehnten überwiegend in der Hand von privaten Vermietern. Experten rechnen mit einem Marktanteil der Vermieter von rund 95 %.

Die Wagen unterscheiden sich durch unterschiedliche Abmessungen, Nutzlasten, Aufbauten und Sicherheitseinrichtungen. So sind u. a. die Zahl der Achsen, die Länge, die Gestellbauart und der Radsatzabstand entscheidend für die Tragfähigkeit von Gütern (max. Zuladung in Volumen oder Gewicht). Die einzelnen Wagengattungen sind technisch so optimiert, dass sie entweder maximal viel Gewicht oder maximal viel Volumen aufnehmen können.

Der Marktanteil der privaten Vermietungsgesellschaften

Die westeuropäische Güterwagenflotte besteht laut aktuellen Zahlen der Analysten von SCI Verkehr zurzeit aus rund 740.000 Fahrzeugen. Davon gehören etwa 266.000 Waggons privaten und unabhängigen Vermietungsgesellschaften. Der Marktanteil der Vermietgesellschaften beträgt somit rund 36 %.⁴⁶ Von den rund 266.000 Wagen sind rund 203.000 im europäischen Verband UIP (UIP International Union of Wagon Keepers) gemeldet.

Da sich die Eisenbahnverkehrsunternehmen bei den Investitionen seit langem zurückhalten und alte Güterwagen verstärkt abgestoßen haben, ist der Anteil der Fahrzeuge, die Vermietungsgesellschaften gehören, stark gewachsen. Das verdeutlichen exemplarisch die Zahlen der DB Cargo: Der Güterwagenbestand ist seit dem Jahr 2000 von 120.000 auf 65.000 bahneigene Wagen gesunken. Die Entwicklung wird unter anderem mit einer „um rund 15 bis 20 % verbesserten Einsatzeffizienz von Güterwagen“ und mit „der Verwertung nicht mehr wirtschaftlich einsetzbarer bzw. nicht mehr nachgefragter Güterwagen“ begründet.⁴⁷

Da die Bahnen neue Waggons häufig nicht mehr selbst finanzieren, wird die Flotte der privaten Bestandshalter und Vermieter kontinuierlich größer. Während die Gesamtflotte an europäischen Güterwagen bis 2025 nach Angaben des Gutachters SCI Verkehr leicht sinken wird, erwarten die Experten, dass der Anteil der Vermietungsgesellschaften von 36 % im Jahr 2018 auf 45 % im Jahr 2025 steigen wird. Demzufolge soll der Güterwagenbestand der Vermieter jährlich um 2,2 bis 2,5

⁴⁵ IRG Eighth Annual Market Monitoring Report, März 2020, S. 13

⁴⁶ Entwicklung des Güterwagen Vermietmarktes in Europa, SCI Verkehr, 12.6.2019

⁴⁷ Deutscher Bundestag, Drucksache 19/9440, Seite 2, unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/094/1909440.pdf>.

% zunehmen. Das bedeutet, dass die Zahl der Vermietwaggons im Vergleich zum Jahr 2005 um 83 % wachsen wird.⁴⁸

Der Aufbau der Flotte der privaten Vermietungsgesellschaften

Die rund 250 freiwilligen Mitglieder des europäischen Verbands der privaten Güterwagenvermieter, der UIP International Union of Wagon Keepers, besitzen etwa 203.000 Güterwagen. Das sind rund 80 % der gesamten Vermietflotte, deshalb ist die Wagenflotte der UIP repräsentativ. Schon seit langem gehören 95 % der Kesselwagen Vermietungsgesellschaften. In den anderen Wagenkategorien (Intermodalwagen und Standard-Güterwagen) ist der Marktanteil hingegen deutlich geringer.

Die Flotten der privaten Vermieter, die im Verband UIP gemeldet wurden, sahen im Jahr 2018 wie folgt aus:⁴⁹

Wagentyp	Stückzahl	Anteil
Kesselwagen	74.452	36,7 %
Standard-Güterwagen	101.958	50,3 %
Intermodalwagen	26.367	13,0 %

Übersicht der wesentlichen Vermieter

Die Liberalisierung des Eisenbahnmarkts zeigt Wirkung: Die Deutsche Bahn hat gemessen an ihrer Transportleistung von 2008 bis 2017 26 % ihrer Marktanteile in Deutschland abgeben müssen. Bei den angrenzenden Staatsbahnen ergibt sich ein ähnliches Bild in den jeweiligen Heimatmärkten:

- Polen -22 %,
- Frankreich -35 %,
- Österreich -15 %,
- Schweiz -10 %.

Diese Entwicklung führte jedoch zeitgleich dazu, dass die Staatsbahnen am Wettbewerb in den anderen Ländern teilnehmen konnten. So hat z.B. die Deutsche Bahn einen Marktanteil von 18 % in Frankreich, 5 % in Polen und 7 % in Italien dazugewonnen.

Parallel zu dieser Entwicklung bauten die privaten Vermieter einen beträchtlichen Wagenbestand auf. In Europa gibt es rund 40 Vermietungsgesellschaften, wobei die Verteilung der Flotten sehr unterschiedlich ist. Rund 90 aller Waggons befinden sich in der Hand von rund 20 westeuropäischen Vermietern. Demgegenüber gibt es in Osteuropa keinen Vermieter, der mehr als 5.000 Wagen in seiner Flotte besitzt.⁵⁰

Zu den marktführenden Vermietern zählen⁵¹:

⁴⁸ Entwicklung des Güterwagen Vermietmarktes in Europa, SCI Verkehr, 12.6.2019

⁴⁹ <https://www.uiprail.org>

⁵⁰ Schätzung der Emittentin.

⁵¹ Eigene Recherche der Emittentin mit Unterstützung von SCI Verkehr.

Vermieter	Wagenanzahl (rund)
VTG AG	94.000
Ermewa Group	42.000
GATX Rail Europe	24.000
Wascosa AG	14.000
Transwaggon (50% VTG)	13.000
Tourax Rail Ltd.	9.500
Millet SAS	5.000
ERR European Rail Rent GmbH	5.000
Atir Rail SA	4.500
Axbenet s.r.o. (VTG)	4.500
On Rail Mettmann GmbH	4.000
SC Rolling Stock Company SA	3.500
AWT Rosco a.s.	3.000
Aretz GmbH	3.000
On Rail Moers GmbH	2.000

Übersicht der wesentlichen Mieter

Die europäischen Kesselwagen sind zu 95 % in der Hand von Vermietungsgesellschaften. Traditionell kommen die Mieter von Kesselwaggons aus der verladenden Industrie und insbesondere aus der Mineralöl- und Chemiebranche. Typische Kunden für Mietwaggons sind also BASF, DOW, Lyondellbasell, BP, Shell, Total und OMV.

Die typischen Mieter für Intermodalwaggons sind zu rund 20 % die Logistik-Industrieunternehmen (Operateure) im Kombinierten Verkehr. Den Löwenanteil von rund 80 % mieten große Bahnunternehmen (z. B. Deutsche Bahn, ÖBB) und deren Tochtergesellschaften.

Für den klassischen Standard-Güterwagen rekrutieren sich die Mieter vor allem aus dem Bereich der ehemaligen Staatsbahnen und deren Tochterunternehmen, die im internationalen Wettbewerb wiederum als Konkurrenten der anderen Staatsbahnen auftreten. Beispiele dafür sind die französische Staatsbahn SNCF und ihre Tochtergesellschaft Captrain sowie die italienischen Staatsbahnen Ferrovie dello Stato Italiane und ihre Tochter TX Logistik.

Rund 25 % der Standard-Güterwagen werden von kleineren Privatbahnen, Bahnlogistikern und Werksbahnen sowie von großen Industriebetrieben (z. B. ArcelorMittal, Thyssen, Volkswagen und Lenzing) angemietet.

Investitionen in Güterwagen

Seit 2011 wurden jedes Jahr bis zu eine EUR 1 Mrd. in neue Güterwagen investiert. Treibende Kraft sind mittlerweile Vermietungsgesellschaften und deren Investoren, da sie im „sehr wettbewerbsintensiven europäischen Schienengüterverkehrsmarkt an Bedeutung gewonnen“ haben.⁵²

Das bedeutet: Während die privaten Vermietungsgesellschaften, die laufend investieren, über vergleichsweise moderne und junge Flotten verfügen, halten die großen (Staats-) Bahnen relativ alte Flotten vor. Z.B. DB Cargo: Die Flotte besteht aus rund 65.000 Wagen und ist im Durchschnitt 30

⁵² https://www.sci.de/fileadmin/user_upload/free-downloads/pdf/ETR_6_2018_Gueterwagenmarkt.pdf

Jahre alt. 35.400 Fahrzeuge sind älter als 30 Jahre und nur 5.700 Wagen sind maximal 10 Jahre alt.⁵³

Trotzdem spielen die Ausmusterung der ältesten Wagen und entsprechende Ersatzbeschaffungen aus ökologischen und ökonomischen Gründen eine wichtige Rolle: Mit dem Wechsel von alten auf moderne und gleichzeitig effiziente Waggons können größere Ladungsmengen günstiger transportiert werden.

Deshalb plant auch die DB Cargo von 2019 bis 2022 die Anschaffung von 3.500 Neubauwagen und die Modernisierung von rund 2.200 Güterwagen.⁵⁴ Die Investitionen sollen dafür sorgen, die „Wettbewerbsfähigkeit von DB Cargo zu steigern und mehr Güter auf die Schiene zu bringen“.⁵⁵ Anzumerken ist, dass bei Bahnen die Anmietung moderner Wagen auch als Anschaffung verstanden wird.

Laut SCI Verkehr investieren die Staatsbahnen selbst nur mehr in wenige Wagentypen wie z. B. Intermodal- und Autotransport-Wagen, weil sie davon ausgehen, dass sie in diesen Marktsegmenten keine Marktanteile verlieren werden. Aufgrund dieser Entwicklung haben die Vermietungsgesellschaften im Jahr 2018 rund drei Viertel aller Neubau-Waggons bestellt. 2008 lag dieser Anteil nur bei etwa zwei Fünftel.⁵⁶

Entwicklung der Güterwagen-Preise

Seit 2009 ist der durchschnittliche Neupreis eines Güterwagens von rund EUR 85.000 auf knapp EUR 100.000⁵⁷ gestiegen. In der jüngeren Vergangenheit waren nach Expertenaussagen einerseits die gute Auslastung der Güterwagen und andererseits höhere Personalkosten für die Preissteigerungen verantwortlich. Die Waggons werden zum überwiegenden Teil in Osteuropa gebaut, wo die Personalkosten überdurchschnittlich stark steigen.

Die Rentabilität hat sich aber trotz der höheren Preise stabil gehalten. Denn im selben Zeitraum, in dem die Neubaupreise gestiegen sind, haben auch die Mieten angezogen. Die durchschnittliche Mietrate pro Tag⁵⁸ hat sich seit 2009 von rund EUR 23 auf EUR 27,50 erhöht.⁵⁹ Da die Mieten sogar etwas schneller gewachsen sind als die Neupreise, war das Verhältnis der Miete zum Neupreis im Jahr 2018 mit 10,2 % p. a. höher als im Jahr 2008 mit dem damaligen Wert von 9,8 % p. a.

Die Miete schwankt abhängig von der Flottenauslastung, vom Wagentyp und vom Alter. Die Tagesmieten gebrauchter Waggons liegen langfristig zwischen EUR 10 und 35, wobei moderne Wagen höhere Erträge erzielen. Das bedeutet: Eine moderne und homogene Flotte ist weniger stark anfällig für konjunkturelle Schwankungen als der Gesamtmarkt.

Das bedeutet in Summe, dass krisenbedingte Rückgänge der Neupreise und Mieten infolge der 2008 ausgebrochenen Finanz- und Wirtschaftskrise binnen relativer kurzer Zeit wieder ausgeglichen werden konnten. Seit dem Jahr 2016 befinden sich die Preise wegen der hohen Nachfrage

⁵³ Deutscher Bundestag, Drucksache 19/9440, Seite 2, unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/094/1909440.pdf>.

⁵⁴ Deutscher Bundestag, Drucksache 19/9440, Seite 3, unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/094/1909440.pdf>.

⁵⁵ Deutscher Bundestag, Drucksache 19/9440, Seite 5, unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/094/1909440.pdf>.

⁵⁶ Entwicklung des Güterwagen Vermietmarktes in Europa, SCI Verkehr, 12.6.2019.

⁵⁷ Die Preise sind Durchschnittswerte eines repräsentativen Portfolios der Vermieter bestehend aus 60 Prozent Kesselwagen, 20 Prozent Standard-Güterwagen und 20 Prozent Intermodalwagen. Dabei wurden die Angebotspreise der Güterwagenhersteller berücksichtigt. Quelle: Entwicklung des Güterwagen Vermietmarktes in Europa, SCI Verkehr, 12.6.2019.

⁵⁸ Gemeint ist die Erstmiete für einen Neubauwagen („initial lease“) bezogen auf den repräsentativen Wagenmix von SCI.

⁵⁹ Grundlage ist auch hier ein repräsentativer Wagenmix auf Basis von Ist-Daten der Vermietungsgesellschaften.

und Auslastung auf einem historisch hohen Niveau. Experten gehen davon aus, dass die Baupreise mittelfristig nicht sinken werden. Das hält auch den Marktwert existierender junger, moderner Güterwagen stabil auf einem hohen Niveau.

Der Umsatz und die Auslastung der Vermietungsgesellschaften

Die Vermietungsgesellschaften sind eine tragende Säule im Schienengüterverkehr. Das zeigt sich nicht nur an der größer werdenden Flotte, sondern auch an der Umsatzentwicklung. Von 2010 bis 2018 sind die Umsätze der Vermieter um jährlich 4,5 % auf EUR 1,6 Mrd. pro Jahr gestiegen.⁶⁰ Aktuell rechnen Experten im Zeitraum 2018 bis 2025 mit einer jährlichen Umsatzsteigerung von 4,2 %. Demzufolge könnte der Umsatz im Jahr 2025 die Marke von EUR 2 Mrd. überschreiten.

Die Umsatzentwicklung zeigt, dass sich das Vermietungsgeschäft sogar in Zeiten wirtschaftlicher Krisen relativ stabil hält. So dramatische Einbrüche, wie es sie in anderen Transportmärkten wie z. B. in der Schifffahrt nach der Lehman-Pleite und der daraus folgenden Finanzkrise gab, sind im Schienengüterverkehr unüblich. Gleichwohl schwankt auch bei den Güterwagen die Auslastung der Vermietflotten. Kesselwagen, bei denen die Vermieter den Markt dominieren, sind zwar immer sehr stark nachgefragt. Die Vermietungsquote liegt hier permanent bei 90 bis 98 %. Demgegenüber sind aber die Intermodalwagen, mit denen Container transportiert werden, etwas anfälliger für Schwankungen. Denn der Containerverkehr unterliegt zyklischen Schwankungen, weil er sensibler auf die Entwicklung der Weltwirtschaft und vor allem des Welthandels reagiert.

Für den langfristig konstant steigenden Umsatz sind mehrere Faktoren verantwortlich: Einerseits der wachsende Marktanteil der Vermietungsgesellschaft und andererseits die hohe Auslastung von deren Flotten. Langfristig betrachtet liegt die Auslastung der Vermieterflotte auf einem hohen Niveau. Dabei gilt, dass jüngere, moderne und effiziente Wagen besser vermietet werden können. Laut SCI waren die Vermietwagen in den vergangenen beiden Jahren zu etwa 95 % verleast.⁶¹

Die wichtigsten Märkte

Im Fokus des Eisenbahn-Bereiches steht bei der Aves One AG der Güterwagenvermietungsmarkt. Derzeit erzielt der Aves-Konzern rund 95 % des Rail-Umsatzes im DACH-Raum und in Frankreich.⁶² In diesen Ländern ist der Schienengüterverkehr im Verhältnis zum gesamten Güterverkehr überdurchschnittlich stark vertreten. Deshalb ist die Nachfrage nach neuen und modernen Waggons und somit die Nachfrage nach den jungen Güterwagen des Aves-Konzerns in diesen Ländern besonders groß. Der Güterwagenmarkt setzt sich aus unterschiedlichen Wagenklassen zusammen. Je nach Wagentyp können diese für eine oder mehrere Produktkategorien genutzt werden. Etwa 65 % der jährlichen Einnahmen des Aves-Konzerns entfallen auf den Geschäftsbereich Rail.

Im Container-Bereich ist der Aves-Konzern weltweit vertreten, da die Container über international tätige Assetmanager, insbesondere CAI International, Florens und UES International (HK), an ebenfalls international operierende Reedereien vermietet sind. Die Wechselbehälter sind über Assetmanager überwiegend an europäische Unternehmen, vor allem in Deutschland, vermietet. Mit dem Geschäftsbereich Container (inklusive Wechselbehälter) erzielt der Aves-Konzern etwa 35 % seiner jährlichen Einnahmen.

⁶⁰ Die Daten sind von SCI mit großteils öffentlich zugänglichen Daten ermittelt. Der Umsatz bezieht sich auf rund 175.000 Waagen und somit auf einen repräsentativen Waagen- und Vermietermix. Fokus: westeuropäische Vermieter.

⁶¹ Grundlage ist auch hier ein repräsentativer Wagenmix auf Basis von Ist-Daten der Vermietungsgesellschaften. Quelle: Entwicklung des Güterwagen Vermietmarktes in Europa, SCI Verkehr, 12.6.2019.

⁶² Vgl. Aves One AG Geschäftsbericht 2018, S. 106 f., unter: https://www.avesone.com/downloads/gb_2018_de.pdf.

Marktposition des Aves-Konzerns im Rail-Segment

Marktexperten sagen für den europäischen Schienengüterverkehrsmarkt bis zum Jahr 2022 ein jährliches Wachstum von 1,5 % voraus.⁶³ Gegenwärtig stehen etwa 36 % aller europäischen Güterwaggons im Eigentum von Vermietungsgesellschaften; das sind rund 266.000 Wagen.⁶⁴ Durch die voranschreitende Liberalisierung der bislang durch Staatsbahnen dominierten Märkte ergeben sich Wachstumschancen für die in Konkurrenz zu den ehemaligen Staatsbahnen stehenden privaten Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Der Aves-Konzern investiert seit 2015 in Eisenbahn-Güter- und Kesselwagen. Zum 31. Dezember 2019 befanden sich mehr als 10.200 Güter- und Kesselwagen mit einem Bilanzwert von rund EUR 651,7 Mio. im Bestand des Aves-Konzerns.⁶⁵ Der Bestand an fixierten Auslieferungen ist in den ersten Wochen des laufenden Geschäftsjahres 2020 weiter auf insgesamt rund EUR 110 Mio. angestiegen, wovon 85 % Neubauwagen sind. Von diesen in Auftrag gegebenen Güterwagen soll ein Großteil noch in diesem Jahr ausgeliefert werden. Damit erhöht sich der Asset-Bestand im Segment Rail, inklusive der aktuell fixierten Auslieferungen, auf mehr als 11.100 Güter- und Kesselwagen. Das Gesamtvolumen im Segment Rail wird dadurch auf rund EUR 750 Mio. erhöht.⁶⁶

Das gesamte Güter- und Kesselwagen-Portfolio ist über die etablierte Managementgesellschaften ERR European Rail Rent GmbH, Duisburg, und Wascosa AG, Luzern, an Endkunden vermietet.

Entwicklung der Aves-Güterwagenflotte und wesentliche Transaktionen:

2015: Einstieg in den Rail-Markt mit dem Kauf der ersten 331 Standardgüterwagen (Schüttgutwagen, Flachwagen, Coiltransportwagen).⁶⁷

2016: Akquisition von 3.897 Standardgüterwagen. Dabei wird die Flotte ausgebaut und um Schiebewandwagen und Intermodalwagen erweitert.⁶⁸

2017: Aves One bestellt und erwirbt Neubauwagen und bereitet außerdem den Einstieg in das Kesselwagengeschäft vor.⁶⁹

2018: Im Mai erfolgt der Einstieg in das Kesselwagen-Segment durch den Kauf von 117 neuen und gebrauchten Mineralöl- und Chemiewagen.⁷⁰ Im Oktober gibt Aves One die Akquisition der NACCO Luxembourg S.a.r.l. mit rund 4.400 Güterwagen bekannt. Durch weitere Investitionen wächst das Portfolio bis Ende 2018 auf 9.004 Güter- und Kesselwagen mit einer aus Marktsicht breit aufgestellten, modernen und jungen Waggonflotte.

2019: Der Aves-Konzern hat im Geschäftsjahr 2019 bis Mitte Juli seinen Bestand an vertraglich fixierten Auslieferungen durch jüngste Transaktionen auf insgesamt über EUR 150 Mio. erhöht. Damit wächst das gesamte Rail-Portfolio des Aves-Konzerns auf mehr als 10.500 Güter- und Kesselwagen.⁷¹

⁶³ European Rail Freight Market 2019, SCI Verkehr, S. 21

⁶⁴ Entwicklung des Güterwagen Vermietmarktes in Europa, SCI Verkehr, 12.6.2019

⁶⁵ Vgl. Aves One AG Geschäftsbericht 2018, S. 21 f., unter: https://www.avesone.com/downloads/gb_2018_de.pdf.

⁶⁶ https://www.avesone.com/de/news/cn_200221_de.php

⁶⁷ Vgl. Aves One AG Geschäftsbericht 2015 (vormals Pricon Invest AG), S. 6 f., unter: https://www.avesone.com/downloads/gb_2015.pdf.

⁶⁸ Vgl. Aves One AG Geschäftsbericht 2016, S. 21 f., https://www.avesone.com/downloads/gb_2016_de.pdf.

⁶⁹ Vgl. Aves One AG Geschäftsbericht 2018, S. 7, unter: https://www.avesone.com/downloads/gb_2017_de.pdf.

⁷⁰ https://www.avesone.com/de/news/cn_180529_de.php

⁷¹ https://www.avesone.com/de/news/cn_190710_de.php

2020: Der Aves-Konzern baut sein Rail-Portfolio weiter aus. Der Bestand an fixierten Auslieferungen ist in den ersten Wochen des laufenden Geschäftsjahres 2020 weiter auf insgesamt rund EUR 110 Mio. angestiegen, wovon 85 % Neubauwagen sind. Von diesen in Auftrag gegebenen Güterwagen soll ein Großteil noch in diesem Jahr ausgeliefert werden. Damit erhöht sich der Asset-Bestand im Segment Rail, inklusive der aktuell fixierten Auslieferungen, auf mehr als 11.100 Güter- und Kesselwagen.⁷²

Die Entwicklung in der Containerbranche

Der Aves-Konzern investiert seit dem Jahr 2013 in Container, die von international tätigen Assetmanagern gemanagt und vermietet werden.

Maritimes Marktumfeld: Containerschifffahrt und Containerumschlag

Rund 90% des weltweiten Warenverkehrs wird auf dem Seeweg abgewickelt.⁷³ Etwa 16% der Fracht wird in Containern transportiert. Das containerisierte Handelsvolumen steigt durch die Globalisierung und den Welthandel kontinuierlich an. In den vergangenen drei Jahren nahm es um 6,7% zu und im Jahr 2019 betrug es 1,9 Mrd. Tonnen.⁷⁴

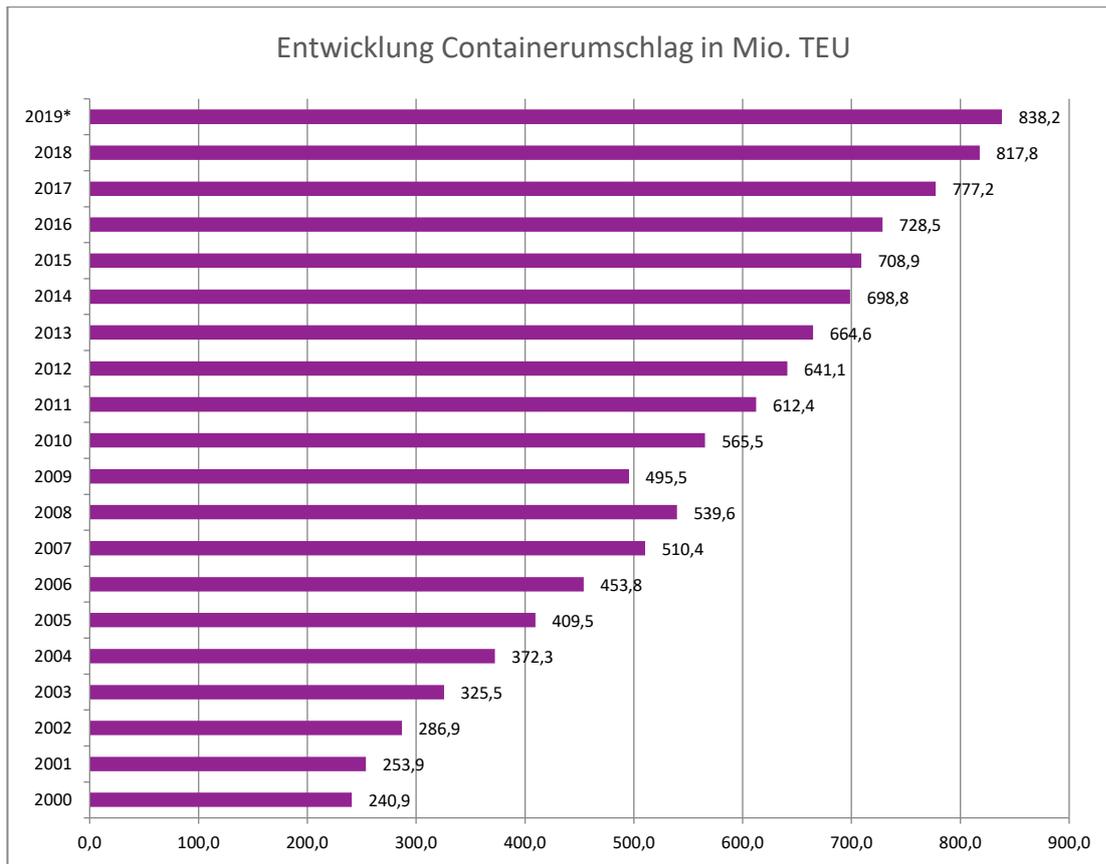
Erstmals wurden Container von heutigen Ausmaßen 1956 an Bord eigens dafür umgebauter Schiffe transportiert. Bereits im Jahr darauf erhielten sie ihre auch heute noch verwendeten Verankerungsmechanismen und im Jahr 1969 einigte sich die Welt auf international verbindliche Abmessungen (standardisierte Maße). Der Container unterliegt keinen technologischen Neuerungen. Er wird im Prinzip seit mehr als 60 Jahren gleich gebaut und ältere Boxen sind nur wegen ihrer Abnutzung durch Alterung, nicht aber wegen modernerer Modelle günstiger.

Außerdem ist der Containerumschlag ein Beleg für die enorme Bedeutung der standardisierten Stahlboxen für den Warenverkehr. Der Containerverkehr wächst seit Jahrzehnten und die Zahl der Container, die in den Seehäfen ein- und ausgehen, hat sich in den vergangenen Jahrzehnten vervielfacht.

⁷² https://www.avesone.com/de/news/cn_200221_de.php

⁷³ <https://www.umweltbundesamt.de/service/uba-fragen/wie-viele-schiffe-sind-weltweit-auf-den-meeren>, abgerufen am 1.4.2020

⁷⁴ Shipping Intelligence Weekly, Issue No 1.408, 31. Januar 2020, Clarksons Research



* Schätzung. Quelle: Alphaliner Monthly Monitor, Seite 33, März 2020

Die asiatischen Häfen sind die treibenden Kräfte im Containerverkehr. Gemessen am Containeraufkommen sind die größten Häfen in Shanghai, Singapur, Ningbo-Zhoushan und Shenzhen. Von den zehn größten Häfen befindet sich nur einer, nämlich Los Angeles/Long Beach, nicht in Asien. Die Top 10 verzeichneten 2019 einen Gesamtverkehr von rund 253 Mio. TEU.⁷⁵

Die Schifffahrt selbst befindet sich seit 2009 in einem langwierigen Konsolidierungsprozess. Zahlreiche Reedereien haben sich neu aufgestellt, um den strukturellen Marktveränderungen standzuhalten. Dabei sind die Containerschiffe, die neu in Dienst gestellt wurden, immer größer geworden. Inzwischen sind mehr als 400 Containerschiffe mit einer Stellplatzkapazität von jeweils mehr als 12.000 20-Fuß-Standardcontainern (TEU) in Fahrt.⁷⁶

Weltweit sind zurzeit mehr als 6.100 Containerschiffe aktiv, die zusammen ein Fassungsvermögen von rund 23,7 Mio. TEU haben (Stand: April 2020). Davon werden 57,3% von den vier größten Reedereien APM-Maersk, Mediterranean Shipping Company (MSC), Cosco und CMA CGM kontrolliert. Die zehn größten Schiffsbetreiber verfügen zusammen sogar über einen Marktanteil von 82,4%.⁷⁷

Der Containerleasing-Sektor profitiert neben der Zunahme der umgeschlagenen Containerboxen insbesondere von den immer größer werdenden Containerschiffen. Denn um einen reibungslosen Ablauf in ihren Logistikketten zu gewährleisten, benötigen Reedereien pro Stellplatz zwei Containerboxen. Vor allem aus wirtschaftlichen Gründen haben Schiffs- und Transportunternehmen in den vergangenen Jahren einen größeren Teil ihrer Containerflotten dazu gemietet.

⁷⁵ Alphaliner Monthly Monitor, Seite 32, März 2020

⁷⁶ Shipping Intelligence Weekly, Issue No 1.408, 31. Januar 2020, Clarksons Research

⁷⁷ <https://alphaliner.axsmarine.com/PublicTop100/> (abgerufen am 5. April 2020)

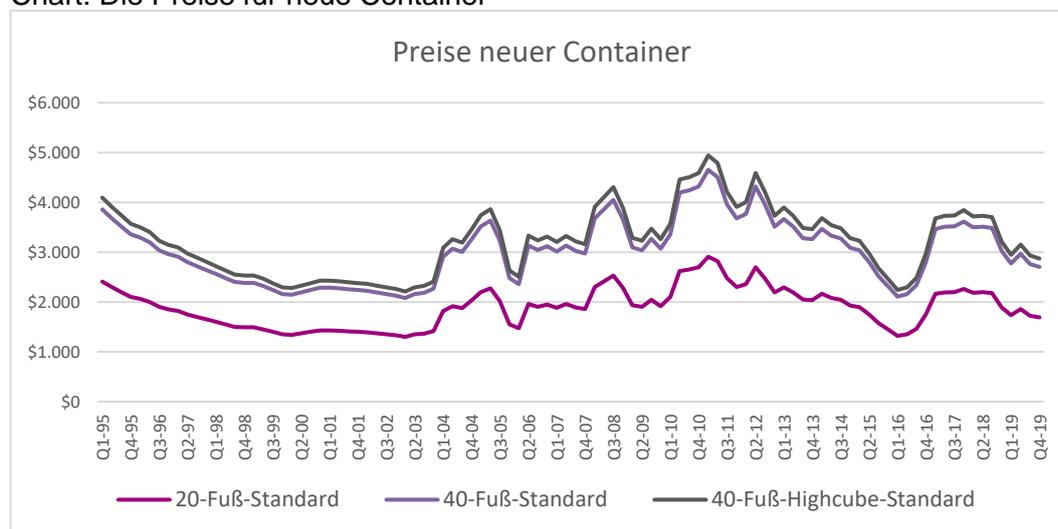
Die weltweite Containerflotte bestand Ende 2019 aus rund 42,2 Mio. TEU. Davon waren etwa 39,7 Mio. TEU für den Seeverkehr bestimmt. Ausgelöst von der großen Krise in der maritimen Wirtschaft im Jahr 2009 begannen die Reedereien verstärkt Container zu mieten als sie selbst zu kaufen. Deshalb ist der Anteil der Leasing-Container an der Gesamt-Containerflotte von historisch betrachtet stets weniger als 50% bis Ende 2019 auf 52,4% gestiegen.⁷⁸ Das bedeutet, dass die Vermieter in den vergangenen Jahren wesentlich mehr in Container investiert haben als die Transporteure.

Die Containerpreise

Die Preise für neue Container hängen nicht nur von Angebot und Nachfrage ab. Denn insbesondere der Stahlpreis und die Lohnkosten in Fabriken wirken sich unmittelbar auf die Fabrikpreise aus. Die Stahlkosten machen zwischen 40 und 60% des Fabrikpreises aus.

Gleichwohl bewegen sich die Containerpreise zyklisch. Bei Kapazitätsengpässen ziehen die Preise in relativ kurzer Zeit an. Das war z.B. in den Jahren 2010 und 2017 der Fall. In den vergangenen 25 Jahren befanden sich die Neupreise für einen 20-Fuß-Standardcontainer in einem Korridor von rund 1.300 bis 2.900 US-Dollar.

Chart: Die Preise für neue Container



Quelle: Harrison Consulting MDQ Contents 1995 bis 2019, April 2020

Im Jahr 2019 fiel der Neupreis auf durchschnittlich 1.750 US-Dollar, nachdem die Nachfrage bei den Herstellern im Vergleich zum Jahr 2018 deutlich geringer war.⁷⁹ Die Preise für gebrauchte Container bewegen sich grundsätzlich im selben Zyklus wie die Fabrikpreise, reagieren aber verzögert auf Marktveränderungen.

Nach Angaben der größten Leasinggesellschaft Triton sind die Preise für neue Container Ende 2019 und in den ersten Wochen des Jahres 2020 wieder gestiegen, nachdem im zweiten Halbjahr 2019 die Produktion neuer Container insgesamt stark zurückgefahren worden war.⁸⁰

Im ersten Quartal 2020 haben die Neucontainerpreise aufgrund der natürlichen Abgänge (5 bis 7 % pro Jahr des Weltbestandes im maritimen Einsatz) und der infolge der COVID-19-Pandemie geringeren Neubauzahlen chinesischer Hersteller deutlich angezogen. Laut Harrison Consulting

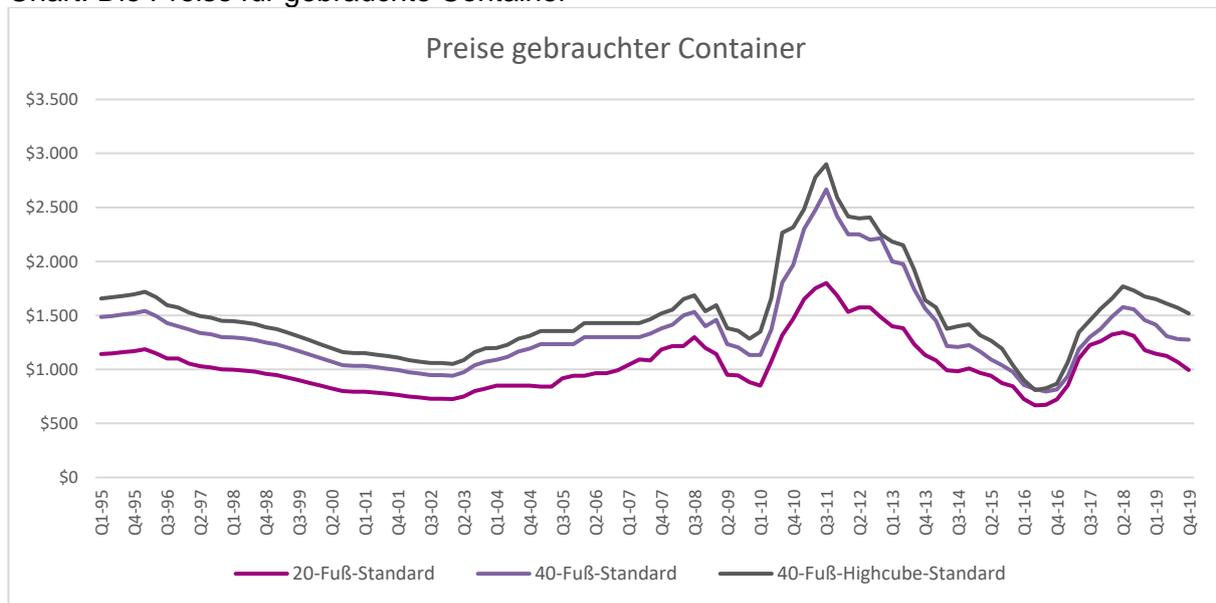
⁷⁸ Container Equipment Insight 4/2019, Seite 7, Drewry

⁷⁹ Harrison Consulting MDQ Contents 1995 bis 2019, April 2020

⁸⁰ Fourth Quarter 2019 Investor Conference Call, 14. Februar 2020, Seite 7, Triton

kostete ein 20-Fuß-Standardcontainer im März 2020 im Durchschnitt wieder mehr als 2.100 US-Dollar.⁸¹

Chart: Die Preise für gebrauchte Container



Quelle: Harrison Consulting MDQ Contents 1995 bis 2019, April 2020

Die Containermieten

Die Mieten variieren je nach Vertragsdauer, Ort der Vermietung und der dortigen Verfügbarkeit. Außerdem spielen die Bonität der Reederei, die vertraglich vereinbarten Reparatur- und Rückgabebedingungen, das Zinsniveau und der Wettbewerb unter den Leasinggesellschaften eine entscheidende Rolle. Unterschieden werden langfristige Mieten („Long Term Lease“) und kurzfristige Mieten („Master Lease“).

Für die Abschlüsse und das Management der Mietverträge sind die Assetmanager (Leasinggesellschaften) verantwortlich. Die Mieten korrespondieren im Wesentlichen, aber nicht vollständig mit der Preisentwicklung bei den Containern. Insofern handelt es sich auch bei den Leasingraten lediglich um statistische Durchschnittswerte, die aber eine relativ verlässliche Indikation für die Entwicklung der Marktmieten darstellen.

Historisch betrachtet bewegen sich die Leasingraten im „Long Term Lease“ bei fabrikneuen 20-Fuß-Containern je nach Marktsituation zwischen 0,25 und 1,20 US-Dollar pro Tag. Größere Boxen erzielen höhere Mieten, weshalb die Leasingraten – ebenso wie die Größte von Containerflotten – in der Branche häufig pro CEU angegeben werden.⁸²

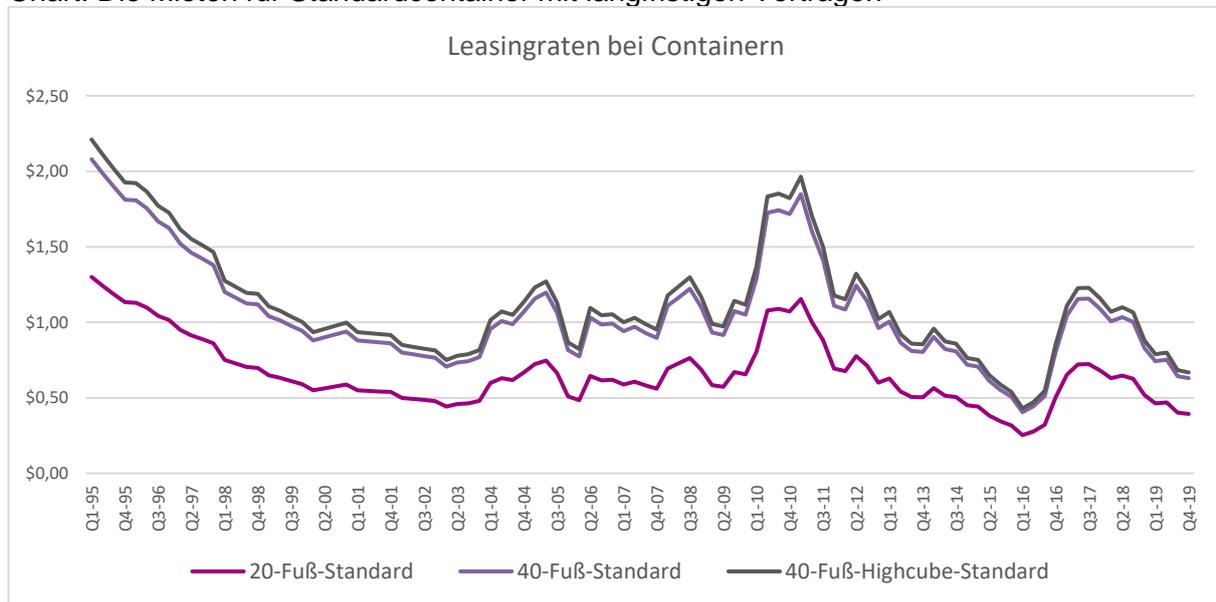
In den vergangenen Jahren sind die Leasingraten trotz einer sehr hohen Auslastung nicht gestiegen (siehe folgende Grafik). Das könnte dadurch erklärbar sein, dass aufgrund der höheren Nachfrage entsprechend viele Container neu gebaut wurden.

⁸¹ Harrison Consulting PDQ Contents 1. Quartal 2020, April 2020

⁸² CEU steht für „Cost Equivalent Unit“. Ein 20-Fuß-Standardcontainer (1 TEU; Twenty-foot Equivalent Unit) entspricht 1 CEU, ein 40-Fuß-Standardcontainer 1,6 CEU und ein 40-Fuß-High-Cube-Container 1,7 CEU. Mit der CEU als Recheneinheit lassen sich Kosten, Leasingraten und Erträge leichter vergleichen.

Im Jahr 2019 sind die Mieten gesunken. Bei neuen 20-Fuß-Standardcontainern ging sie auf durchschnittlich 0,43 US-Dollar und bei neuen 40-Fuß-High-Cube-Containern auf durchschnittlich 0,74 US-Dollar zurück.

Chart: Die Mieten für Standardcontainer mit langfristigen Verträgen



Quelle: Harrison Consulting MDQ Contents 1995 bis 2019, April 2020

Performance des Leasingmarkts

In der Vermietung der Container gibt es insbesondere zwei Parameter, die aus Sicht der Eigentümer des Leasing-Equipments über den Zustand des Markts und über den Erfolg Auskunft geben.

Die Auslastung der mietbaren Container war in den vergangenen Jahren außerordentlich hoch. Die Flotten waren 2018 und 2019 zu 97 bis 98% vermietet. Das entspricht praktisch einer Vollauslastung des Leasingmarkts. 2016 und 2017 lag die Auslastung zwischen 92 und 97%.⁸³

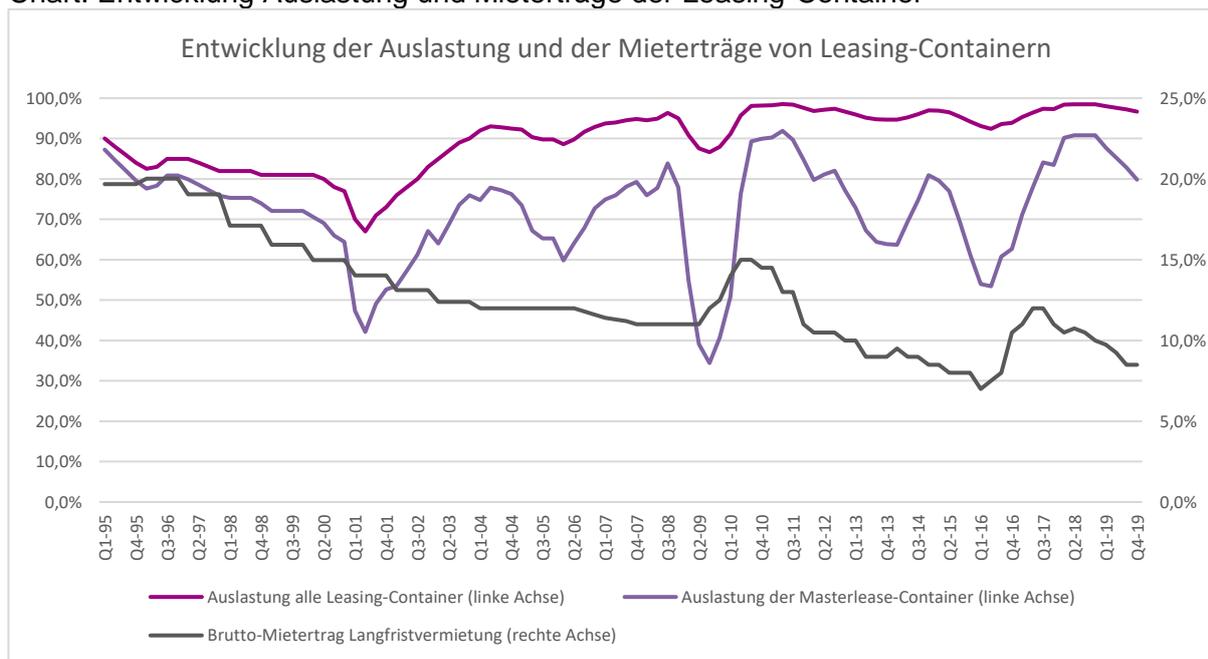
Entsprechend der hohen Nachfrage sind die Mieterträge in den vergangenen beiden Jahren höher als in den zwei Jahren davor gewesen. Die Cash-Erträge (Leasingraten in der langfristigen Erstvermietung im Verhältnis zu den Neubaupreisen) sind bei den 20-Fuß-Standardcontainern von durchschnittlich 8,25 % (brutto) im Jahr 2016 auf 9,00 % (brutto) im Jahr 2019 gestiegen. 2018 lagen die Mieterlöse bei durchschnittlich 10,45 %.⁸⁴ Nach Angaben der börsennotierten Leasinggesellschaft Textainer sind die Mieterträge in den ersten Wochen des Jahres 2020 wieder moderat gestiegen.⁸⁵

⁸³ Harrison Consulting MDQ Contents 1995 bis 2019, April 2020

⁸⁴ Harrison Consulting MDQ Contents 1995 bis 2019, April 2020

⁸⁵ Investor Presentation Februar 2020, Seite 22, Textainer Group

Chart: Entwicklung Auslastung und Mieterträge der Leasing-Container



Quelle: Harrison Consulting MDQ Contents 1995 bis 2019, April 2020

Internationale Leasingmanager

Der Leasingmarkt wird von vier großen Managementgesellschaften dominiert. Marktführer ist die börsennotierte Gesellschaft Triton, die 28% aller vermietbaren Container verwaltet. Die Nummer Zwei auf dem Markt ist Florens (Markanteil 17%), gefolgt von Textainer (16%) und Seaco (10%).⁸⁶

Die Assetmanager verwalten die Container, die nicht in ihrem Eigenbestand sind, sondern im Eigentum Dritter stehen im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Eigentümers, wie z.B. der Aves-Konzern. Die Container werden entweder mit kurzer Laufzeit (typischerweise ein bis drei Jahre oder ohne spezifische Mietdauer = Master Lease) oder mit langer Laufzeit (typischerweise mehr als drei Jahre = Long Term Lease) vermietet.

Der Aves-Konzern kontrolliert die Tätigkeiten der Assetmanager aktiv, um gemeinsam bessere Ergebnisse zu erzielen.

Marktposition und Entwicklung des Aves-Konzerns im Container-Segment:

Im Geschäftsbereich Container konzentriert sich die Gesellschaft primär auf die drei gängigsten Typen von Seecontainern 20 Fuß-Standard, 40 Fuß-Standard- sowie 40 Fuß-High-Cube-Container. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer eines Containers in der Schifffahrt beträgt bis zu 15 Jahre. Anschließend wird der Container im Zweitmarkt insbesondere an Landfuhrunternehmen veräußert. Der Bereich Container umfasst per Stichtag 31. Dezember 2019 eine Flotte von rund 125.000 Containern, die rund 169.000 CEU entsprechen (Bilanzwert: EUR 222,9 Mio.).

Das Container-Portfolio des Aves-Konzerns wird von den namhaften Assetmanagern UES International (HK), Florens, CAI International, gemanagt. Das Container-Portfolio des Aves-Konzerns im Durchschnitt 9,4 Jahre alt und zu 97% vermietet. Für die Vermietung eines 20-Fuß-Containers erhält der Aves-Konzern im Mittel eine Leasingrate zwischen 0,45 und 0,50 US-Dollar pro Tag.

⁸⁶ Investor Presentation Februar 2020, Seite 6, Textainer Group

Die Mehrheit der Container des Aves-Konzerns sind an die größten und marktführenden Reedereien der Welt vermietet. Übersicht der wichtigsten Mieter:

Mieter	Manager	in % des Umsatzes ¹	in % der Flotte ¹
CMA CGM	CAI, Florens, UES	22,0 %	17,4%
msc	CAI, Florens, UES	17,9 %	18,7 %
Hapag Lloyd	CAI, Florens, UES	12,6 %	11,4 %
Cosco Shipping	CAI, Florens, UES	8,8 %	7,1 %
Sinotrans	UES	4,4 %	2,8 %
Top 5		65,7 %	57,4 %

¹ Basierend auf den kumulierten Leasingraten zum 31.12.2019

Zum Geschäftsbereich Container gehören auch Wechselbrücken. Wechselbrücken haben eine durchschnittliche Nutzungsdauer von bis zu 12 Jahren. Auch im Jahr 2019 wurde weiter in Wechselbrücken investiert, wodurch das Portfolio per 31. Dezember 2019 auf 8.745 Einheiten bzw. ein Volumen von rund EUR 48,0 Mio. angewachsen ist. Somit haben diese Logistik-Assets am gesamten Asset-Portfolio des Aves-Konzerns einen Anteil von rund 5,2%. Auch die in diesem Bereich vom Aves-Konzern mandatierten Assetmanager Axis Intermodal und CAI zählen zu den führenden in diesem Markt.

Entwicklung der Container Portfolios des Aves-Konzerns und wesentliche Transaktionen:

2013: Einstieg in den Container Markt mit dem Erwerb des ersten Portfolios.

2014: Erwerb weiterer Container Portfolien im Volumen von EUR 95,9 Mio.

2015: Durch weitere Zukäufe hält der Aves-Konzern Ende des Jahres 2015 fünf Container-Portfolien mit insgesamt rund 110.000 Seefracht Containern, was rund 150.000 CEU mit einem Volumen von mehr als EUR 180 Mio. entspricht.

2016: Erweiterung des Portfolios durch Wechselbrücken und Tankcontainer

2017: Aves One baut das Portfolio durch diverse Zukäufe von Containern und Wechselbrücken weiter aus. Im Geschäftsjahr 2017 wurden insgesamt rund 21.100 Containern und Wechselbrücken mit einem Investitionsvolumen von rund EUR 51,0 Mio. erworben.

2018: Die Aves One AG (Aves) hat für USD 59,0 Mio. ein Portfolio von neuwertigen Containern erworben. Der Kaufvertrag sieht die Übernahme der Container in mehreren Tranchen bis Ende Juni 2018 vor. Das Portfolio umfasst 20.400 Container.

2019: Im ersten Quartal 2019 hat der Aves-Konzern in mehreren Transaktionen rund 2.000 Wechselbrücken im Volumen von rund EUR 17 Mio. erworben bzw. bestellt. Die Zukäufe enthalten etwa 1.200 fabrikneue Wechselbrücken, die zum Großteil an den Hamburger Logistiker Hermes Germany GmbH vermietet sind. Darüber hinaus wurden Zukäufe von Containern in vergleichsweise kleineren Volumina realisiert.

Der Vorstand des Aves-Konzerns hat im zweiten Halbjahr 2019 die Entscheidung getroffen, nicht mehr in Seecontainer zu investieren und das Engagement im Rail-Segment weiter zu stärken. Die Ergebnisbeiträge des Railgeschäfts bilden die tragende Säule des Konzerns.

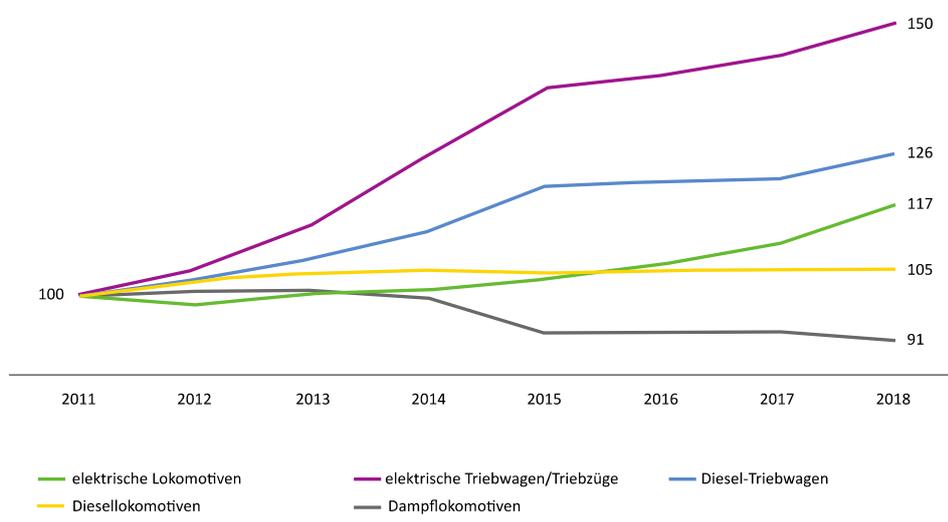
Die Entwicklung im Markt für Lokomotiven

Der Aves-Konzern prüft erstmals Lokomotiven zu erwerben.

Im Zusammenhang mit dem Ausbau des Schienennetzes für 740-Meter lange Züge wird auch eine erhöhte Zugauslastung erwartet. Bei längeren Zügen braucht es leistungsstarke Lokomotiven, die den höheren Grenzlaster gerecht werden.⁸⁷ Die Grenzlast legt „das Maximalgewicht eines Zuges auf einer bestimmten Strecke fest. Im deutschen Hauptnetz sind Grenzlaster zwischen 1.700 und 1.900 Tonnen möglich; bei Nutzung derzeit noch unüblicher sechsachsiger Lokomotiven sogar bis zu 2.200 Tonnen.“⁸⁸

In Anbetracht der Entwicklungen im Bereich des Klima- und Umweltschutzes und der damit verbundenen politischen Programme und Zielsetzungen und zunehmender Elektrifizierungsmaßnahmen, ist eine sinkende Nachfrage bei Diesel-Lokomotiven zugunsten von Hybridlokomotiven prognostiziert.⁸⁹

Entwicklung des Fahrzeugbestands angetriebener Fahrzeuge



(2011-2018; Veränderungen in Prozent; indiziert 2011 = 100)

Quelle: Bundesnetzagentur: Marktuntersuchung Eisenbahnen 2019, S. 35.

In ihrer Marktuntersuchung 2019 beschreibt die Bundesnetzagentur die Entwicklungen im Lokomotiv-Segment folgendermaßen: „Bezogen auf den gesamten Fahrzeugpark mit elektrischem Antrieb im deutschen Fahrzeugregister (E-Lok, Triebwagen/ Triebzüge), sind zum Ende des Jahres 2018 knapp 75 % der elektrisch angetriebenen Fahrzeuge mit moderner Drehstromtechnik ausgerüstet. Um rund 70 % stieg seit 2011 der Anteil der Fahrzeuge mit Drehstromantrieb.“ Die Anzahl der von ausländischen Haltern im deutschen Fahrzeugeinstellregister eingetragenen Triebfahrzeuge hat sich seit 2011 mehr als verfünffacht.⁹⁰ Die Mietpreise für Lokomotiven verhielten sich in den Jahren 2018 und 2019 weitgehend stabil.⁹¹

⁸⁷ KCW GmbH: Güter auf die Schiene, 06.05.2019, S. 13.

⁸⁸ KCW GmbH: Güter auf die Schiene, 06.05.2019, S. 26.

⁸⁹ Netzwerk Europäischer Eisenbahnen (NEE): Studie 35 Güterverlagerung aus Betreibersicht, Mai 2019, S. 15.

⁹⁰ Bundesnetzagentur: Marktuntersuchung Eisenbahnen 2019, S. 36.

⁹¹ Bundesamt für Güterverkehr: Marktbeobachtung Güterverkehr, Bericht Herbst 2019, S. 28.

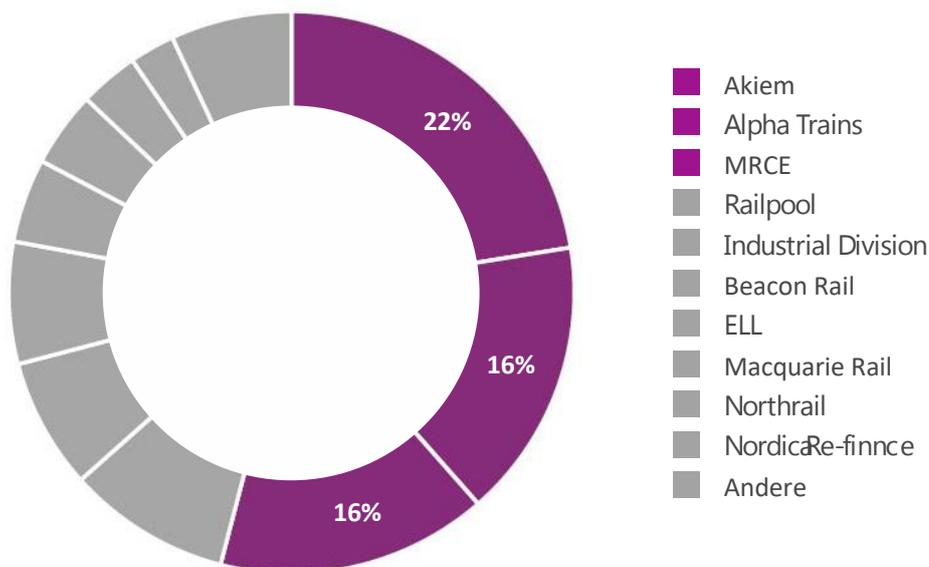
Europaweite Standards und Liberalisierung

Die Standardisierung von Zugsicherheits- und Zugsignalisierungssystemen auf europaweiter Ebene stellt den Schienengüterverkehr vor große finanzielle Herausforderungen. Die Umrüstung bestehender Loks auf das European Train Control System, kurz ETCS, ist im grenzüberschreitenden Verkehr verpflichtend und verursacht pro Lokomotive rund TEUR 400 Investitionskosten.⁹² Die ETCS-konformen Ausrüstungskosten variieren abhängig, von z.B. Mehrländerzulassungen, zwischen TEUR 300 bis TEUR 700 pro Lokomotive.⁹³ Umgerechnet auf die Anzahl in Deutschland, bedeutet das einen Aufwand von EUR 1,67 Mrd. Allerdings muss man den großen Vorteil eines einheitlichen Systems herausstreichen, das „eine dichtere Zugfolge ermöglicht, wodurch ein größeres Gütervolumen auf derselben Trasse transportiert werden könnte.“⁹⁴

Der Leasingmarkt in Deutschland und in Europa

Die SCI Verkehr GmbH hat sich 2018 mit dem Wettbewerbsmarkt mit Leasinglokomotiven beschäftigt. Die Untersuchung ergab, dass sich in Kontinentaleuropa schätzungsweise rund 2.250 Lokomotiven in der Hand von Leasingunternehmen befinden. Unter den Vermietern von Leasingflotten rangiert Akiem als Marktführer, gefolgt von Alpha Trains und MRCE.⁹⁵

Operate-Leasing Lokomotivenflotten nach Vermieter in Kontinentaleuropa 2018
(~ 2.250 Einheiten*)



Quelle: SCI Verkehr GmbH: Marktüberblick Lok-Leasing in Kontinentaleuropa, 26.10.2018, S. 2.

Bei den geleasten Loks handelt es sich zu einem überwiegenden Teil um Elektrolokomotiven. 2018 waren in Europa rund 31.800 Lokomotiven im Einsatz, davon in etwa 28.600 Rangier- und Stre-

⁹² <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/handel-konsumgueter/transport-bundesregierung-will-transporte-auf-der-schiene-bis-2030-fast-verdoppeln/24486884.html>, veröffentlicht am 25.06.2019, abgerufen 04.04.2020.

⁹³ Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur: Masterplan Schienengüterverkehr, Stand Juni 2017, S. 17.

⁹⁴ <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/handel-konsumgueter/transport-bundesregierung-will-transporte-auf-der-schiene-bis-2030-fast-verdoppeln/24486884.html>, veröffentlicht am 25.06.2019, abgerufen 04.04.2020.

⁹⁵ SCI Verkehr GmbH: Marktüberblick Lok-Leasing in Kontinentaleuropa, 26.10.2018, S. 2.

ckenlokomotiven. Die Experten von SCI Verkehr erwarten in den kommenden Jahren ein konstantes Wachstum von 5 % im Bereich der Vergrößerung der Leasingflotte.⁹⁶ Einen guten Überblick liefert dazu die folgende Grafik:

Entwicklung der geleasteten Strecken- und Rangierlokomotivenflotte in Kontinentaleuropa (2018: ~ 2.250 Einheiten*)



Quelle: SCI Verkehr GmbH: Marktüberblick Lok-Leasing in Kontinentaleuropa, 26.10.2018, S. 7.

Organisationsstruktur

Die Aves One AG ist eine Konzernobergesellschaft des Aves-Konzerns. Neben der Aves One AG gehören insgesamt 68 Gesellschaften zum Aves-Konzern. Zum 31. Dezember 2019 zählte der Konzern neben der Aves One AG 66 vollkonsolidierte Gesellschaften. Davon befinden sich 63 im Inland und 3 im Ausland. Die Tochtergesellschaften sind im Wesentlichen Projektgesellschaften.

Die Emittentin steht – wie der gesamte Aves-Konzern – unter der einheitlichen Leitung des Vorstands. Mitglieder des Vorstands sind Tobias Aulich, Jürgen Bauer und Sven Meißner.

Trendinformationen

Das Geschäftsmodell des Aves-Konzerns steht durch seine Geschäftsbereiche nach Ansicht des Vorstandes der Emittentin auf einem soliden Fundament. Insbesondere das Rail-Segment steht dabei 2020 im Fokus. Die Investitionen in das Rail-Segment bis in das erste Quartal 2020 zeigen, dass der Konzern hier interessante Opportunitäten nutzen konnte. Auch hierdurch setzt der Konzern sich von anderen Marktteilnehmern ab. Der Aves-Konzern erwägt den Bereich Rail weiter zu diversifizieren und durch Lokomotiven zu ergänzen.

Zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospekts waren die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das operative Vermietungsgeschäft nicht absehbar. Nach Ansicht des Vorstands der Emittentin sind sie im Vergleich zu den erwarteten enormen Auswirkungen in anderen Branchen als geringer

⁹⁶ SCI Verkehr GmbH: Marktüberblick Lok-Leasing in Kontinentaleuropa, 26.10.2018, S. 3, 7.

einzustufen. Im Seecontainer-Bereich bewegen sich die Auslastungen der Container aktuell stabil auf einem hohen Niveau. Es könnte sich ein ähnlicher Effekt auf das Vermietungsgeschäft wie in der letzten größeren Krise im Jahr 2009 ergeben. Damals setzten Reedereien in der Folge vermehrt auf Anmietung und fuhren eigene Investitionsprogramme in Container weiter zurück. Die weitere Entwicklung ist jedoch aktuell schwer zu prognostizieren. Hier bleibt die Emittentin vorsichtig neutral in der Einschätzung. Für das Wechselbrücken-Geschäft (ca. 9 % Umsatzbeitrag in 2019) erwartet der Aves-Konzern eine stabile Entwicklung. Diese Erwartungshaltung gründet auf der historischen Entscheidung des Aves-Konzerns, stark auf Logistiker für den Onlinehandel (B2C), die sich in der heutigen Situation trotz beziehungsweise aufgrund der COVID-19-Pandemie weiter stark entwickeln werden, zu setzen.

Der Rail-Bereich, der im Jahr 2019 mit einem Umsatzbeitrag von 65 % das wichtigste Geschäftssegment des Aves-Konzerns war, ist bislang nur gering von der COVID-19-Pandemie betroffen. Die Auslastung des Waggonbestandes ist aktuell zwar aufgrund der schlechten Stahlkonjunktur wie erwartet leicht zurück gegangen, insgesamt aber immer noch auf einem hohen Niveau. Allerdings werden Mietpreiserhöhungen, die zuletzt weitgehend akzeptiert wurden, nach Ansicht des Aves-Vorstands im Jahr 2020 kaum durchsetzbar sein. Die Mietkunden sind vorsichtiger geworden, wollen aktuell aber aufgrund der erwarteten Rückkehr zur Normalität keine Wagen zurückgeben. Langfristig könnte der jetzt auch als systemrelevant deklarierte Schienengüterverkehr gestärkt aus der COVID-19-Pandemie hervorgehen, weil der Lkw-Verkehr aktuell nicht in der Lage zu sein scheint, die wichtigen internationalen Verkehre abzubilden und Versorgungssicherheit sicherzustellen. Der Schienengüterverkehr zeigt sich logistisch zuverlässiger und punktet insbesondere im grenzüberschreitenden Güterverkehr.

In der aktuell für viele Unternehmen herausfordernden Situation kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Kunden in Zahlungsverzug geraten werden und einzelne Segmente schwächere Auslastungen erleben. Aufgrund des insgesamt sehr starken Kundenportfolios des Aves-Konzerns mit einem hohen Anteil an staatsnahen Bahnen sowie Bluechip-Kunden erwartet der Vorstand der Emittentin für den Aves-Konzern jedoch keine negativen Auswirkungen in signifikantem Ausmaß.

Die gesamtwirtschaftlichen, konjunkturellen Auswirkungen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts aus der Sicht des Vorstands der Emittentin schwer prognostizierbar. Es ist davon auszugehen, dass nach der COVID-19-Pandemie im Rahmen von Konjunkturprogrammen Infrastrukturinvestitionen getätigt werden und der Produktionsstandort Europa gestärkt wird. Dementsprechend sollte der europäische Schienengüterverkehr eher als Gewinner aus der Gesamtentwicklung hervorgehen.

Der Aves-Konzern verfügt in Bezug auf neue Investitionen über eine sehr gut gefüllte Pipeline. Es ist jedoch noch nicht abzuschätzen, ob es zu Verzögerungen kommen wird. Insbesondere die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Lieferketten, weitere Verzögerungen bei Herstellern von Neubauwaggons sowie reduzierte Werkstattkapazitäten in der Instandhaltung sind aktuell nur schwer absehbar. Außerdem kann der Vorstand der Emittentin nicht absehen, inwieweit sich für den Aves-Konzern durch die COVID-19-Pandemie die Bedingungen auf den Kapitalmarkt verändern. Dies betrifft vor allem die Frage nach der kurz- oder mittelfristigen Möglichkeit, hierüber Finanzierungen darzustellen und zu welchen Konditionen.

Eine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin und des Aves-Konzerns oder wesentliche Änderungen der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage der Emittentin und des Aves-Konzerns seit dem Ende des letzten Berichtszeitraumes (31. Dezember 2019), für den bis zum Datum dieses Wertpapierprospektes ein Konzernabschluss samt Konzernlagebericht veröffentlicht wurde, sind nicht gegeben.

Ebenfalls sind keine Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt, die die Aussichten des Emittentin nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen könnten.

Gewinnprognosen oder -schätzungen

Die Emittentin nimmt in diesem Wertpapierprospekt keine Gewinnprognosen oder –schätzungen auf.

Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, Interessenkonflikte

Die Vertretung der Emittentin obliegt dem Vorstand. Mitglieder des Vorstands sind Tobias Aulich, Jürgen Bauer und Sven Meißner. Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Vorstands lautet Große Elbstraße 61, 22767 Hamburg.

Tobias Aulich und Sven Meißner nehmen neben ihrer Vorstandstätigkeit bei der Emittentin jeweils Aufgaben als Geschäftsführer bei verschiedenen zum Aves-Konzern gehörenden Gesellschaften wahr. Potenzielle Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der vorgenannten Mitglieder des Vorstands der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bestehen nicht.

Jürgen Bauer ist neben seiner Tätigkeit als Mitglied des Vorstands der Emittentin Gesellschafter der ERR European Rail Rent GmbH, Duisburg, („ERRD“). Die ERRD ist ein wichtiger Vertragspartner des Aves-Konzerns ist. Jürgen Bauer hält zudem Aktien der Emittentin.

Die Beteiligung von Herrn Bauer an der Emittentin und an der ERRD stellen potenzielle Konflikte zwischen seinen persönlichen Interessen und seinen gegenüber der Emittentin und/oder gegenüber der ERRD bestehenden Verpflichtungen dar. Sie könnten z.B. seine Entscheidungen als Mitglied des Vorstands der Emittentin und/oder als Gesellschafter der ERRD beeinflussen. Herr Bauer könnte zudem als Aktionär ein Interesse an einer Dividendenzahlung haben, dem das Interesse der Emittentin möglicherweise entgegensteht. Weitere potentielle Konflikte zwischen seinen persönlichen Interessen und seinen ihm gegenüber der Emittentin obliegenden Verpflichtungen bestehen nicht.

Hauptgesellschafter

Die Aktien der Aves One AG (ISIN: DE000A168114) befinden sich im Streubesitz und sind zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) sowie der Börsen Hamburg und Hannover zugelassen. Soweit der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts bekannt ist, werden die Anteile am Grundkapital wie folgt gehalten:

Das Grundkapital der Emittentin ist eingeteilt in 13.015.053 auf den Inhaber lautende Aktien ohne Nennwert (Stückaktie), die nach Kenntnis der Emittentin zum Prospektdatum wie nachfolgend dargestellt gehalten werden. Die Angaben beruhen auf den Informationen, welche der Gesellschaft gemäß den ihr von Aktionären übermittelten Stimmrechtsmitteilungen vorliegen, sowie auf Informationen, die die Aktionäre freiwillig bereitgestellt haben. Die Stimmrechtsmitteilungen müssen nur bei bestimmten Schwellenberührungen aktualisiert werden; insofern sind die Beteiligungsangaben nicht notwendig aktuell.

Hiernach sind Hauptaktionäre die SUPERIOR Beteiligungen GmbH /RSI Societas GmbH (deren Stimmrechte wechselseitig zugerechnet werden) (32,40%), das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin K.d.ö.R. (20,66%) sowie die Universal-Investment-Gesellschaft mbH mit beschränkter Haftung, handelnd für den Aktionär Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein

(VZN) K.d.ö.R., (15,03%). Der Rest der Aktien befindet sich im Streubesitz. Von Aktionären der Aves One AG geht kein Beherrschungsverhältnis über die Emittentin oder andere Gruppengesellschaften des Aves-Konzerns aus.

Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin

In den folgenden Tabellen werden ausgewählte Finanzdaten aus den geprüften Konzernabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2018 und zum 31. Dezember 2019 dargestellt. Die Konzernabschlüsse wurden im Einklang mit den International Financial Reporting Standards („IFRS“) erstellt. Den Konzernabschluss des Geschäftsjahres 2018 wurde von der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Domstraße 15, 20095 Hamburg (nachfolgend „Mazars“) geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2019 wurde von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Alsterufer 1, 20354 Hamburg, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

In den Konzernabschlüssen werden alternative Kennzahlen verwendet. Diese umfassen sämtliche Kennzahlen, die nicht in den einschlägigen Rechnungslegungsstandards definiert sind, wozu die Steuerungsgrößen EBITDA, EBIT und EBT zählen, welche im Konzernabschluss 2018 verwendet wurden und auch im Konzernabschluss 2019 verwendet werden.

Die Kennzahl EBITDA umfasst sämtliche GuV-Positionen mit Ausnahme von Abschreibungen, dem Finanzergebnis sowie Steuern vom Einkommen und vom Ertrag. Das EBIT umfasst das EBITDA sowie die Abschreibungen des Geschäftsjahres. Das EBT umfasst darüber hinaus das Finanzergebnis.

Ausgewählte Positionen zur Gewinn- und Verlustrechnung

IFRS-Werte in TEUR (geprüft)

	1.1.-31.12.2019	1.1.-31.12.2018
Umsatzerlöse	116.778	77.676
sonstige betriebliche Erträge	2.567	2.838
Materialaufwand	-20.193	-13.267
Rohertrag	67.247	67.247
Personalaufwand	-4.545	-4.510
sonstige betriebliche Aufwendungen	-10.004	-10.880
At-Equity-Ergebnis	-3	329
EBITDA	84.600	52.186
EBIT	51.696	31.173
Finanzergebnis	-37.194	-20.023
Periodenergebnis vor Steuern	14.502	11.150

Ausgewählte Positionen zur Bilanz

IFRS-Werte in TEUR (geprüft)

Aktiva	31.12.2019	31.12.2018
Langfristige Vermögenswerte		
Immaterielle Vermögenswerte	6.566	8.195
Sachanlagenvermögen	924.327	810.032
Kurzfristige Vermögensanlagen	91.273	77.781
Bilanzsumme	1.036.206	923.678
Passiva	31.12.2019	31.12.2018
Gezeichnetes Kapital	13.015	13.015
Kapitalrücklagen	40.043	40.043
Konsolidierter Bilanzgewinn	-8.776	-20.709
Eigenkapital	41.644	32.898
Verbindlichkeiten		
Finanzverbindlichkeiten	805.906	701.872
Latente Steuerverbindlichkeit	7.310	8.410
Langfristige Verbindlichkeiten	813.216	710.286
Finanzverbindlichkeiten	166.494	160.169
Kurzfristige Verbindlichkeiten	181.346	180.494
Gesamtverbindlichkeiten	994.562	890.780
Bilanzsumme	1.036.206	923.678

Ausgewählte Positionen zur Kapitalflussrechnung

IFRS-Werte in TEUR (geprüft)

	1.1.-31.12.2019	1.1.-31.12.2018
Periodenergebnis vor Steuern	14.502	11.150
Operativer Cashflow vor Veränderung des Working Capitals	88.005	50.666
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	80.005	51.002
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-130.928	-397.965
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	64.645	349.116
Wechselkursbedingte Änderungen der liquiden Mittel	17	87
Vorgetragene liquide Mittel	30.887	17.148

Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Rechtsstreitigkeiten SLI Dritte

Die 100%ige Tochtergesellschaft BSI Blue Seas Investment GmbH, Hamburg, („BSI Blue Seas“) war während des Berichtszeitraumes Beklagte bei den im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018 aufgeführten Rechtsstreitigkeiten vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg.

In einem Rechtsstreit hat der Senat SLI Dritte mit Urteil vom 4. Juni 2019 die Forderung der Vertragsstrafe von USD 3,0 Mio nebst Zinsen zuerkannt; die weitere Forderung der SLI Dritte in Höhe von USD 0,5 Mio. hat das Gericht jedoch abweichend von der ersten Instanz abgewiesen und das Urteil des Land-gerichts Hamburg insoweit aufgehoben. BSI Blue Seas ist auf die Widerklage ein Teilbetrag von TUSD 30 zugesprochen worden.

Gegen dieses Urteil hat die BSI Blue Seas am 1. Juli 2019 Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof („BGH“) eingelegt, über die der BGH noch nicht entschieden hat. In einem zweiten Rechtsstreit hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg die Feststellungsklage der SLI Dritte, gerichtet auf Abnahme und Zahlung der sogenannten Restcontainer aus dem Rahmenkaufvertrag vom 19. August 2013, rechtskräftig abgewiesen. Dies bedeutet, dass die BSI Blue Seas diese Container endgültig nicht mehr erwerben muss.

Die Forderung aus dem Urteil im ersten Rechtsstreit hat die BSI Blue Seas in der Berichtsperiode voll-ständig geleistet, wobei diese Zahlung unter dem Vorbehalt der Rückforderung im Falle einer abweichenden BGH-Entscheidung erbracht wurde. Aufgrund der geleisteten Zahlung würde sich selbst im Falle einer Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde kein weitergehender Liquiditätsabfluss für die BSI Blue Seas ergeben.

Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Seit dem Ende des Stichtags, für den geprüfte Finanzinformationen von der Emittentin veröffentlicht wurden (31. Dezember 2019) sind bis zum Datum dieses Wertpapierprospekts keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin bzw. des Aves-Konzerns eingetreten.

Weitere Angaben

Gesellschaftskapital

Das Grundkapital der Emittentin beträgt zum Datum des Prospektes EUR 13.015.053,00. Es ist eingeteilt in 13.015.053 auf den Inhaber lautende Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Sämtliche Aktien wurden nach den Bestimmungen des deutschen Aktienrechts geschaffen und sind voll eingezahlt. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechtes bestehen nicht. Jede Aktie verbrieft u.a. einen Anspruch an einer Dividende der Gesellschaft entsprechend ihrem Anteil am Grundkapital sowie ein entsprechendes Bezugsrecht bei der Ausgabe von weiteren Aktien, soweit das Bezugsrecht nicht ausgeschlossen wurde.

Die Gesellschaft hält keine eigenen Aktien.

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft nach Anteilen am Grundkapital auf ihre Aktien verteilt.

Register, Gesellschaftsvertrag

Die Emittentin ist seit 19. Oktober 2012 im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 124894 eingetragen. Das Geschäftsjahr der Aves One AG läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember des gleichen Jahres. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.

Nach § 2 der Satzung der Gesellschaft ist der Gegenstand des Unternehmens „im Wesentlichen der Erwerb und die Verwaltung von in- und ausländischen Mehrheitsbeteiligungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Daneben wird die Gesellschaft in- und ausländische Finanzanlagen im eigenen Namen und für eigene Rechnung erwerben und verwalten, eigenes Vermögen verwalten sowie die Tätigkeit als Konzernholding ausüben, wobei es sich hierbei nicht um den Schwerpunkt des Unternehmens handelt. Die Gesellschaft ist berechtigt, Hilfs- und Nebengeschäfte zu tätigen. Sie ist weiter berechtigt, sämtliche Geschäfte zu tätigen, die geeignet sind, den Gegenstand des Unternehmens mittelbar oder unmittelbar zu fördern. Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gründen, übernehmen und sich an solchen beteiligen, solange es sich hierbei um Mehrheitsbeteiligungen handelt. Die Gesellschaft kann Unternehmen leiten und Unternehmensverträge mit ihnen schließen oder sich auf die Verwaltung der Mehrheitsbeteiligungen beschränken. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und ihren Unternehmensgegenstand ganz oder teilweise über ihre Tochtergesellschaften, an denen sie Mehrheitsbeteiligungen hält, ausüben.“

Wesentliche Verträge

Im Folgenden findet sich eine Zusammenfassung aller abgeschlossenen wesentlichen Verträge der Aves One AG, die nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit abgeschlossen wurden und die dazu führen könnten, dass die Aves One AG als Emittentin oder eine Gruppengesellschaft eine Verpflichtung oder ein Recht erlangt, die bzw. das für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung ist.

Kreditvertrag mit der DVB, der HSH Nordbank AG (jetzt: Hamburg Commercial Bank AG) und der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Unter dem 3. September 2018 haben die DVB Bank SE („DVB“), die HSH Nordbank AG und die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale als Darlehensgeber mit der Aves Rail Rent GmbH

(vormals ERR Rail Rent Vermietungs GmbH „ERR Wien“) als Darlehensnehmerin einen Darlehensvertrag über die Gewährung verschiedener Darlehensfazilitäten über insgesamt EUR 175,0 Mio. abgeschlossen.

Die Darlehensfazilitäten des Kreditvertrags gliedern sich in zwei Hauptbestandteile und dienen unter anderem der Refinanzierung eines ursprünglich durch die DVB der ERR Wien (mittlerweile Aves Rail Rent GmbH) gewährten Kredit (sogenannte Term Loan Facility), wie unten genauer ausgeführt, und der Anschaffung neuer und gebrauchter Eisenbahnwaggons in Europa (sogenannte Warehouse Facility). Die Term Loan Facility hat als Verwendungszweck insbesondere (i) die Refinanzierung des Kreditvertrags zwischen der Aves Rail Rent GmbH (vormals ERR Rail Rent Vermietungs GmbH) als Darlehensnehmerin und der DVB als Darlehensgeberin, (ii) die Finanzierung von 398 "Rpss" Eisenbahnwaggons in Höhe von bis zu EUR 4,74 Mio., (iii) die Rückzahlung nachrangiger Verbindlichkeiten gegenüber mittelbaren oder unmittelbaren Gesellschaftern sowie (iv) die Zahlung von Kosten und Gebühren des Darlehens und (vi) die Finanzierung von Zinssicherungsgeschäften.

Der Darlehensbetrag der Term Loan Facility beläuft sich auf den niedrigeren Betrag von EUR 155,0 Mio. oder von 76,6 % des Verkehrswertes von 3758 Eisenbahnwaggons, die in Deutschland, Luxemburg oder Österreich registriert sind, ermittelt zum 31. Dezember 2017. Der Darlehensbetrag der Warehouse Facility beläuft sich auf den niedrigeren Betrag von EUR 20,0 Mio. oder von einer spezifizierten Kennzahl von 65 % bis 80 % (nach Alter der Eisenbahnwaggons gestaffelt) des niedrigeren Betrags des Anschaffungswerts oder des Verkehrswerts der vorgenannten Eisenbahnwaggons.

Die Darlehensbeträge der Term Loan Facility waren bis zum 14. September 2018 und der Warehouse Facility sind innerhalb von 24 Monaten nach Vertragsschluss abrufbar. Die Term Loan Facility ist in Höhe von EUR 155,0 Mio. unter dem 3. September 2018 abgerufen worden. Bis zum 31. März 2020 wurden von der Warehouse Facility bislang EUR 3,21 Mio. in Rahmen von Neuinvestitionen in Anspruch genommen.

In Anspruch genommene Darlehensbeträge sind 5 Jahre nach Vertragsschluss zur Rückzahlung endfällig. Die Term Loan Facility ist daneben zum Ende eines jeden Kalenderquartals mit 4,5 % des in Anspruch genommenen Betrages p.a., beginnend ab Dezember 2018, zu tilgen. Die Warehouse Facility ist daneben zum Ende eines jeden Kalenderquartals mit 4,5 % des in Anspruch genommenen Betrages p.a., beginnend ab Dezember 2020, zu tilgen.

Der Zinssatz wird bestimmt auf Basis des 3-Monats-Euribor zuzüglich Marge in Höhe von 210 Basispunkten p.a., für den Verzug zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 300 Basispunkten; ein Negativzins ist ausgeschlossen. Die Zinsen sind zum Ende eines jeden Kalenderquartals zu zahlen. Das Zinsrisiko ist durch den Abschluss von Zinssicherungsgeschäften bis zur Endfälligkeit abzusichern.

Die DVB erhält eine bankübliche Abschlussgebühr (sogenannte Upfront Fee) für die Gewährung des Darlehens bei Inanspruchnahme; dies beläuft sich für den bereits erfolgten Abruf der Term Loan Facility auf EUR 1,55 Mio. und für die Warehouse Facility auf 0,5 % des jeweils abgerufenen Betrages unter derselben. Für die Bereitstellungsdauer hat die Darlehensnehmerin eine Bereitstellungsprovision (sogenannte Commitment Fee) in Höhe von 63 Basispunkten des nicht abgerufenen Teilbetrags der Warehouse Facility je Kalendervierteljahr zu zahlen. Die DVB erhält als Agent und Sicherheitentreuhänder eine bankübliche Agenten- und Sicherheitsgebühr (sogenannte Security and Agency Fee), welche sich auf EUR 45.000,00 pro Jahr beläuft und jeweils zum 31. Dezember zahlbar ist.

Zur Sicherung der Ansprüche aus dem Darlehen wurden an die DVB (i) die Eisenbahnwaggons gemäß Annex nach österreichischem Recht verpfändet, (ii) die Eisenbahnwaggons gemäß Annex

nach deutschem Recht sicherungsübereignet, (iii) Ansprüche aus den Mietverträgen nach deutschem Recht betreffend die Eisenbahnwaggons gemäß Annex zur Sicherheit nach deutschem Recht abgetreten, (iv) Ansprüche aus den Bewirtschaftungsverträgen betreffend die Eisenbahnwaggons gemäß Annex zur Sicherheit nach deutschem Recht abgetreten, (v) Ansprüche aus Versicherungsverträgen betreffend die Eisenbahnwaggons gemäß Annex zur Sicherheit nach deutschem Recht abgetreten, (vi) Ansprüche aus den Mietverträgen nach österreichischem Recht betreffend die Eisenbahnwaggons gemäß Annex nach österreichischem Recht abgetreten, (vii) deutschem Recht unterliegende Bankkonten nach deutschem Recht verpfändet und (viii) österreichischem Recht unterliegende Bankkonten nach österreichischem Recht verpfändet. Die DVB kann zudem die Bestellung weiterer Sicherheiten verlangen.

Die Darlehensnehmerin hat gegenüber den Darlehensgebern bankübliche Garantien übernommen und sich zur Einhaltung verschiedener allgemeiner und finanzieller Verpflichtungen (Covenants) verpflichtet. So erfolgt etwa die Kündigung und Fälligkeitstellung des gesamten Darlehens (nach fruchtlosem Ablauf der Heilungsfrist), wenn der Beleihungsauslauf (Loan to Value) größer oder gleich 80 % oder der Kapitaldienstdeckungsgrad (Debt Service Cover Ratio) kleiner 105 % beträgt. Ferner ist die Darlehensnehmerin zur ordnungsgemäßen Versicherung, Auslastung und Instandhaltung der Eisenbahnwaggons gemäß Annex verpflichtet.

Kreditverträge zur Finanzierung des Erwerbs der Anteile an der ehemaligen ERR Wien und der ERR Duisburg

Zur Finanzierung des Erwerbs der Anteile an der ERR Wien und der ERR Duisburg schloss der Aves-Konzern am 10. Oktober 2016 ursprünglich vier Kreditverträge, drei Darlehen mit einem Nominalbetrag von jeweils EUR 10,0 Mio. (Darlehensverträge I, II und III) und ein Darlehen mit einem Nominalbetrag von EUR 9.929.015,29 (Darlehensvertrag IV), zusammen über einen Gesamtdarlehensbetrag von EUR 39.929.015,29 mit der ARHA Invest GmbH (einer Tochtergesellschaft der Emittentin, „ARHA“) als Darlehensnehmer und dem Versorgungswerk der Zahnärztekammer Berlin K.d.ö.R. („VZB“) als Darlehensgeber. Als Sicherheit hatte die Emittentin ursprünglich sämtliche Anteile an der ARHA und die ARHA sämtliche Anteile an der ERR Wien zugunsten des VZB verpfändet. Alle vier Darlehen waren ursprünglich am 30. November 2017 zur Rückzahlung fällig.

Die Darlehensverträge III und IV über Darlehensbeträge von EUR 10,0 Mio. und EUR 9.929.015,29 wurden zwischenzeitlich durch einen EUR 19.929.015,00 Kreditvertrag vom 13. Dezember 2016 seitens des Versorgungswerks der Architektenkammer Baden-Württemberg K.d.ö.R. („VWDA“) refinanziert. Dieses Darlehen wurde zum 30. November 2017 zurückgeführt.

Die Laufzeit des Darlehensvertrags I haben die Parteien mit Prolongationsvereinbarung vom 29. November 2017 um fünf Jahre, mithin bis zum 30. November 2022, verlängert. Des Weiteren vereinbarten die Parteien für den Prolongationszeitraum (1. Dezember 2017 bis 30. November 2022) einen Zinssatz in Höhe von 5,15 % p.a. Die Zinszahlung hat nachträglich jeweils zum letzten Tag eines Kalenderquartals, d.h. erstmalig zum 31. Dezember 2017 sowie letztmalig zum 30. November 2022 zu erfolgen. Sämtliche Zahlungen sind netto, d.h. ohne Abzug von Steuern, Abgaben oder sonstigen öffentlichen Gebühren zu leisten. Insoweit trägt der Darlehensnehmer das Risiko etwaiger Kapital- und Zinsabschlagsteuern.

Der Darlehensvertrag enthält allgemeine und bestimmte Auflagen, insbesondere Verfügungsbeschränkungen hinsichtlich der wesentlichen Vermögensgegenstände, einschließlich Verfügungen über Beteiligungen, Verbot von weiteren Belastungen/Finanzverbindlichkeiten und Darlehensgewährungen sowie Verbot von Umstrukturierungen. Der Darlehensvertrag enthält darüber hinaus übliche Zusicherungen, u.a., in Bezug auf das Nichtbestehen von Drittverbindlichkeiten, den Bestand des Bewirtschaftungsvertrages. Die AHRA sowie die Emittentin sind verpflichtet, die wirtschaftlichen Verhältnisse offenzulegen, insbesondere auch Jahresabschlüsse der Aves Rail Rent GmbH, Wien, und der Emittentin zur Verfügung zu stellen. Kapitalmaßnahmen, Veränderungen in

der Geschäftsführung und Kontrollwechsel bedürfen der Zustimmung des VZB. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn in den Vermögensverhältnissen der AHRA bzw. der Aves Rail Rent GmbH, Wien, oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt. Das Darlehen ist kündbar, wenn nach den anderen mit dem VZB bestehenden Darlehen eine Leistungsstörung eintritt.

Das Darlehen ist durch Verpfändung von 25 % des Geschäftsanteils an der ARHA durch die Emittentin und die Verpfändung von 25 % des Geschäftsanteils der AHRA an der Aves Rail Rent GmbH, Wien besichert.

Zur Rückzahlung des Darlehens II in Höhe von EUR 10,0 Mio. gewährte das VWDA mit Darlehensvertrag vom 29. November 2017 zwischen der ARHA als Darlehensnehmerin und dem VWDA als Darlehensgeber sowie der Emittentin als Sicherungsgeber der ARHA ein Darlehen in Höhe von EUR 10.000.000,00. Das Darlehen hatte eine Festlaufzeit bis zum 30. November 2018. Der Darlehensgeber hat eine Option, das Darlehen bis zu vier Mal hintereinander um jeweils ein Jahr zu verlängern. Die letzte Option wurde am 19. November 2019 ausgeübt, d.h. der Vertrag wurde entsprechend bis zum einschließlich 30. November 2020 verlängert. Eine ordentliche Kündigung durch den Darlehensgeber ist ausgeschlossen.

Kapitalmaßnahmen, Veränderungen in der Geschäftsführung und Kontrollwechsel bedürfen der Zustimmung des VWDA. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn in den Vermögensverhältnissen der AHRA oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt. ARHA verpflichtete sich in einer Kapitalbelassungsvereinbarung mit Rangrücktritt vom 29. November 2017 gegenüber dem VWDA während der Laufzeit des Darlehens keine Maßnahmen ohne schriftliche Zustimmung des Versorgungswerks zu treffen, die zu einem – auch nur bedingten – tatsächlichen Abfluss von Vermögensgegenständen der Gesellschaft und ihrer 100%-igen Tochtergesellschaft, Aves Rail Rent GmbH, an die Emittentin führen. Insbesondere dürfen weder von der Emittentin ggf. gewährte Gesellschafterdarlehen oder sonst von der Emittentin zugeführtes Kapital gekündigt oder zurückgeführt werden.

Das Darlehen des VWDA ist besichert durch die Verpfändung von 25 % des durch Emittentin an der ARHA gehaltenen Geschäftsanteils und von 25 % des durch die ARHA an der ERR Rail Rent Vermietungs GmbH gehaltenen Geschäftsanteils an das VWDA.

Die Emittentin schloss als Darlehensnehmer am im Januar 2019 mit insgesamt sechs privaten Investoren Darlehensverträge in Höhe von EUR 0,6 Mio. bis EUR 6 Mio., insgesamt EUR 12 Mio., und der Novethos Financial Partners GmbH („Novethos“) als Sicherheitentreuhänder zur treuhänderischen Verwaltung der Sicherheiten als gepoolte Kreditsicherheit.

Die Darlehen haben eine Laufzeit von 48 Monaten, sind fällig zum 31. Januar 2023, zweckgebunden zur Rückzahlung fälliger Darlehen einzusetzen und endfällig zu tilgen. Der Gesamtdarlehensbetrag ist gegen Gewährung verschiedener Sicherheiten wie die Verpfändung von 37,5% des ARHA-Geschäftsanteils sowie 37,5% des ARR-Geschäftsanteils (wobei ARR für Aves Rail Rent GmbH steht) durch ARHA zugunsten Novethos zweckgebunden einzusetzen, um zum 31. Januar 2019 zur Rückzahlung fällige Darlehen, die der Emittentin von den Investoren gewährt wurden, zurückzuzahlen. Verzinst werden die Darlehen mit 6% jährlich, Verzinsungsbeginn war der 1. Februar 2019.

Die Darlehen sind als Junior-Darlehen ausgestaltet, d.h. dass – unbeschadet der unbeschränkten Haftung der Emittentin als Darlehensnehmer für die Verbindlichkeiten unter diesen Darlehensverträgen – den Darlehensgebern bekannt ist, dass ARR das Güterwaggonportfolio, das nahezu den Gesamtbestand der wesentlichen Vermögenswerte der ARR ausmacht, zur Besicherung von Ansprüchen des Senior-Darlehensgebers unter dem Senior-Darlehensvertrag und der diesbezüglich

geschlossenen Sicherheitenverträge nach österreichischem Recht verpfändet bzw. das Eigentum hieran nach deutschem Recht sicherungshalber übereignet hat. Das Senior-Darlehen ist noch nicht zurückgeführt. Das Pfandrecht des Senior-Darlehensgebers am Güterwaggonportfolio besteht und ist nicht, auch nicht anteilig, durch Erfüllung der besicherten Forderungen erloschen. Allerdings sind im Sicherungsfall sowie im Falle einer Insolvenz der ARHA oder deren Tochtergesellschaft ARR die Sicherheiten des Junior-Darlehensgebers vorrangig gegenüber etwaig bestehenden Forderungen des Darlehensnehmers gegen ARHA und ARR, insbesondere aus etwaig geleisteten Gesellschafterdarlehen. Der Senior-Darlehensvertrag bezeichnet den bereits zuvor beschriebenen Darlehensvertrag nebst Nachträgen zu dem von der DVB Bank SE, der HSH Nordbank AG und der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale als Kreditgeberinnen, der ARR, als Kreditnehmerin, gewährten Darlehen über einen Kreditbetrag in Höhe von EUR 155 Mio.

Jede Partei ist berechtigt, das Darlehen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des 24. Kalendermonats seit Beginn der Darlehenslaufzeit vorzeitig zu kündigen. Im Übrigen ist eine ordentliche Kündigung des Darlehens wechselseitig ausgeschlossen.

In den Darlehensverträgen sind bestimmte Zusicherungen des Darlehensnehmers in Form eines selbstständigen Garantieversprechens gem. § 311 BGB getroffen, hierzu zählen insbesondere solche zur Zahlungsfähigkeit des Darlehensnehmers.

So hat der Darlehensnehmer gemäß den Darlehensverträgen sicherzustellen, dass ARHA und ARR während der Laufzeit des Vertrags keine Handlungen vornehmen oder Rechtsgeschäfte tätigen werden, die außerhalb der vorliegenden Verträge zu einer Belastung von Vermögenswerten oder zur Eingehung von Finanzverbindlichkeiten führen. Von diesem Verbot ausgenommen sind die Ausnutzung der durch die Senior-Darlehensgeber eingeräumten weiteren Kreditlinie bis zum Höchstbetrag von EUR 20 Mio. sowie die Aufnahme von Gesellschafterdarlehen/ Darlehen von verbundenen Unternehmen durch ARHA und ARR.

Es besteht das Recht zur außerordentlichen Kündigung insbesondere, wenn die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Darlehensnehmers oder die Durchsetzbarkeit der Ansprüche des Darlehensgebers konkret und unmittelbar gefährdet ist. Für die Darlehensgeber ist ein solcher Kündigungsgrund insbesondere gegeben, wenn aufgrund der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Umstände die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Darlehensnehmers oder die Durchsetzbarkeit der Ansprüche des Darlehensgebers konkret und unmittelbar gefährdet ist. Dies ist auch hier neben den üblichen Gründen für eine außerordentliche Kündigung der Darlehensverträge (z.B. Zahlungsverzug oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) der Fall, wenn/bei ein mit dem Darlehensnehmer iSd § 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen die Verpflichtungen aus einem zwischen ihm und dem Darlehensgeber geschlossenen Vertrag nicht erfüllt und diese Nichterfüllung nicht innerhalb eines Zeitraums von 45 (fünfundvierzig) Bankarbeitstagen nach entsprechender Benachrichtigung des Darlehensnehmers durch den Darlehensgeber behoben wird und die Unterlassung fort dauert („cross default“). Dies ist ebenfalls der Fall, wenn in den Vermögensverhältnissen des Darlehensnehmers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die die Rückzahlung des Darlehens gefährdet wird, bezogen auf die Fähigkeit des Darlehensnehmers, seinen Verpflichtungen unter den Darlehensverträgen nachzukommen, was dann der Fall ist, wenn der Darlehensnehmer die Zahlungen einstellt oder erklärt hat, sie einstellen zu wollen.

Der Darlehensnehmer hat sich im Wege eines abstrakten Schuldversprechens auch gegenüber Novethos unwiderruflich und unbedingt verpflichtet, jeden Betrag, den er aufgrund der Darlehensverträge dem Darlehensgeber schuldet, nach Maßgabe weiterer Bestimmungen auch an Novethos zu zahlen.

Die Tilgungsansprüche der Investoren aufgrund des zwischen der Emittentin und den Investoren im Jahr 2017 abgeschlossenen Darlehensvertrags wurden mit dem zustehenden Auszahlungsansprüchen der Emittentin verrechnet.

Am 4. Februar 2020 hat die Emittentin die Darlehensverträge ordentlich zum 31. Januar 2021 gekündigt.

Verträge betreffend Erwerb eines Güterwagenportfolios sowie die zugehörige Finanzierung (Nacco)

Der Aves-Konzern hat in 2018 verschiedene Verträge zum Erwerb des sogenannten „Nacco-Portfolios“ bestehend aus rund 4.400 Güter- und Kesselwagen, die an verschiedene europäische Kunden vermietet sind, erworben. Die Aves One AG, Aves Rail Equipment IV GmbH & Co. KG („ARE IV“) sowie die Wascosa AG, Luzern, Schweiz, traten dabei als Bieterkonsortium auf. Das Portfolio gehörte zur sogenannten Nacco-Gruppe, bestehend aus der CIT Rail Holdings (Europe) S.A.S. inklusive der Tochtergesellschaften Nacco S.A.S., Nacco Luxembourg S.à.r.l. („Nacco Lux“) und Nacco GmbH, welche durch die VTG Rail Assets GmbH erworben wurde. Die zuständigen Kartellbehörden hatten der VTG Rail Assets GmbH im Jahr 2018 den Erwerb der CIT Rail Holdings (Europe) S.A.S., der Eigentümerin der Nacco-Gruppe, unter der Auflage genehmigt, dass 30 % des Güterwagenbestands an einen Dritten zu veräußern sind. In Umsetzung dieser Vorgaben erfolgte der Verkauf der Nacco Lux an den Aves-Konzern und der Verkauf der Nacco GmbH an die Wascosa AG.

Hierzu hat die ARE IV als Käuferin sowie die Aves One AG als Garantin einen Anteilskaufvertrag über die Anteile an der Nacco Lux sowie die Nacco Lux einen Kaufvertrag über Güter- und Kesselwagen unterzeichnet. Beide Verträge bilden dabei eine Einheit und wurden mittlerweile abgewickelt. Der Gesamtkaufpreis zum Erwerb des NACCO-Portfolios beläuft sich einschließlich Erwerbsnebenkosten auf knapp EUR 290 Mio.

Anteilskaufvertrag Nacco Lux

Mit notariellem Anteilskaufvertrag vom 13. August 2018 erwarb ARE IV sämtliche Anteile an der Nacco Lux. Zudem hat sich ARE IV verpflichtet, an die CIT-Gruppe den ausstehenden Darlehensbetrag eines Gesellschafterdarlehens, das diese der Nacco Lux am 12. Juni 2018 über EUR 28,5 Mio. gewährt hatte, mit schuldbefreiender Wirkung für die Nacco Lux zuzüglich aufgelaufener und fälliger Zinsen am Vollzugstag zurückzuzahlen. Darüber hinaus war ARE IV verpflichtet, am Vollzugstag des Kaufvertrages betreffend das Güterwagenportfolio im Namen und für Rechnung von Nacco Lux (i) an die das Güterwagenportfolio finanzierenden Banken ausstehende Darlehen sowie (ii) an den Verkäufer des Güterwagenportfolios den Kaufpreis und (iii) die Mittel für ein Zinssicherungsgeschäft an die Crédit Agricole Corporate and Investment Bank, jeweils mit schuldbefreiender Wirkung für Nacco Lux, zu zahlen. Sämtliche dieser Verpflichtungen sind im oben genannten Gesamtkaufpreis bereits abgebildet. Der Vollzug erfolgte am 1. Oktober 2018.

Kaufvertrag Güterwagenportfolio

Mit notariellem Kaufvertrag vom 13. August 2018 erwarb die Nacco Lux als Käuferin von der Nacco S.A.S. als Verkäuferin ein Güter- und Kesselwagenportfolio bestehend aus rund 3.760 Güter- und Kesselwagen. Zudem übernahm Nacco Lux bzw., nach Wahl der Nacco Lux, die Nacco Germany den Mietvertrag über 791 Güterwagen, die an die Rail Cargo Wagon-Austria GmbH vermietet waren, sowie weitere Verträge betreffend das erworbene Portfolio. Die Übernahme des Mietvertrags stand unter der aufschiebenden Bedingung der entsprechenden Zustimmung der Vertragsparteien. Der Vollzug des Kaufvertrages erfolgte am 1. Oktober 2018.

Darlehensvertrag mit der KfW IPEX-Bank GmbH

Mit Darlehensvertrag vom 27. September 2018 hat die KfW IPEX-Bank GmbH der ARE IV eine zweckbestimmte, erstrangige Kreditlinie zur Finanzierung des Kaufpreises für den Erwerb sämtlicher Anteile an der Nacco Lux und den Erwerb bestimmter Güterwaggons durch die Nacco Lux von der NACCO S.A.S. sowie zur teilweisen Finanzierungsablösung und Zinsabsicherung zur Verfügung gestellt. Das Darlehen wurde am 1. Oktober 2018 auf Darlehensnehmerseite schuldbefreiend von der Nacco Lux übernommen. Die Darlehensfazilität gliedert sich in drei Bestandteile:

(1) Der Darlehensgesamtbetrag zur Kaufpreisfinanzierung beläuft sich auf den niedrigeren Betrag von (i) EUR 225,0 Mio., (ii) 75 % des Kaufpreises plus eines fixen Betrages von EUR 7,5 Mio. (beides zur Finanzierung des Kaufpreises) zuzüglich eines Betrages von EUR 5,4 Mio. zur etwaigen Finanzierung einer Zinsabsicherung und (iii) 75 % des geschätzten Werts der zu erwerbenden Güterwagenflotte.

(2) Zur Zwischenfinanzierung der auf den Kaufpreis anfallenden Mehrwertsteuer wird ein Betrag bis zur Höhe von EUR 10,0 Mio. bereitgestellt.

(3) Vorbehaltlich der Bestätigung durch die Vertragspartner können weitere bis zu EUR 30,0 Mio. zur Finanzierung des künftigen Erwerbs weiterer Güterwaggons (Warehouse) abgerufen werden.

Das Kaufpreisdarlehen ist in Höhe von rund EUR 213,1 Mio. abgerufen; der Restbetrag sowie der Kreditrahmen zur Mehrwertsteuerfinanzierung stand bis zum 26. September 2019 zum Abruf bereit. Die Warehouse-Linie konnte bis zum 31. Dezember 2019 abgerufen werden. Die Darlehensfazilitäten zur Zwischenfinanzierung der Mehrwertsteuer und zur Warehouse-Linie wurden nicht in Anspruch genommen und stehen nicht mehr zur Verfügung.

Die Laufzeit des Darlehens beträgt zehn Jahre und ist zum Ende eines jeden Kalenderquartals mit 1,4 % (Kaufpreisdarlehen) des in Anspruch genommenen Betrages zu tilgen; der Restbetrag ist zum Ende der Laufzeit fällig. Der Zinssatz bestimmt sich auf Basis des 3-Monats-Euribor zuzüglich einer Marge in Höhe von 1,0 % p.a.; ein Negativzins ist ausgeschlossen. Sofern der Darlehensgeberin eine Refinanzierung zum Euribor nicht möglich ist, erhöht sich der Zinssatz entsprechend. Das Zinsrisiko ist abzusichern. Für die Bereitstellungsdauer hat der Darlehensnehmer eine Bereitstellungsprovision in Höhe von 35 % der Marge auf den nicht in Anspruch genommenen Darlehensbetrag je Kalendervierteljahr zu zahlen. Die KfW IPEX-Bank GmbH erhielt darüber hinaus eine bankenübliche Abschlussgebühr (sogenannte Upfront Fee) für die Gewährung des Darlehens bei Inanspruchnahme in Höhe von EUR 2,8 Mio.

Zur Sicherung der Ansprüche aus dem Darlehen wurden an die KfW IPEX-Bank GmbH die Güterwagenflotte sicherungsübereignet, die Anteile an der Nacco Lux zur Sicherheit verpfändet, Ansprüche aus Gesellschafterdarlehen gegen die Nacco Lux zur Sicherheit abgetreten, Ansprüche aus den Mietverträgen betreffend das zu erwerbende Güterwagenportfolio zur Sicherheit verpfändet, Ansprüche aus Versicherungsverträgen sowie aus dem Flottenmanagementvertrag und aus dem Anteilskaufvertrag sowie dem Kaufvertrag über das Güterwagenportfolio zur Sicherheit abgetreten und Zahlungskonten zur Sicherung verpfändet.

Die Darlehensnehmerin hat gegenüber der Darlehensgeberin transaktionsübliche Garantien übernommen und sich zur Einhaltung verschiedener finanzieller Verpflichtungen (Covenants) verpflichtet, etwa zur Einhaltung einer Schuldendienstdeckungsquote von 1,15 : 1,00, eines Anlagendeckungsgrades von 85 % (Verhältnis des ausstehenden Darlehensbetrages zum Wert des zur Sicherheit verpfändeten Güterwagenportfolios) sowie zur Vorhaltung eines Erfüllungsrücklagenkontos in Höhe von anfänglich EUR 10,0 Mio., eines Barreservenkontos in Höhe von EUR 0,3 Mio. und eines Schuldendienstrücklagenkontos in Höhe des Schuldendienstes jeweils der aktuellen und der drei folgenden Monate. Außerdem ist sie zur ordnungsgemäßen Instandhaltung und erforderlichenfalls Ersetzung der Güterwagenflotte verpflichtet. Daneben hat die Darlehensnehmerin für die Auslastung der Güterwagenflotte einzustehen.

Wenn ARE IV nicht mehr 100 % der Anteile an der Nacco Luxembourg S.à r.l. hält, kann die Darlehensgeberin das Darlehen mit einer Frist von 15 Tagen außerordentlich kündigen und sofortige Rückzahlung verlangen.

Darlehensverträge mit dem VZB, dem VWDA und dem VZN

Das VZB, das VWDA und das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein K.d.ö.R. („VZN“) haben der ARE IV jeweils mit Darlehensverträgen vom 19./20. September 2018 zur Finanzierung der Übernahme des Güter- und Kesselwagenportfolios der Nacco-Gruppe sowie des Erwerbs der Anteile an der Nacco Lux mehrere Darlehen (Junior-Darlehen) über insgesamt EUR 92,5 Mio. zu einheitlichen Konditionen gewährt. Hiervon entfallen Darlehensbeträge von EUR 36,0 Mio. und EUR 9,0 Mio. auf das VWDA als Darlehensgeber, Darlehensbeträge von EUR 15,0 Mio. und EUR 7,50 Mio. auf das VZB und Darlehensbeträge von EUR 20,0 Mio. und EUR 5,0 Mio. auf das VZN als Darlehensgeber. Die Laufzeit der jeweils endfälligen Darlehen beträgt einheitlich 5 Jahre. Der Zinssatz beträgt 5,9 % p.a.

Die Darlehen sind jeweils nachrangig zu dem Darlehensvertrag mit der KfW IPEX-Bank GmbH und über eine Verpfändung der Anteile an der ARE IV und der Geschäftsanteile an deren Komplementärin sowie über eine Abtretung der Rückgewähransprüche der Nacco Lux gegen die KfW IPEX-Bank GmbH aus der Sicherungsübereignung des (Anlage-)Vermögens besichert. Im Hinblick auf die Mehrheit der Darlehensgeber haben die betroffenen Parteien zusätzlich einen Sicherheitenpoolvertrag geschlossen und die Dürkop Möller und Partner PartG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft zum Sicherheitentreuhänder hinsichtlich sämtlicher Sicherheiten bestellt.

ARE IV ist in den Darlehensverträgen ferner zur Einhaltung sämtlicher finanziellen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag mit der KfW IPEX-Bank GmbH (siehe oben) verpflichtet sowie zur Vorphaltung einer Mindestliquidität in bar in Höhe des 0,5fachen des Jahreszinses für die in Anspruch genommenen Junior-Darlehen (z.B. $0,5 \times 5,9 \% \times \text{EUR } 92,5 \text{ Mio.} = \text{rd. EUR } 2,73 \text{ Mio.}$). Neben üblichen Gründen für eine außerordentliche Kündigung der Darlehensverträge (z.B. wesentliche Verschlechterung der finanziellen Situation des Darlehensnehmers wie Insolvenz oder Zahlungseinstellung) ist auch eine Absenkung der Beteiligungshöhe der SUPERIOR Beteiligungen AG an der Emittentin unter 7,5% der Aktien der Emittentin als außerordentlicher Kündigungsgrund für die Darlehen aufgeführt.

Darüber hinaus hat das VZB als Darlehensgeber am 18. September 2019 mit der BSI Logistics GmbH als Darlehensnehmer einen Darlehensvertrag über EUR 19.195.198,37 mit einer Laufzeit bis zum 30. September 2021 geschlossen. Das Darlehen wird mit einem Zinssatz von 5,5% p.a. bei quartalsweiser Zahlung verzinst und ist endfällig zu tilgen. Dem Darlehensnehmer steht ein Sonderkündigungsrecht zum 30. September 2020 zu. Das Darlehen diente der Ablösung eines Rahmendarlehensvertrags, der ursprünglich zwischen der VZB und der BSI Logistics VII GmbH & Co. KG, der BSI Asset GmbH und der BSI Blue Seas sowie der Emittentin als Sicherungsgeberin bestand.

Weitere Verträge

Mit Bezug auf den Sicherheitenpoolvertrag vom 19./ 20. September 2018 zwischen dem VWDA, dem VZN, dem VZB, der Finanzierung Güterwagen GbR jeweils als Darlehensgeber, der Aves Rail Equipment Holding GmbH und der Nacco Luxembourg S.à.r.l. jeweils als Sicherheitenbesteller und der Dürkop Möller & Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft als Sicherheitentreuhänder wurden mit Umlaufbeschluss vom 27. März 2019 verschiedene Regelungen angepasst. Regelungsinhalt in Bezug auf die Sicherheiten einschließlich der damit einhergehenden Änderungen ist die Übernahme der Darlehensverträge der VZN in Höhe von EUR 5 Mio. zum 3. April 2019 gegen Zahlung eines Betrags von EUR 5 Mio., der VZB in Höhe von EUR 8 Mio.

zum 3. April 2019, der VWDA in Höhe von EUR 8 Mio. zum 3. April 2019 und in Höhe von EUR 9 Mio. zur Gänze zum 3. April 2019 jeweils als Darlehensgeber durch die Ärzteversorgung Westfalen-Lippe, Einrichtung der Ärztekammer Westfalen-Lippe, K.d.ö.R („ÄVWL“). Der AWL Infrastructure Investment Fund, S.C.S., SICAV-FIS – Sub-Fund I, handelnd für Rechnung ihres Teilfonds „Sub-Fund I“ und vertreten durch den Komplementär ALLEGRO GP S.à.r.l. hat mit Vereinbarung vom 28. Juni 2019 die von der ÄVWL erworbenen Tranchen der Junior-Darlehensverträge über insgesamt EUR 30 Mio. durch Forderungskaufvertrag von ÄVWL übernommen und ist insoweit in deren Rechte und Pflichten unter den Junior-Darlehensverträgen eingetreten.

Mit Datum vom 19. Dezember 2018 hat die Finanzierung Güterwagen GbR eine Vereinbarung einer Vertragsübernahme mit der VZB und der ARE IV des Junior-Darlehensvertrag vom 20. September 2018 in Höhe von EUR 7,5 Mio. unterzeichnet. Die Finanzierung Güterwagen GbR hat per 21. Dezember 2018 den Vertrag einschließlich sämtlicher Rechte und Pflichten übernommen.

Zur Abgeltung der Veräußerung des Vertrages hat die Finanzierung Güterwagen GbR als Eintretende der VZB als Ausscheidende einen Betrag in Höhe von EUR 7.500.000,00 nach Abschluss des Vertrages gezahlt. Der VZB steht ausweislich des Vertrages keine Kostenpauschale oder Strukturierungsgebühr zu.

Die Emittentin hat zugunsten der Darlehensgeber aus den Junior-Darlehen im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Darlehensverträgen in der Höhe nach nicht beschränkte Garantien abgegeben, die unbefristet gelten und grundsätzlich mit der vollständigen Befriedigung der Zahlungsansprüche aus den jeweiligen Garantieerklärungen erlöschen.

Rahmendarlehensverträge

Am 21. Dezember 2016 haben die Emittentin und die BSI Logistics GmbH zur Binnenfinanzierung einen Darlehensvertrag in Höhe von EUR 10 Mio. abgeschlossen, der mit Nachträgen vom 24. Februar 2017, 23. Dezember 2019 und vom 27. April 2018 zuletzt auf EUR 25 Mio. erhöht worden ist. Die BSI Logistics GmbH ist jederzeit berechtigt den Auszahlungsbetrag ganz oder teilweise zurück zu zahlen. Das Darlehen ist, soweit es ausgezahlt ist, mit 8% p.a. zu verzinsen. Der Darlehensvertrag läuft für unbestimmte Zeit und kann jederzeit ordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt. Die Emittentin wirbt über diverse Wege Kapital ein und die BSI Logistics GmbH gibt diese als Zwischenholding an die weiteren Konzerngesellschaften weiter.

Am 29. November 2017 haben die Emittentin und die ARHA einen Rahmendarlehensvertrag zur Sicherung der Liquidität der ARHA in Höhe von EUR 24 Mio. abgeschlossen, von denen mit Stand zum 30. April 2020 EUR 15,8 Mio. in Anspruch genommen sind. Die ARHA als Darlehensnehmerin ist jederzeit berechtigt, den Auszahlungsbetrag ganz oder teilweise zurück zu zahlen. Das Darlehen war, soweit es ausgezahlt worden ist, ab dem 1. Dezember 2017 mit 5% p.a. zu verzinsen (bis 30. November 2017 8% p.a.). Der Darlehensvertrag läuft für unbestimmte Zeit, er kann jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Patronats- und Garantieerklärungen

Es bestehen diverse Patronatserklärungen und Garantieerklärungen gegenüber konzernexternen Parteien:

Mit Datum vom 15. August 2016 hat die Aves One AG für die BSI Blue Seas Investment GmbH gegenüber der BoxDirect GmbH (zuvor BoxDirect AG) eine Patronatserklärung abgegeben. Gegenstand dieser bis zum 31. Dezember 2016 befristeten Erklärung, ist die Zusicherung von genügend Vermögen, die es der BSI Blue Seas Investment GmbH ermöglicht, ihren Verpflichtungen

aus dem am 29. Juni 2016 geschlossenen Dienstleistungsvertrag bis zur vollständigen Erfüllung oder bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit nachzukommen. Zusätzlich ist die Erklärung an die Bedingung geknüpft, solange Bestand zu haben, wie die Aves One AG Gesellschafter der BSI Logistics GmbH und (indirekter) Gesellschafter der BSI Blue Seas Investment GmbH ist. Diese Erklärung wurde zuletzt mit Datum vom 11. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

Mit Datum vom 11. Mai 2016 hat die Aves One AG für die BSI Blue Seas Investment GmbH gegenüber der BoxDirect Vermögensanlagen GmbH (zuvor BoxDirect Vermögensanlagen AG) eine Patronatserklärung abgegeben. Gegenstand dieser Erklärung ist die Zusicherung von genügend Vermögen, die es der BSI Blue Seas Investment GmbH ermöglicht, ihren Verpflichtungen aus dem am 6. Januar 2016 geschlossenen „Rahmenkauf-, Miet und Rückkaufvertrag“ bis zur vollständigen Erfüllung oder bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit nachzukommen. Die Erklärung hat zudem solange Bestand, wie die Aves One AG Gesellschafter der BSI Logistics GmbH und (indirekter) Gesellschafter der BSI Blue Seas Investment GmbH ist.

Mit Datum vom 12. Juli 2017 hat die Aves One AG für die BSI Blue Seas Investment GmbH gegenüber der BoxDirect Erste Vermögensanlagen GmbH eine Patronatserklärung abgegeben. Gegenstand dieser Erklärung ist die Zusicherung von genügend Vermögen, die es der BSI Blue Seas Investment GmbH ermöglicht, Ihren Verpflichtungen aus dem am 12. Juli 2017 geschlossenen „Rahmenkauf-, Miet und Rückkaufvertrag“ bis zur vollständigen Erfüllung oder bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit nachzukommen. Die Erklärung hat zudem solange Bestand, wie die Aves One AG Gesellschafter der BSI Logistics GmbH und (indirekter) Gesellschafter der BSI Blue Seas Investment GmbH ist.

Mit Datum vom 12. November 2018 hat die Aves One AG für die BoxDirect AG mehrere selbständige Höchstbetragsgarantien im Gesamtvolumen bis zu EUR 43,8 Mio. ausgesprochen. Gegenstand ist jeweils die Absicherung der Rückkaufverpflichtungen aus dem Container Direktinvestment Geschäft der BoxDirect GmbH (zuvor BoxDirect AG). Die Garantien bleiben bis zum vollständigen Erlöschen sämtlicher der aus dem Container Direktinvestment entstehenden Verpflichtungen zum Rückkauf bestehen.

Mit Datum vom 15. Februar 2019 hat die Aves One AG für die Container Invest GmbH mehrere selbständige Höchstbetragsgarantien im Gesamtvolumen bis zu EUR 17,3 Mio. ausgesprochen. Gegenstand ist jeweils die Absicherung der Rückkaufverpflichtungen aus dem Container Direktinvestment Geschäft der Container Invest GmbH. Die Garantien bleiben bis zum vollständigen Erlöschen sämtlicher der aus dem Container Direktinvestment entstehenden Verpflichtungen zum Rückkauf bestehen.

Die Eventualverbindlichkeiten der Aves One AG aus den vorbeschriebenen Patronatserklärungen und Garantien belaufen sich per 1. Mai 2020 auf rund EUR 95,3 Mio. Die mit den Patronatserklärungen und Garantien abgesicherten sollen planmäßig schrittweise bis zum Ende des Jahres 2023 vollständig abgebaut werden, so dass sich sämtliche der genannten Garantien und Patronatserklärungen bis dahin ebenfalls erledigt haben werden. Bis zum Datum des Wertpapierprospekts wurde die Aves One AG zu keiner Zeit aus den Garantien und Patronatserklärungen in Anspruch genommen.

Für den mit Datum vom 10. Oktober 2016 zwischen dem VZB und der ARHA über EUR 10.000.000 geschlossenen Darlehensvertrag I, steht die Aves One AG als Drittsicherungsgeber für die Erfüllung der aus dem Darlehensvertrag entstehenden Verpflichtungen der ARHA ein. Sicherungsgegenstand sind 25,00 % von der Aves One AG an der ARHA vollständig gehaltenen Geschäftsanteile. Zudem 25,00 % die von der ARHA an der Aves Rail Rent GmbH (vormals ERR Rail Rent Vermietungs GmbH) vollständig gehaltenen Geschäftsanteile. Das Darlehen wurde mit dem Nachtrag vom 29. November 2017 bis zum 30. November 2022 verlängert.

Für den mit Datum vom 29. November 2017 zwischen dem VWDA und der ARHA über EUR 10.000.000 geschlossenen Darlehensvertrag II, steht die Aves One AG als Drittsicherungsgeber für die Erfüllung der aus dem Darlehensvertrag entstehenden Verpflichtungen der ARHA ein. Sicherungsgegenstand sind zum einen 25,00 % der von der Aves One AG an der ARHA gehaltenen Geschäftsanteile zum anderen 25,00 % der von der ARHA an der Aves Rail Rent GmbH (vormals ERR Rail Rent Vermietungs GmbH) gehaltenen Geschäftsanteile.

Für den mit Datum vom 18. September 2019 zwischen dem VZB und der BSI Logistics GmbH über EUR 19.195.198,37 geschlossenen Darlehensvertrag steht die Aves One AG als Drittsicherungsgeber dem Darlehensgeber für die rechtzeitige und vollständige Rückzahlung des Darlehens und allen sonstigen Zahlungsverpflichtungen des Darlehensnehmers ein.

Gegenüber der ABN AMRO Lease N.V. sowie der ABN AMRO Asset Based Finance N.V. hat die Aves One AG aus insgesamt 11 Verträgen zur Finanzierung von Logistik-Assets der Aces Special Equipment III GmbH & Co. KG ebenfalls die Drittsicherung in Höhe von rund EUR 7,9 Mio. (per 30. März 2020) übernommen.

Anleihen

Die Emittentin hat weitere gleichrangige und unbesicherte Anleihen mit Volumina von EUR 1,5 Mio. bis EUR 9,365 Mio., insgesamt EUR 19,365 Mio. platziert bzw. befinden sich aktuell in der Platzierung, die mit Sätzen von 3,25 bis 5,00% p.a. verzinst werden und die am 15. Dezember 2020, 27. Januar 2022, 20. Mai 2022 und 12. März 2023 zur Rückzahlung fällig werden. Darüber hinaus ist es geplant, ab Juni 2020 weitere gleichrangige und unbesicherte Anleihen der Emittentin mit einem Volumen von insgesamt EUR 16 Mio. und einer Fälligkeit im Dezember 2022 und im Juni 2023 aufzulegen und zu platzieren.

Die Konzerngesellschaft Aves Transport 1 GmbH & Co. KG hat ebenfalls nicht nachrangige und unbesicherte Anleihen mit Volumina von EUR 5 Mio. und EUR 2,99 Mio. platziert, die mit Sätzen von jeweils 5,25% p.a. verzinst werden und die am 19. Juli 2024 und 19. November 2024 zur Rückzahlung fällig werden.

Darüber hinaus hat die Konzerngesellschaft Aves Schienenlogistik 1 GmbH & Co. KG eine nicht nachrangige und unbesicherte Anleihe mit einem Volumen von EUR 40 Mio. und einem Zinssatz von 5,25% p.a. sowie einer Endfälligkeit zum 14. September 2024 platziert.

Die Bedingungen dieser Anleihen sind mit marktüblichen Klauseln (insbesondere *change of control*, *cross default*) ausgestattet

ANLEIHEBEDINGUNGEN

Im Folgenden ist der Text der Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen (die „Anleihebedingungen“) abgedruckt. Die Anleihebedingungen für die Schuldverschreibungen werden Bestandteil der jeweiligen Globalurkunde.

§ 1

Nennbetrag, Verbriefung, Verwahrung

(1) Diese Schuldverschreibung der Aves One AG (die „Emittentin“) im Gesamtnennbetrag von EUR 30.000.000,00 (in Worten dreißig Millionen Euro) ist in 30.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „Schuldverschreibungen“) im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 eingeteilt.

(2) Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde (ohne Zinsschein) als Rahmenurkunde (die „Globalurkunde“) über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (60485 Frankfurt am Main) in Girusammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind.

(3) Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber sowie das jeweils verbrieft Anleihekaptal. Den Inhabern von Schuldverschreibungen (die "Anleihegläubiger") stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bedingungen der Clearstream Banking AG übertragbar sind. Ein Recht der Anleihegläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

(4) Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften des Vorstands der Emittentin.

§ 2

Status der Schuldverschreibungen und Negativverpflichtung

(1) Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

(2) Die Emittentin verpflichtet sich, solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Zahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind,

a) keine Grundpfandrechte, Mobiliarpfandrechte, Pfandrechte oder sonstige dingliche Sicherungsrechte (jedes ein "Sicherungsrecht") an ihren gesamten Vermögenswerten oder Teilen davon zur Besicherung einer anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeit zu gewähren oder bestehen zu lassen; und

b) ihre wesentlichen Tochtergesellschaften (wie in § 8 Abs. 2 definiert) zu veranlassen (soweit rechtlich möglich und zulässig), keine Sicherungsrechte an ihren jeweiligen gesamten Vermögenswerten oder jeweiligen Teilen davon zur Besicherung einer eigenen oder fremden gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeit mit Sicherungsrechten zu gewähren oder bestehen zu lassen,

ohne zuvor oder gleichzeitig die Anleihegläubiger an einem solchen Sicherungsrecht gleichwertig zu beteiligen oder zu Gunsten der Anleihegläubiger ein Sicherungsrecht zu gleichwertigen Bedingungen zu bestellen, welches von einem unabhängigen Sachverständigen als gleichwertige Sicherheit beurteilt wird. Eine solche Sicherheit kann auch zu Gunsten eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

- (3) Diese Verpflichtung findet keine Anwendung auf ein Sicherungsrecht, das
- a) nach dem anzuwendenden Recht zwingend notwendig oder als Voraussetzung einer staatlichen Genehmigung erforderlich ist;
 - b) im Zeitpunkt des Erwerbs von Vermögenswerten durch die Emittentin bereits an solchen Vermögenswerten besteht, soweit solche Sicherheiten nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb oder in Erwartung des Erwerbs des jeweiligen Vermögenswerts bestellt wurden und der durch die Sicherheit besicherte Betrag nicht nach Erwerb des betreffenden Vermögenswertes erhöht wird.
- (4) „Kapitalmarktverbindlichkeit“ ist jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die durch besicherte oder unbesicherte
- a) Schuldverschreibungen,
 - b) Anleihen oder
 - c) sonstige Wertpapiere

die an einer Börse oder in einem anderen anerkannten Wertpapier- oder außerbörslichen Markt zugelassen sind, notiert oder gehandelt werden oder zugelassen, notiert oder gehandelt werden können.

§ 3 Laufzeit, Rückzahlung, Rückerwerb

- (1) Die Laufzeit der Schuldverschreibung beginnt am 1. Juni 2020 (einschließlich) (der „Begebungstag“) und endet am 31. Mai 2025 (einschließlich) (das „Laufzeitende“). Das Laufzeitende ist abweichend von Satz 1 jeder andere Tag, zu dem die Schuldverschreibung wirksam gekündigt wird.
- (2) Die Schuldverschreibungen werden am ersten Geschäftstag nach dem Laufzeitende (der „Fälligkeitstag“)
- a) zum Nennbetrag zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher nach Maßgabe der §§ 7-9 zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden. Als Geschäftstage gelten sämtliche Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage am Sitz der Emittentin oder der Zahlstelle sind.
 - b) zum Nennbetrag zurückgezahlt, wenn sie nach § 7 Abs. 4 zu einem Datum teilweise vorzeitig gekündigt werden, das nach dem 31. Mai 2022 liegt.
 - c) zu 105% des Nennbetrags zurückgezahlt, wenn sie nach § 7 Abs. 4 zu einem Datum teilweise vorzeitig gekündigt werden, das vor dem 1. Juni 2022 liegt.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit direkt oder indirekt Schuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Die angekauften Schuldverschreibungen kann die Emittentin nach eigener Wahl halten, verkaufen oder entwerten.

§ 4

Verzinsung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden während der gesamten Laufzeit gemäß § 3 Abs. 1 mit 5,25 % p.a. bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst.
- (2) Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich für den vorausgegangenen Zeitraum jeweils am 1. Juni und am 1. Dezember eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die erste Zahlung ist am 1. Dezember 2020 fällig.
- (3) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Fälligkeitstags, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus diesen Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten („Verzug“), mit dem Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Der Zinssatz erhöht sich vom ersten Tag des Verzugs bis zur tatsächlichen Zahlung um 3,00% per annum.
- (4) Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres) (ICMA-Regel 251).

§ 5

Zahlstelle

- (1) Zahlstelle der Emittentin der Anleihe ist die Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin.
- (2) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets mindestens eine Zahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken in der Europäischen Union und mit internationalem Standing als Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Zahlstelle zu widerrufen. Im Fall einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank in der Europäischen Union und mit internationalem Standing als Zahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 17 oder, falls diese nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger Weise bekannt zu machen.
- (3) Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Hauptzahlstelle erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin und alle Anleihegläubiger bindend.
- (4) Die Zahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Anleihegläubigern besteht kein Auftrags- oder Treueverhältnis.
- (5) Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6

Zahlungen, Steuern

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, alle nach diesen Anleihebedingungen fälligen Beträge am Tag der Fälligkeit in frei verfügbarer und konvertierbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland über die Zahlstelle zu zahlen. Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung

auf einen Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den nächsten, dem Fälligkeitstag folgenden Bankarbeitstag am Sitz der Zahlstelle (vgl. § 5). Bankarbeitstag ist jeder Tag außer einem Sonnabend oder Sonntag, an dem das System der Clearstream sowie alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) betriebsbereit sind, um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten.

(2) Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibung zu zahlende Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben.

In diesem Fall wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug zahlbar wären.

Die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlichen Beträge besteht allerdings nicht im Hinblick auf Steuern, Abgaben oder amtliche Gebühren, die

a) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung eines Anleihegläubigers zu der Bundesrepublik Deutschland zu zahlen sind und nicht allein auf der Tatsache, dass Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen aus der Bundesrepublik Deutschland stammen oder steuerlich so behandelt werden, oder dort besichert sind;

oder

b) aufgrund einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen, oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beteiligt sind, oder einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abziehen oder einzubehalten sind, oder aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift bzw. einer Änderung der Anwendung der gesetzlichen Vorschriften durch die Finanzverwaltung oder durch die höchstgerichtliche Rechtsprechung abziehen oder einzubehalten sind, soweit die gesetzliche Vorschrift nach Ausgabe dieser Schuldverschreibung in Kraft bzw. die Anwendungsänderung eintritt;

oder

c) von einer als Depotbank oder Inkassobeauftragter eines Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin aus den von ihr zu leistenden Zahlungen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt;

oder

d) wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung wirksam wird.

(3) Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Clearstream Banking AG zur Zahlung an die Anleihegläubiger überweisen. Diese Überweisungen befreien die Emittentin von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

(4) Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht am Sitz der Emittentin

zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 7 Kündigungsrecht der Emittentin

(1) Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Quartals zur vorzeitigen teilweisen oder vollständigen Rückzahlung ordentlich kündigen, falls die Emittentin infolge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder infolge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der amtlichen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben werden, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen von der Emittentin zur Verfügung stehender zumutbarer Maßnahmen vermieden werden kann.

Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine Erklärung in zusammengefasster Form enthalten, welche die Emittentin zur vorzeitigen Rückzahlung berechtigen.

(2) Im Falle einer Kündigung der Emittentin besteht der Zinsanspruch nach § 4 anteilig. Die aufgelaufenen Zinsen sind zusammen mit dem gekündigten Rückzahlungsbetrag zur Zahlung fällig. Die Kündigung bzw. Teilkündigung der Schuldverschreibung ist den Anleihegläubigern gemäß § 17 bekanntzumachen.

(3) Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig jeweils zum 31. Mai 2022 um 24:00 Uhr, zum 31. Mai 2023 um 24:00 Uhr oder zum 31. Mai 2024 um 24:00 Uhr („Kündigungstermin 1“) gekündigt und zurückgezahlt werden (das „Call-Recht“). Die Zahlung des Nennbetrages sowie der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen und noch nicht ausgezahlten Zinsen erfolgt am ersten Geschäftstag nach dem von der Emittentin gewählten Kündigungstermin 1. Als Geschäftstage gelten sämtliche Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage am Sitz der Emittentin oder der Zahlstelle sind. Die Kündigung und der Kündigungstermin werden gemäß § 17 dieser Anleihebedingungen öffentlich bekannt gemacht.

(4) Die Schuldverschreibungen können jederzeit einmalig oder mehrmalig nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber den Anleihegläubigern zum Ende eines jeden Monats („Kündigungstermin 2“) teilweise – in Form einer Reduzierung des Nennbetrages – gekündigt und zurückgezahlt werden („Teilkündigung“). Eine Teilkündigung ist bis zu einem Volumen von maximal 50 % des insgesamt emittierten Nennbetrags zulässig. Die Zahlung des gekündigten Teilbetrags sowie der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen und noch nicht ausgezahlten Zinsen erfolgt am ersten Geschäftstag nach dem von der Emittentin gewählten Kündigungstermin 2. Die Kündigung, der Teilkündigungsbetrag und der Kündigungstermin werden gemäß § 17 dieser Anleihebedingungen öffentlich bekannt gegeben.

§ 8 Kündigungsrecht der Anleihegläubiger

(1) Eine ordentliche vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibung durch die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.

(2) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibung außerordentlich zu kündigen und seine sämtlichen Zahlungsansprüche (einschließlich bis zum Kündigungszeitpunkt aufgelaufener Zinsen) fällig zu stellen, wenn einer oder mehrere der folgenden Kündigungsgründe vorliegen:

- a) die Emittentin zahlt Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 15 Geschäftstagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag;
- b) die Emittentin unterlässt die ordnungsgemäße Erfüllung einer Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen und diese Unterlassung kann nicht geheilt werden oder – falls sie geheilt werden kann – dauert länger als 30 Tage fort, nachdem der Emittentin dieses Unterlassen bekannt gemacht wurde;
- c) die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft erfüllt eine Zahlungsverpflichtung aus einer fälligen Finanzverbindlichkeit nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist oder die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft zahlt einen Betrag, der aufgrund einer Bürgschaft oder Garantie, die für solche Verbindlichkeiten Dritter gegeben wurde, zu zahlen ist, nicht innerhalb von 30 Tagen nach Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft oder Garantie bzw. nach Ablauf einer etwaigen Nachfrist, jeweils vorausgesetzt, dass der Gesamtbetrag der betreffenden Finanzverbindlichkeit (bezüglich derer eines der in diesem § 8 Abs. 2 lit. c) genannten Ereignisse eintritt) mindestens einen Betrag von EUR 5.000.000,00 (oder dessen entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung) entspricht oder übersteigt (sogenannter „cross-default“);

Eine „Finanzverbindlichkeit“ ist eine Verpflichtung aus der Aufnahme von Darlehen, aus Inhaberschuldverschreibungen, Genussrechten, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln, aus Akzept-, Wechseldiskont- und ähnlichen Krediten, aus Finanzierungsleasing und Sale-und-Lease-back-Vereinbarungen sowie Factoringvereinbarungen.

- d) die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft gibt ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt oder stellt ihre Zahlungen ein;
- e) ein zuständiges Gericht eröffnet ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft, oder die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft leitet ein solches Verfahren ein oder beantragt ein solches oder bietet eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger an oder trifft eine solche oder ein Dritter beantragt ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin und ein solches Verfahren wird nicht innerhalb einer Frist von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt;
- f) die Emittentin stellt ihre Geschäftstätigkeit ganz ein oder gibt ihr gesamtes Vermögen oder wesentliche Teile davon an Dritte (wozu nicht ihre jeweiligen Tochtergesellschaften zählen) ab, wodurch der Wert des Vermögens der Emittentin wesentlich vermindert wird. Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Logistik-Assets 75 % der konsolidierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt und es infolge der Veräußerung zu einer wesentlichen Änderung von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Emittentin kommt;

Eine „wesentliche Tochtergesellschaft“ bezeichnet eine Tochtergesellschaft der Emittentin, deren Umsatzerlöse 15 % der konsolidierten Umsatzerlöse der Emittentin übersteigen und deren Bilanzsumme 15 % der konsolidierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt, wobei die Schwelle jeweils

anhand der Daten in dem jeweils letzten geprüften oder – im Fall von Halbjahreskonzernabschlüssen – ungeprüften Konzernabschluss der Emittentin nach IFRS und in dem jeweils letzten geprüften (soweit verfügbar) oder (soweit nicht verfügbar) ungeprüften nicht konsolidierten Abschluss der betreffenden Tochtergesellschaft zu ermitteln ist. Ist die Emittentin nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet, tritt an die Stelle des Konzernabschlusses der jeweilige Jahresabschluss bzw. Halbjahresabschluss der Emittentin.

(3) Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Kündigungsgrund vor Erklärung der Kündigung wegfällt oder geheilt ist.

(4) Die Kündigung ist gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Kündigungserklärung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Kündigungserklärung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis ist durch Vorlage der Dokumente gemäß § 18 Abs. 5 zu erbringen.

§ 9

Vorzeitige Rückzahlung und Kündigungsrecht bei Kontrollwechsel

(1) Tritt ein Kontrollwechsel (wie nachstehend definiert) ein, hat jeder Anleihegläubiger das Recht, von der Emittentin Rückzahlung oder – nach Wahl der Emittentin – den Ankauf seiner Schuldverschreibung durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Nennbetrag der Schuldverschreibungen zuzüglich der bis zu dem vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen und noch nicht gezahlten Zinsen) ganz oder teilweise verlangen.

Ein „Kontrollwechsel“ liegt vor, wenn:

- a) eine Person oder mehrere Personen, die im Sinne von § 34 Absatz 2 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) abgestimmt handeln (die „Erwerber“), oder ein oder mehrere Dritte(r), die im Auftrag der Erwerber handeln, mittelbar oder unmittelbar (unabhängig davon, ob die Geschäftsführung oder ein eventuelles Aufsichtsorgan der Emittentin seine Zustimmung erteilt hat) eine solche Anzahl von Anteilen der Emittentin hält bzw. halten, auf die 50% oder mehr der Stimmrechte der Emittentin entfallen; wobei derjenige nicht als Erwerber gilt, der die Stimmrechte als Angehöriger im Sinne von § 15 Abgabenordnung (AO) oder aufgrund letztwilliger Verfügung erworben hat;

oder

- b) die Emittentin mit einer dritten Person oder auf eine dritte Person verschmilzt oder eine dritte Person mit oder auf die Emittentin verschmilzt, wobei jedoch kein Kontrollwechsel vorliegt, wenn die bisherigen Inhaber von 100 % der Stimmrechte der Emittentin zukünftig wenigstens die Mehrheit der Stimmrechte an dem übernehmenden Rechtsträger unmittelbar oder mittelbar nach einer solchen Verschmelzung halten (Tochtergesellschaften der Emittentin und wer die Stimmrechte als Angehöriger im Sinne von § 15 Abgabenordnung (AO) oder aufgrund letztwilliger Verfügung erworben hat gelten hierbei nicht als „dritte Person“)

oder

- c) die Emittentin alle oder im Wesentlichen alle Vermögensgegenstände (konsolidiert betrachtet) an eine dritte Person verkauft, wobei kein Kontrollwechsel vorliegt, wenn der erwerbende Rechtsträger eine Tochtergesellschaft der Emittentin ist oder wird. Eine solcher Verkauf von im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände wird im Falle einer

Veräußerung von Vermögensgegenständen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 50 % der konsolidierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt und es infolge der Veräußerung zu einer wesentlichen Änderung von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Emittentin kommt.

(2) Erlangt die Emittentin Kenntnis vom Eintritt eines Kontrollwechsels, wird sie dies den Anleihegläubigern und der Zahlstelle unverzüglich durch Mitteilung gemäß § 17 bekanntmachen, in der die Umstände des Kontrollwechsels angegeben sind (die „Rückzahlungsmittteilung“).

(3) Das Recht auf Rückzahlung muss durch den Anleihegläubiger innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen nach Veröffentlichung der Rückzahlungsmittteilung ausgeübt werden (der „Rückzahlungszeitraum“).

Die Ausübung des Rückzahlungsrechts ist gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Ausübungserklärung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Abgabe der Ausübungserklärung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis ist durch Vorlage der Dokumente gemäß § 18 Abs. 5 zu erbringen.

Eine einmal abgegebene Ausübungserklärung ist unwiderruflich.

Die Emittentin wird nach ihrer Wahl die maßgebliche(n) Schuldverschreibung(en) 14 Tage nach Ablauf des Rückzahlungszeitraums zurückzahlen oder erwerben (bzw. erwerben lassen), soweit sie nicht bereits vorher zurückgezahlt oder erworben und entwertet wurde(n).

(4)

Im Fall eines Kontrollwechsels (wie in Abs. 1 definiert) steht der Emittentin unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber den Anleihegläubigern ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende des zweiten Monats nach dem Tag der Bekanntmachung der Rückzahlungsmittteilung („Kündigungstermin 3“) zu. Im Fall der Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin erfolgt die Zahlung des Nennbetrages sowie der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen und noch nicht ausgezahlten Zinsen am ersten Geschäftstag nach dem Kündigungstermin 3. Als Geschäftstage gelten sämtliche Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage am Sitz der Emittentin oder der Zahlstelle sind. Die Kündigung und der Kündigungstermin werden gemäß § 17 dieser Anleihebedingungen öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Übertragung der Schuldverschreibungen

In Übereinstimmung mit geltendem Recht und den Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG können die Schuldverschreibungen als Miteigentumsanteil an der Globalurkunde jederzeit übertragen werden. Der Verkauf und die Übereignung der Schuldverschreibungen bedürfen nicht der Genehmigung durch die Emittentin.

§ 11

Bestandsschutz

Der Bestand der Anleihen wird weder durch Verschmelzung noch Umwandlung oder Bestandsübertragung der Emittentin berührt.

§ 12

Ersetzung

(1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sofern sie sich nicht mit einer Zahlung von Kapital oder Zinsen auf die Schuldverschreibung in Verzug befindet, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine Tochtergesellschaft an ihrer Stelle als Hauptschuldnerin (die "Nachfolgeschuldnerin") für alle Verpflichtungen aus und im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungen einzusetzen, vorausgesetzt, dass:

- a) die Nachfolgeschuldnerin alle Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibung übernimmt;
- b) die Emittentin und die Nachfolgeschuldnerin alle erforderlichen Genehmigungen erhalten haben und berechtigt sind, an die Zahlstelle die zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in Euro zu zahlen, ohne verpflichtet zu sein, jeweils in dem Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin oder die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz haben, erhobene Steuern oder andere Abgaben jeder Art abzuziehen oder einzubehalten;
- c) die Nachfolgeschuldnerin sich verpflichtet hat, jeden Anleihegläubiger hinsichtlich solcher Steuern oder Abgaben freizustellen, die einem Anleihegläubiger als Folge der Ersetzung auferlegt werden;
- d) die Emittentin unwiderruflich und unbedingt gegenüber den Anleihegläubigern die Zahlung aller von der Nachfolgeschuldnerin auf die Schuldverschreibung zahlbaren Beträge garantiert und in dieser Garantie eine dem § 11 entsprechende Negativverpflichtung enthalten ist; und
- e) der Zahlstelle jeweils ein Rechtsgutachten bezüglich der betroffenen Rechtsordnungen von anerkannten Rechtsanwälten vorgelegt werden, die bestätigen, dass die Bestimmungen in den vorstehenden lit. a), b), c) und d) erfüllt wurden.

(2) Jede Ersetzung ist gemäß § 17 bekanntzumachen.

(3) Im Fall einer Ersetzung gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die Emittentin ab dem Zeitpunkt der Ersetzung als Bezugnahme auf die Nachfolgeschuldnerin und jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, gilt ab diesem Zeitpunkt als Bezugnahme auf das Land, in dem die Nachfolgeschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat.

§ 13

Aufstockung dieser Schuldverschreibung, Ausgabe neuer Schuldverschreibungen

(1) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger den Gesamtnennbetrag dieser Schuldverschreibung in einem oder mehreren Schritten auf bis zu EUR 60.000.000,00 zu erhöhen (sog. Aufstockung).

(2) Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen zu gleichen oder anderen Bedingungen zu begeben. Sie ist berechtigt, neue Schuldverschreibungen mit bereits begebenen Schuldverschreibungen, soweit dies möglich ist, als einheitliche Schuldverschreibungen zusammenzufassen. In einem solchen Fall gelten die Anleihebedingungen für die so zusammengefassten einheitlichen Schuldverschreibungen.

(3) Ein Bezugsrecht der Anleihegläubiger bei neuen Schuldverschreibungen (einschließlich solchen aus einer Aufstockung nach Abs. 1) besteht nicht. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, bei Begebung weiterer Schuldverschreibungen den Anleihegläubigern dieser Schuldverschreibungen ein Recht zum Bezug der neuen Schuldverschreibungen einzuräumen.

§ 14

Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter der Anleihegläubiger

(1) Die Anleihegläubiger können gemäß §§ 5-22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("SchVG") in seiner jeweiligen gültigen Fassung durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen und zur Wahrung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellen. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 Nr. 1-10 SchVG vorgesehenen Maßnahmen – mit Ausnahme der Ersetzung der Emittentin, die in § 12 dieser Anleihebedingungen abschließend geregelt ist, – mit den in dem nachstehenden Absatz 2 genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.

(2) Die Anleihegläubiger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der gemäß § 6 SchVG an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 1-10 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der an der Abstimmung gemäß § 6 SchVG teilnehmenden Stimmrechte ("qualifizierte Mehrheit"). Dazu gehören insbesondere Beschlüsse über:

- a) die Veränderung der Fälligkeit, die Verringerung oder der Ausschluss der Zinsen;
- b) die Verlängerung der Laufzeit;
- c) die Verringerung der Hauptforderung;
- d) den Nachrang der Forderung aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren der Emittentin;
- e) die Umwandlung oder den Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
- f) die Änderung der Währung der Anleihe, insbesondere für den Fall, dass der Euro nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt wird;
- g) den Verzicht auf das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger oder dessen Beschränkungen;
- h) die Schuldnerersetzung.

(3) Die Anleihegläubiger können mit einem Beschluss im Sinne des Absatzes 2 mit einfacher Mehrheit die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters im Sinne des § 7 SchVG, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen zuzustimmen.

(4) Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 18 Abs. 5 und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten einer Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

(5) Bekanntmachungen betreffend diesen § 13 erfolgen gemäß den §§ 5ff. SchVG sowie nach § 17.

§ 15 Gläubigerversammlung

(1) Beschlüsse werden ausschließlich in einer Versammlung der Anleihegläubiger („Gläubigerversammlung“) gefasst.

(2) Eine Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder dem gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5% der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen gemeinsamen Vertreter bestellen oder abberufen, sie wollten nach § 5 Abs. 5 Satz 2 SchVG über das Entfallen der Wirkung der Kündigung beschließen oder sie hätten ein sonstiges besonderes Interesse an der Einberufung.

(3) Die Gläubigerversammlung wird spätestens einen Monat vor der Versammlung durch Bekanntmachung gemäß § 17 dieser Anleihebedingungen einberufen. Die Versammlung findet am Sitz der Anleiheschuldnerin statt. Die Einberufung muss Zeit und Ort der Versammlung sowie die Bedingungen angeben, von denen die Teilnahme an der Versammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen. Der Wortlaut einer vorgesehenen Änderung der Anleihebedingungen ist dabei bekannt zu machen.

(4) Beschlüsse der Gläubigerversammlung sind durch notarielle Niederschriften in entsprechender Anwendung der § 130 Abs. 2 bis 4 AktG zu beurkunden.

(5) Soweit in den Anleihebedingungen nichts anderes geregelt ist, gelten für das Verfahren und die Beschlussfassung in der Gläubigerversammlung die Vorschriften des SchVG.

§ 16 Vorlegungsfrist, Verjährung

(1) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB wird für alle fälligen Schuldverschreibungen auf zwei Jahre verkürzt.

(2) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 17 Bekanntmachungen und Transparenzpflichten

(1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen der Emittentin werden im Bundesanzeiger, auf der Internetseite der Luxemburger Börse und auf der Internetseite der Emittentin <http://www.avesone.com/anleihe> veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt als an dem Tag ihrer Veröffentlichung wirksam erfolgt. Sofern die Anleihegläubiger der Emittentin namentlich bekannt sind, darf die Emittentin statt einer Veröffentlichung im Bundesanzeiger Erklärungen und Bekanntmachungen per eingeschriebenem Brief an die Anleihegläubiger richten.

(2) Die Emittentin verpflichtet sich, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen folgende Transparenzverpflichtungen zu erfüllen:

- (a) Die Emittentin wird innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den nach den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten und geprüften Jahresabschluss samt Lagebericht sowie Konzernabschluss samt Konzernlagebericht der Emittentin unter <http://www.avesone.com/anleihe> veröffentlichen.
- (b) Die Emittentin wird auf ihrer Internetseite unter <http://www.avesone.com/anleihe> mindestens über die wichtigen Ereignisse im Konzern der Emittentin berichten.

§ 18

Schlussbestimmungen

(1) Die Anleihebedingungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.

(3) Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – ebenfalls der Sitz der Emittentin.

(4) Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

(5) Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin und in einem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, unter Vorlage der folgenden Dokumente im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Schuldverschreibungen geltend machen:

Bescheinigung seiner Depotbank, die

(aa) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet

(bb) den gesamten Nennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind, und

(6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem in diesen Bedingungen zum Ausdruck kommenden Willen sowie dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen wirtschaftlich entspricht oder am nächsten kommt. Eine hiernach von der Emittentin neu bestimmte Regelung ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 17 bekanntzumachen.

ANGABEN ZU DEN WERTPAPIEREN (WERTPAPIERBESCHREIBUNG)

Grundlegende Angaben

Beteiligung natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind

Bei der Emission der in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere handelt es sich um eine Eigenemission der Emittentin. Neben der Emittentin sind daher keine weiteren natürlichen und juristischen Personen an der Emission beteiligt.

Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die geplante Zulassung zum Handel (Freiverkehr) sind nicht ersichtlich.

Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Dieser Prospekt wurde erstellt, um bei Investoren Mittel für die geplante Geschäftsentwicklung der Emittentin einzuwerben.

Die Emittentin verwendet den Netto-Emissionserlös innerhalb des Aves-Konzerns zur Finanzierung und den Ausbau ihrer Geschäftstätigkeit, also insbesondere zur Finanzierung der Verwaltung und Vermietung des Bestandsportfolios sowie zur Finanzierung künftiger Akquisitionen durch den Erwerb von Eisenbahn-Güterwaggons (also Schüttgutwagen, Schiebewandwagen, Kesselwagen, Kastenwagen, Flachwagen, Intermodalwagen, Coiltransportwagen und sonstige Wagen), Lokomotiven sowie Seefrachtcontainer und Wechselbrücken (im Folgenden „Logistik-Assets“) einschließlich der Ablösung vorhandener Finanzierungen des Asset-Portfolios. Auch die Finanzierung der Akquisition von Unternehmen, die für den Betrieb und den Ausbau der Geschäftstätigkeit des Aves-Konzerns geeignet sind, ist im Rahmen der Verwendung des Netto-Emissionserlöses möglich.

Der Netto-Emissionserlös beträgt (bei Vollplatzierung) rund 94,49 % des Emissionsvolumens, bei Vollplatzierung beträgt der Netto-Emissionserlös demnach rund EUR 28,35 Mio.

Der Netto-Emissionserlös ergibt sich aus dem Brutto-Emissionserlös nach Abzug der Kosten für die Strukturierung, die Konzeption und Prospektierung, die Ausarbeitung der Anleihebedingungen, die Koordination der Strukturierungspartner, die Platzierung und Vertriebspartnerbetreuung, die Transaktionskosten, die Herstellung der Vertriebsunterlagen, das Marketing und die Produktkommunikation, die Rechtsberatung und die sonstigen Kosten (z.B. Prospektbilligung, Börsenzulassung, Zahlstelle, Skontroföhrung) in Höhe von rund EUR 1,65 Mio. Von dem eingeworbenen Kapital wird die Emittentin zunächst und in erster Priorität die Emissionskosten begleichen. Den dann verbleibenden Netto-Emissionserlös wird die Emittentin zur Finanzierung der Geschäftstätigkeiten des Aves-Konzerns verwenden.

Angaben über die Wertpapiere

Art und Gattung der Wertpapiere

Gegenstand dieses Prospekts sind 30.000 auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte festverzinsliche Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00. Die International Securities Identification Number (ISIN) lautet DE000A289R74, die Wertpapierkennnummer (WKN) lautet A289R7.

Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts. Die Schaffung der Wertpapiere unterliegt daher auch deutschem Recht. Allgemeine Vorschriften für Schuldverschreibungen auf den Inhaber finden sich in den §§ 793ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), die dann Anwendung finden, wenn sie nicht durch die Anleihebedingungen abgedeckt wurden.

Verbriefung, Verwahrung

Die Schuldverschreibungen einschließlich der Zinsansprüche werden für die gesamte Laufzeit in einer Globalurkunde (ohne Zinsschein) als Rahmenurkunde über die Gesamtemission verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn) in Girosammelverwahrung hinterlegt wird, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus der Anleihe erfüllt sind.

Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber sowie das jeweils verbrieft Anleihekaptal. Den Inhabern von Schuldverschreibungen, also den Anleihegläubigern, stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Bedingungen der Clearstream Banking AG übertragbar sind. Ein Recht der Anleihegläubiger auf Ausgabe und Lieferung von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.

Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften des Vorstands der Emittentin.

Gesamtemissionsvolumen

Das Gesamtemissionsvolumen der angebotenen Wertpapiere beläuft sich auf bis zu EUR 30.000.000,00. Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger den Gesamtnennbetrag der angebotenen Wertpapiere in einem oder mehreren Schritten auf bis zu EUR 60.000.000,00 zu erhöhen (sog. Aufstockung).

Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Wertpapieremission lautet auf Euro.

Status der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

Die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte

Die Wertpapiere verbrieften im Wesentlichen das Recht ihres Inhabers (dem Anleihegläubiger) auf Verzinsung sowie auf Rückzahlung des Anleihebetrags nach Maßgabe der Anleihebedingungen.

Eine ordentliche vorzeitige Kündigung der Schuldverschreibung durch die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibung außerordentlich zu kündigen und seine sämtlichen Zahlungsansprüche (einschließlich bis zum Kündigungszeitpunkt aufgelaufener Zinsen) fällig zu stellen, wenn einer oder mehrere Kündigungsgründe nach Maßgabe der Anleihebedingungen vorliegen, z. B. in bestimmten Fällen der Zahlungsverzögerung oder einer anderen Pflichtverletzung, bei Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

rens, bei Einstellung des Geschäftsbetriebs oder bei Liquidation. Weitere Einzelheiten zu den Kündigungsmöglichkeiten und Bedingungen ergeben sich aus den §§ 7 bis 9 der in diesem Wertpapierprospekt abgedruckten Anleihebedingungen.

In Übereinstimmung mit geltendem Recht und den Geschäftsbedingungen der Clearstream Banking AG können die Schuldverschreibungen als Miteigentumsanteil an der Globalurkunde jederzeit übertragen werden. Der Verkauf und die Übereignung der Schuldverschreibungen bedürfen nicht der Genehmigung durch die Emittentin und sind insofern nicht beschränkt.

Verzinsung

Die Schuldverschreibungen werden während der gesamten Laufzeit mit 5,25 % p.a. bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich für den vorausgegangenen Zeitraum jeweils am 1. Dezember und am 1. Juni eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die erste Zahlung ist am 1. Dezember 2020 fällig. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Fälligkeitstags, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus diesen Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten (und sich damit im Verzug befindet), mit dem Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Der Zinssatz erhöht sich vom ersten Tag des Verzugs bis zur tatsächlichen Zahlung um 3,00% per annum. Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so werden sie berechnet auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahres) (ICMA-Regel 251).

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB wird für alle fälligen Schuldverschreibungen auf zwei Jahre verkürzt.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

Rückzahlung

Die Laufzeit der Schuldverschreibung beginnt am 1. Juni 2020 (einschließlich) (der „Begebungstag“) und endet am 31. Mai 2025 (einschließlich) (das „Laufzeitende“). Das Laufzeitende ist davon abweichend jeder andere Tag, zu dem die Schuldverschreibung wirksam gekündigt wird (s. dazu oben „Die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte“ und nachfolgend „Kündigungsrechte der Emittentin“). Die Schuldverschreibungen werden am ersten Geschäftstag nach dem Laufzeitende (der „Fälligkeitstag“) zum Nennbetrag zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher nach Maßgabe der §§ 7-8 zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurden.

Die Schuldverschreibungen werden nach dem Laufzeitende bzw. wenn sie nach § 7 Abs. 3 der Anleihebedingungen vorzeitig gekündigt werden bzw. im Falle einer teilweisen vorzeitigen Kündigung nach § 7 Abs. 4 zu einem Tag, der nach dem 31. Mai 2022 liegt, jeweils am darauffolgenden Geschäftstag zum Nennbetrag zurückgezahlt. Wenn sie nach § 7 Abs. 4 zu einem Tag teilweise vorzeitig gekündigt werden, der vor dem 1. Juni 2022 liegt, werden sie zu 105% des Nennbetrags zurückgezahlt.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit direkt oder indirekt Schuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben. Die angekauften Schuldverschreibungen kann die Emittentin nach eigener Wahl halten, verkaufen oder entwerten.

Kündigungsrechte der Emittentin

Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Quartals zur vorzeitigen teilweisen oder vollständigen Rückzahlung ordentlich kündigen, falls die Emittentin infolge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder infolge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der amtlichen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben werden, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen von der Emittentin zur Verfügung stehender zumutbarer Maßnahmen vermieden werden kann.

Die Kündigung ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine Erklärung in zusammengefasster Form enthalten, welche die Emittentin zur vorzeitigen Rückzahlung berechtigen.

Im Falle einer Kündigung der Emittentin besteht der Zinsanspruch anteilig. Die aufgelaufenen Zinsen sind zusammen mit dem gekündigten Rückzahlungsbetrag zur Zahlung fällig. Die Kündigung bzw. Teilkündigung der Schuldverschreibung ist den Anleihegläubigern im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig jeweils zum 31. Mai 2022 um 24:00 Uhr, zum 31. Mai 2023 um 24:00 Uhr oder zum 31. Mai 2024 um 24:00 Uhr („Kündigungstermin 1“) gekündigt und zurückgezahlt werden (das „Call-Recht“). Die Zahlung des Nennbetrages sowie der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen und noch nicht ausgezahlten Zinsen erfolgt am ersten Geschäftstag nach dem von der Emittentin gewählten Kündigungstermin 1. Als Geschäftstage gelten sämtliche Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage am Sitz der Emittentin oder der Zahlstelle sind. Die Kündigung und der Kündigungstermin werden ebenfalls im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem können die Schuldverschreibungen jederzeit einmalig oder mehrmalig nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber den Anleihegläubigern zum Ende eines jeden Monats („Kündigungstermin 2“) teilweise – in Form einer Reduzierung des Nennbetrages – gekündigt und zurückgezahlt werden („Teilkündigung“). Eine Teilkündigung ist bis zu einem Volumen von maximal 50 % des insgesamt emittierten Nennbetrags zulässig. Die Zahlung des gekündigten Teilbetrags sowie der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen und noch nicht ausgezahlten Zinsen erfolgt am ersten Geschäftstag nach dem von der Emittentin gewählten Kündigungstermin 2. Die Kündigung, der Teilkündigungsbetrag und der Kündigungstermin werden gemäß § 17 der Anleihebedingungen öffentlich bekannt gegeben.

Im Fall eines Kontrollwechsels (wie in § 9 Abs. 1 der Anleihebedingungen definiert) steht der Emittentin unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber den Anleihegläubigern ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende des zweiten Monats nach dem Tag der Bekanntmachung der Rückzahlungsmitteilung („Kündigungstermin 3“) zu. Im Fall der Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin erfolgt die Zahlung des Nennbetrages sowie der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen und noch nicht ausgezahlten Zinsen am ersten Geschäftstag nach dem Kündigungstermin 3. Als Geschäftstage gelten sämtliche Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage am Sitz der Emittentin oder der Zahlstelle sind. Die Kündigung und der Kündigungstermin werden gemäß § 17 der Anleihebedingungen öffentlich bekannt gemacht.

Rendite

Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrages von 100 % des Nennbetrages und Rückzahlung bei Ende der ordentlichen Laufzeit am 31. Mai 2025 beträgt rechnerisch 5,25 % vor Steuern. Die Rendite wird dabei wie folgt berechnet: $\text{Rendite} = (\text{Zinsertrag} * 100) / \text{Ausgabebetrag}$. Kosten (z.B. Depotgebühren, Fremdspesen oder andere Bankgebühren), die beim Anleger anfallen, wurden dabei nicht berücksichtigt.

Für die Berechnung der individuellen Rendite über die gesamte Laufzeit hat der Anleihegläubiger die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Nennbetrag und etwaiger Stückzinsen sowie die individuelle Laufzeit und seine Transaktionskosten (z.B. Depotgebühren an die vom Anleger beauftragte Bank) zu berücksichtigen. Die jeweilige Nettorendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da sie von den eventuell zu zahlenden Transaktionskosten und von den auf den Zinsertrag zu zahlenden Steuern abhängig ist. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass die Schuldverschreibungen gem. § 7 Abs. 4 der Anleihebedingungen von der Emittentin teilweise gekündigt und der gekündigte Teil gem. § 4 Abs. 2 lit. c) der Anleihebedingungen zu einem Nennwert von 105% des Nennbetrags zurückgezahlt wird, da weder ein Datum noch die Höhe der Teilkündigung bekannt sind bzw. vorhersehbar sind.

Anwendung des Schuldverschreibungsgesetzes, gemeinsamer Vertreter

Die Anleihegläubiger können gemäß §§ 5-22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen und zur Wahrung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellen. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 Nr. 1-10 SchVG vorgesehenen Maßnahmen – mit Ausnahme der Ersetzung der Emittentin, die in § 13 der Anleihebedingungen abschließend geregelt ist, – mit den in den vorgesehenen Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.

Die Anleihegläubiger entscheiden mit der einfachen Mehrheit der gemäß § 6 SchVG an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 1-10 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der an der Abstimmung gemäß § 6 SchVG teilnehmenden Stimmrechte („qualifizierte Mehrheit“). Dazu gehören insbesondere Beschlüsse über:

- die Veränderung der Fälligkeit, die Verringerung oder der Ausschluss der Zinsen;
- die Verlängerung der Laufzeit;
- die Verringerung der Hauptforderung;
- den Nachrang der Forderung aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren der Emittentin;
- die Umwandlung oder den Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
- die Änderung der Währung der Anleihe, insbesondere für den Fall, dass der Euro nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt wird;
- den Verzicht auf das Kündigungsrecht der Anleihegläubiger oder dessen Beschränkungen;

- die Schuldnerersetzung.

Die Anleihegläubiger können mit einem Beschluss im Sinne des § 14 Abs. 2 der Anleihebedingungen mit einfacher Mehrheit die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters im Sinne des § 7 SchVG, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen zuzustimmen.

Beschlüsse der Anleihegläubiger werden im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 18 SchVG getroffen.

Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß den Anforderungen der Anleihebedingungen und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten einer Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

Bekanntmachungen betreffend der Maßnahmen nach dem SchVG erfolgen gemäß den §§ 5ff. SchVG sowie durch Bekanntgabe im Bundesanzeiger.

Freiwillige Transparenzverpflichtung

Die Emittentin hat sich in den Anleihebedingungen dazu verpflichtet, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres den nach den anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften aufgestellten und geprüften Jahresabschluss samt Lagebericht sowie Konzernabschluss samt Konzernlagebericht der Aves One AG auf der Internetseite der Emittentin unter <http://www.avesone.com/anleihe> zu veröffentlichen. Darüber hinaus wird die Emittentin auf ihrer Internetseite <http://www.avesone.com/anleihe> mindestens über die wichtigen Ereignisse im Konzern der Emittentin berichten.

Beschluss zur Schaffung der Wertpapiere

Der Vorstand der Emittentin hat am 27. Mai 2020 beschlossen, Schuldverschreibungen im Gesamtemissionsvolumen von bis zu EUR 30.000.000,00 zu den in den Anleihebedingungen genannten Konditionen (einschließlich der Möglichkeit der Aufstockung) zu begeben.

Emissionstermin

Die Schuldverschreibungen werden nach Billigung des Verkaufsprospektes am 1. Juni 2020 begeben und öffentlich zur Zeichnung angeboten.

Übertragbarkeit, Beschränkungen

Die Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen ist nicht beschränkt.

Die Schuldverschreibungen dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen Gesetze angeboten werden. Das Angebot der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen kann nach den Rechtsordnungen einzelnen Länder beschränkt sein. Das gleiche gilt für die Verbreitung dieses Wertpapierprospektes. Personen, die in den Besitz dieses Wertpapierprospekts gelangen, müssen diese Beschränkungen berücksichtigen. Die Emittentin wird bei Veröffentlichung dieses Prospekts

keine Maßnahmen ergriffen haben, die ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibung unzulässig machen würden, soweit Länder betroffen sind, in denen das öffentliche Angebot von Schuldverschreibungen rechtlichen Beschränkungen unterliegt.

Die Schuldverschreibungen sind und werden insbesondere weder gemäß dem United States Securities Act von 1933 (der „Securities Act“) noch nach dem Wertpapierrecht von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des Securities Act oder des Rechtes eines Einzelstaats der Vereinigten Staaten von Amerika oder in einer Transaktion, die den genannten Bestimmungen nicht unterworfen ist.

Dieses Dokument ist nicht für Personen in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien oder Japan bestimmt.

Konditionen des öffentlichen Angebots der Wertpapiere

Angebotskonditionen

Die Schuldverschreibungen werden zum Ausgabekurs von 100% (Nennbetrag) angeboten. Ein Agio wird nicht erhoben. Für Zeichnungen nach dem Emissionsstart oder nach einem Zinszahlungstermin der Schuldverschreibungen sind entsprechende Stückzinsen zu entrichten (z.B.: bei einer Zeichnung am 7. Juni 2020 sind für sechs Tage Stückzinsen zu entrichten, d.h. bei einer Zeichnung von EUR 10.000,00 beträgt der Erwerbssaufwand EUR 10.000,00 plus EUR 0,86 Stückzinsen, insgesamt also EUR 10.008,86). Die Stückzinsen sind wirtschaftlich eine Vorauszahlung auf die erste Zinszahlung an den Anleihegläubiger, da diese in voller Höhe erfolgt, unabhängig vom Zeitpunkt der Zeichnung.

Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – innerhalb derer das Angebot gilt

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 1. Juni 2020 bis zum 31. Mai 2021 (Angebotsfrist) bzw. bis zur Vollplatzierung angeboten.

Antragsverfahren

Die Anleihen können bei der Emittentin oder über ausgesuchte Finanzdienstleister erworben werden. Zeichnungen erfolgen über eine vollständige und rechtsverbindliche (ggf. elektronische) Zeichnungserklärung. Diese wird entweder direkt gegenüber der Emittentin abgegeben oder von den ausgesuchten Finanzdienstleistern an die Emittentin weitergeleitet, wenn sie gegenüber dem Finanzdienstleister abgegeben wurde.

Im Großherzogtum Luxemburg wird das Angebot durch die Schaltung einer Werbeanzeige in der luxemburgischen Tageszeitung Luxemburger Wort kommuniziert.

Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen, Art und Weise der Erstattung zu viel gezahlter Beträge

Eine Reduzierung oder Kürzung von Zeichnungen ist nicht vorgesehen. Eventuell zu viel gezahlte Beträge werden von der Emittentin unverzüglich auf das angegebene Referenzkonto des Zeichners erstattet.

Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Der Mindestinvestitionsbetrag beläuft sich auf EUR 1.000,00 der Höchstbetrag einer Zeichnung ist auf das noch nicht platzierte Emissionsvolumen beschränkt.

Methode für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Die Schuldverschreibungen werden den Zeichnern nach Zugang der Zeichnungserklärung bei der Emittentin und vollständigem Eingang des Zeichnungsbetrags ggf. zzgl. Stückzinsen in der Reihenfolge des Eingangs von der Emittentin zugeteilt und über die Zahlstelle (Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin) geliefert.

Modalitäten und Termin für die Bekanntgabe der Angebotsergebnisse

Die Schuldverschreibungen werden ab dem Emissionstermin am 1. Juni 2020 bis zum 31. Mai 2021 bzw. bis zur Vollplatzierung laufend platziert und zugeteilt. Zeichnungen von Anlegern werden daher bei Zugang der Zeichnungserklärung bei der Emittentin angenommen und nach vollständigem Eingang des Zeichnungsbetrags ggf. zzgl. Stückzinsen gem. Verteilungs- und Zuteilungsplan zugeteilt und über die Zahlstelle geliefert. Die Annahme der Zeichnung eines Anlegers wird diesem schriftlich oder per Email bzw. im Rahmen der Wertpapierabrechnung nach Einbuchung der ihm zugeteilten Schuldverschreibungen in sein Depot mitgeteilt.

Das Ergebnis des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin spätestens drei Tage nach dem Ende der Angebotsfrist bzw. nach Vollplatzierung auf der Internetseite <http://www.avesone.com/anleihe> veröffentlicht.

Vorzugszeichnungsrechte, Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte, Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

Entfällt, da es keine Vorzugszeichnungsrechte oder anderweitige Zeichnungsrechte gibt.

Verteilungs- und Zuteilungsplan

Die Zeichnungen werden wöchentlich, bei einzelnen Zeichnungen ab EUR 1.000.000,00 auch täglich, in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Emittentin unter der Voraussetzung der vollständigen Einzahlung des Nennwertes der gezeichneten Schuldverschreibungen zuzüglich ggf. der Stückzinsen angenommen und zugeteilt. Die zugeteilten Schuldverschreibungen werden durch die Zahlstelle durch Einbuchung in die Depots der Zeichner geliefert.

Es ist beabsichtigt, die Schuldverschreibungen sowohl privaten als auch institutionellen Anlegern zur Zeichnung anzubieten. Es gibt keine festgelegten Tranchen der Schuldverschreibungen für das öffentliche Angebot in Deutschland bzw. Luxemburg.

Preisfestsetzung

Die Schuldverschreibungen werden während der gesamten Platzierungsdauer zum Nennbetrag von 100% angeboten. Bei Zeichnungen nach Emissionsstart oder einem Zinszahlungstermin sind entsprechende Stückzinsen zu leisten. Sollten die Schuldverschreibungen bereits vor Beendigung der Angebotsfrist zum Handel in den Freiverkehr einer deutschen Börse einbezogen werden, beträgt der Preis der über die Börse erworbenen Schuldverschreibungen den für das jeweilige Verkaufsgeschäft ermittelten anwendbaren Kurs zuzüglich Stückzinsen seit dem 1. Juni bis zu dem dem Erwerbsgeschäft folgenden Bankarbeitstag.

Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Bei der Emission handelt es sich um eine Eigenemission der Emittentin. Die Emittentin hat keinen Vertrag über eine Platzierungsverpflichtung oder eine Übernahme (Underwriting) mit Dritten abgeschlossen.

Zahlstelle

Zahlstelle der Emittentin der Anleihe ist die Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin. Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets mindestens eine Zahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken in der Europäischen Union und mit internationalem Standing als Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Zahlstelle zu widerrufen. Im Fall einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Hauptzahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank in der Europäischen Union und mit internationalem Standing als Zahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist nach Maßgabe der Anleihebedingungen im Bundesanzeiger oder, falls diese nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger Weise bekannt zu machen.

Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat. Alle Bestimmungen und Berechnungen durch die Hauptzahlstelle erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin und alle Anleihegläubiger bindend.

Die Zahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin. Zwischen der Zahlstelle und den Anleihegläubigern besteht kein Auftrags- oder Treueverhältnis. Die Hauptzahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

Platzierungsverträge

Die Emittentin schließt mit interessierten Finanzdienstleistern Verträge über die Vermittlung der angebotenen Schuldverschreibungen. Die Vertriebspartner der Emittentin sind nicht verpflichtet, Schuldverschreibungen in einem bestimmten Volumen zu platzieren. Die Vertriebsverträge lagen zum Datum des Prospekts noch nicht vor. Die Vermittlungsprovision muss zwischen der Emittentin und den interessierten Finanzdienstleistern vor Vertragsschließung vereinbart werden.

Zulassung zum Handel

Eine Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel ist spätestens zum 15. Dezember 2020 durch Einbeziehung in den Freiverkehr einer deutschen Börse vorgesehen. Soweit möglich, behält sich die Emittentin bei ausreichendem Platzierungserfolg vor, die Zulassung und somit Freiverkehrsnotiz jederzeit zu beantragen.

Weitere Angaben

Von Abschlussprüfern geprüfte oder durchgesehene andere Angaben

Neben den mittels Verweis einbezogenen geprüften Jahresabschlüssen samt Lageberichten und Konzernabschlüssen samt Konzernlageberichten der Emittentin zum 31. Dezember 2017, 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2019 sowie den ungeprüften aber einer prüferischen Durchsicht unterzogenen Konzernhalbjahresberichten des Aves-Konzerns für das erste Geschäftshalbjahr 2017, für das erste Geschäftshalbjahr 2018 und das erste Geschäftshalbjahr 2019 wurden von

Abschlussprüfern keine anderen in der Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben geprüft oder durchgesehen.

Rating

Für die Wertpapiere wurde zum Datum des Wertpapierprospekts kein Rating erstellt

BESTEuerung DER SCHULDVERSCHREIBUNG

Warnhinweis: die Steuergesetzgebung des Mitgliedsstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin können sich auf die Erträge aus dem Wertpapier auswirken.

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Einleitung

Im Folgenden ist ein Überblick über die wichtigsten Gesichtspunkte des deutschen Steuerrechts dargestellt, die im Rahmen des Erwerbs und des Haltens von Schuldverschreibungen, die für den Anleger von Bedeutung sein können. Diese Darstellung ist nicht als umfassende Erläuterung sämtlicher steuerrechtlicher Aspekte zu verstehen, die für eine Entscheidung zur Investition in die Schuldverschreibungen relevant sein könnten. Es handelt sich vielmehr lediglich um wesentliche Teilaspekte. Ferner berücksichtigt die Darstellung naturgemäß keine Tatsachen, die aufgrund der besonderen persönlichen Verhältnisse ggf. für bestimmte Anleger maßgebend sein könnten.

Die Darstellung gibt den Rechtsstand in der Bundesrepublik Deutschland zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Wertpapierprospekts wieder. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich dieser Rechtsstand jedoch – möglicherweise auch rückwirkend – ändern kann. Es wird darüber hinaus empfohlen, sich im Hinblick auf die persönlichen steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung bzw. der unentgeltlichen Übertragung der Schuldverschreibungen durch eigene steuerliche oder rechtliche Berater zu informieren und beraten zu lassen. Dies gilt auch im Hinblick auf das ggf. einzuleitende Verfahren zur möglichen Erstattung deutscher Kapitalertragsteuer als Quellensteuer. Nur die zur Steuerberatung zugelassenen Personen vermögen die persönlichen steuerlichen Einzelheiten des Investors und die sich daraus ergebenden steuerlichen Folgen vollumfassend zu beurteilen. Die Emittentin übernimmt keinerlei Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle.

Im Inland ansässige Anleger

Natürliche und juristische Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz haben, sind in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen mit ihrem weltweiten Einkommen der Besteuerung in Deutschland.

Besteuerung von im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen

Zinsen sowie Erträge aus der Einlösung oder Veräußerung einer Schuldverschreibung, sind – soweit sie im steuerlichen Privatvermögen eines in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen gehalten werden – Einkünfte aus Kapitalvermögen und gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 bzw. § 20 Abs. 2 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG) in Deutschland zu versteuern.

Die Kapitalerträge (Zinsen) sowie Erträge aus einer Einlösung oder Veräußerung der Schuldverschreibungen unterliegen bei Zufluss der Kapitalertragsteuer durch die auszahlende Stelle, sofern es sich bei der auszahlenden Stelle um ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank handelt. Zur Auszahlung kommen daher nur Beträge nach Abzug der Kapitalertragsteuer nebst Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer ist bei Zinserträgen der jeweilige Zinsbetrag. Im Fall einer Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen ist Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer die Differenz zwischen dem Veräußerungspreis (inklusive Stückzinsen)

bzw. Einlösungsbetrag und den Anschaffungskosten, wobei vom Veräußerungspreis bzw. Einlösungsbetrag noch diejenigen Aufwendungen abzuziehen sind, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungs- bzw. Einlösungsgeschäft stehen, wenn die Schuldverschreibungen von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle erworben oder veräußert und seitdem verwahrt oder verwaltet worden sind. Werden die Anschaffungskosten nicht nachgewiesen, sind nach entsprechender gesetzlicher Vorgabe pauschal 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des vorzunehmenden Kapitalertragsteuerabzugs anzusetzen. Wird ein Nachweis der Anschaffungskosten im Rahmen der Einkommensteueranmeldung vorgelegt, kann die Pauschalbesteuerung durch den tatsächlichen Veräußerungsgewinn ersetzt werden.

Die Steuerbelastung unter Anwendung des aktuellen Kapitalertragsteuersatzes beträgt einschließlich Solidaritätszuschlag 26,375%. Besteht eine Kirchensteuerpflicht, wird diese als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben. Die Daten hierfür werden automatisiert durch das Bundeszentralamt für Steuern bereit gestellt. Der Steuerpflichtige hat das Recht, dem Abruf seiner Kirchensteuermerkmale zu widersprechen (sogenannter Sperrvermerk). Der Sperrvermerk ist schriftlich beim Bundeszentralamt für Steuern zu beantragen. Rechtsfolge des Sperrvermerks ist, dass für jeden Veranlagungszeitraum, in dem Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist, die Kapitalerträge im Rahmen einer Steuererklärung angegeben werden müssen. Da die Kirchensteuer der Landesgesetzgebung unterliegt, variiert ihre Höhe je nach Bundesland.

Aufgrund der abgeltenden Wirkung ist die Einkommensteuer grundsätzlich mit Abführung der Kapitalertragsteuer sowie Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer hinsichtlich dieser Einkünfte abgegolten. Eine Pflicht zur Einbeziehung dieser Einkünfte in die Einkommensteuererklärung besteht daher grundsätzlich nicht. Ein Antrag auf Günstigerprüfung bei individuell niedrigerem Steuersatz ist jedoch möglich.

Bei der sog. Günstigerprüfung werden auf Antrag des Steuerpflichtigen die Einkünfte aus Kapitalvermögen auch im Rahmen der Steuererklärung berücksichtigt, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt. Der Antrag kann für den jeweiligen Veranlagungszeitraum aber nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge gestellt werden. Bei zusammen veranlagten Ehegatten kann der Antrag nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge beider Ehegatten gestellt werden. Von der auszahlenden Stelle ist dem Steuerpflichtigen dazu über die im Abzugswege einbehaltenen Steuerbeträge und die Höhe der noch nicht ausgeglichenen Verluste eine Steuerbescheinigung nach amtlichem Muster zu erstellen.

In Zusammenhang mit den Kapitaleinkünften stehende tatsächliche Werbungskosten finden bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen keine Berücksichtigung. Als Ausgleich kann ein Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801,00 (bzw. EUR 1.602,00 bei zusammen veranlagten Ehegatten) als Werbungskosten abgezogen werden. Erfolgt die Vorlage eines Freistellungsauftrags, können diese Pauschbeträge auch bereits beim Kapitalertragsteuerabzug berücksichtigt werden. Der Abzug des Sparer-Pauschbetrags ist allerdings auf die Höhe der Einkünfte aus Kapitalvermögen beschränkt, soweit diese niedriger als EUR 801,00 bzw. EUR 1.602,00 sind.

Bei Verlusten aus Kapitalvermögen werden diese grundsätzlich innerhalb derselben Einkunftsart im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs von der auszahlenden Stelle verrechnet. Nach der Verrechnung verbleibende Verluste werden, wenn der auszahlenden Stelle bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres kein Antrag auf Erstellung einer Verlustbescheinigung vorliegt, in das nächste Jahr vorgetragen. Eine Verrechnung der Verluste aus Kapitalvermögen mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ist ausgeschlossen. Wenn der auszahlenden Stelle ein Antrag auf Verlustbescheinigung vorgelegt wird, sind die Verluste auf Antrag im Rahmen der Steueranmeldung zu berücksichtigen. In diesem Fall entfällt der Verlustübertrag auf das Folgejahr.

Bei Vorlage einer Nichtveranlagungs-Bescheinigung wird Kapitalertragsteuer nicht einbehalten. Hierzu ist die Vorlage der vom Wohnsitzfinanzamt ausgestellten Bescheinigung bei der auszahlenden Stelle erforderlich.

Besteuerung der im Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibung

Werden die Schuldverschreibungen von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen, Kapitalgesellschaften oder Personengesellschaften im steuerlichen Betriebsvermögen gehalten, so sind die vorstehend für im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen beschriebenen Regelungen zur Abgeltungsteuer nicht anwendbar. Zinsen und Gewinne einer eventuellen Veräußerung oder Einlösung der Schuldverschreibungen unterliegen vielmehr der Körperschaftsteuer bzw. der Einkommensteuer (jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag) und – soweit anwendbar – auch der Gewerbesteuer. Mit den Schuldverschreibungen im Zusammenhang stehende Aufwendungen sind grundsätzlich als Betriebsausgaben abzugsfähig. Die auszahlende Stelle hat die Kapitalertragsteuer sowie den Solidaritätszuschlag grundsätzlich einzubehalten. Die Zinsen und Gewinne aus der Veräußerung oder der Einlösung der Schuldverschreibungen sind daher im Rahmen der Steuerveranlagung anzugeben. Die einbehaltenen Beträge können im Rahmen der Steuerveranlagung angerechnet werden. Der Einbehalt von Kapitalertragsteuer kann bei Veräußerungsgewinnen unterbleiben, wenn (i) eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, die kein inländisches Kreditinstitut oder inländisches Finanzdienstleistungsinstitut ist, Gläubiger der Kapitalerträge ist oder (ii) die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger der Kapitalerträge dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt.

Nicht in der Bundesrepublik Deutschland ansässige Anleger

Natürliche und juristische Personen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland steuerlich ansässig sind und die daher in der Bundesrepublik Deutschland nicht unbeschränkt einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtig sind, unterliegen mit ihren Erträgen aus den Schuldverschreibungen grundsätzlich nicht der deutschen Einkommen- und Körperschaftsteuer. Üblicherweise ist von den Zahlungen an diese Personen auch keine Kapitalertragsteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) einzubehalten. Es gelten jedoch Ausnahmen, soweit die Schuldverschreibungen einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen ständigen Vertreter zuzurechnen sind. Entsprechendes gilt, wenn diese aus sonstigen Gründen zu den inländischen Einkünften im Sinne des § 49 EStG gehören. Kommt es danach zu einer beschränkten Steuerpflicht, gelten grundsätzlich die oben genannten Grundsätze für die Besteuerung der Kapitalerträge.

Es sei darauf hingewiesen, dass bei Zinszahlungen an wirtschaftliche Eigentümer, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben, Kontrollmitteilungen an das Bundeszentralamt für Steuern zum Zwecke des Informationsaustausches erfolgen. Als wirtschaftlicher Eigentümer gilt, abgesehen von bestimmten Ausnahmetatbeständen, jede natürliche Person, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet diese Auskünfte an die zuständige ausländische Steuerbehörde im Ansässigkeitsstaat des Empfängers weiter. Der Informationsaustausch erfolgt grundsätzlich zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in einem automatisierten Verfahren.

Die Besteuerung von Zinszahlungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen richtet sich jeweils nach dem für den Zahlungsempfänger geltenden nationalen Steuerrecht. Ausländische Anleger sollten bei Fragen zur Besteuerung fachmännischen Rat einholen.

Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg

Einleitung

In den nachfolgenden Abschnitten bezieht sich der Ansässigkeitsbegriff ausschließlich auf die Bestimmungen zur Einkommensteuer nach Luxemburger Recht. Jeder Verweis auf eine Steuer, Abgabe, sonstige Gebühr oder einen Einbehalt einer vergleichbaren Gattung bezieht sich ausschließlich auf Steuern und Konzepte nach Luxemburger Recht. Ein Verweis auf die Luxemburger Einkommensteuer umfasst üblicherweise die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) und die Einkommensteuer (*impôt sur le revenu*). Zudem können Investoren der Vermögensteuer (*impôt sur la fortune*) sowie anderen Steuern und Abgaben unterworfen sein. Die Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und der Solidaritätszuschlag sind grundsätzlich durch die meisten steuerpflichtigen juristischen Personen zu entrichten. Dagegen sind natürliche Personen üblicherweise der Einkommensteuer und dem Solidaritätszuschlag unterworfen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine natürliche Person, wenn sie in Ausübung einer geschäftlichen oder unternehmerischen Tätigkeit agiert, auch der Gewerbesteuer unterliegen.

Die Darstellung gibt den Rechtsstand im Großherzogtum Luxemburg zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Wertpapierprospekts wieder. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich dieser Rechtsstand jedoch – möglicherweise auch rückwirkend – ändern kann. Die Darstellung verfolgt nicht die Absicht, Rechtsberatung, Steuerberatung oder Beratung in sonstigen Angelegenheiten zu erteilen. Es wird deshalb empfohlen, sich im Hinblick auf die persönlichen steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung bzw. der unentgeltlichen Übertragung der Schuldverschreibungen durch eigene steuerliche oder rechtliche Berater zu informieren und beraten zu lassen. Nur die zur Steuerberatung zugelassenen Personen vermögen die persönlichen steuerlichen Einzelheiten des Investors und die sich daraus ergebenden steuerlichen Folgen vollumfassend zu beurteilen. Die Emittentin übernimmt keinerlei Verantwortung für die Einbehaltung von Quellensteuern im Rahmen der diesbzgl. unten dargestellten Wahlrechte.

Ansässigkeit der Anleihegläubiger

Ein Anleihegläubiger ist nicht allein deswegen im steuerlichen Sinn in Luxemburg ansässig oder wird als in Luxemburg ansässig angesehen, weil er in Luxemburg Schuldverschreibungen erwirbt. Dies gilt gleichermaßen für die bloße Inhaberschaft, die Einlösung, die Erfüllung, die Lieferung oder die Eintreibung der Schuldverschreibungen.

Quellensteuer

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Die Zahlung von Zinsen oder vergleichbaren Einkünfte, die von luxemburgischen Zahlstellen an in Luxemburg ansässige natürliche Personen geleistet werden, unterliegen einer 20%-igen Quellensteuer. Bei natürlichen Personen, die lediglich im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, wirkt diese Quellenbesteuerung im Hinblick auf die Einkommensteuer in vollem Umfang abgeltend.

Außerdem können in Luxemburg ansässige natürliche Personen, die lediglich im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln (d.h. nicht im Rahmen einer gewerblichen oder landwirtschaftlich- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit oder der Ausübung eines freien Berufs), für die abgeltende Quellensteuer von 20% optieren, soweit sie wirtschaftliche Eigentümer von Zinszahlungen oder ähnlichen Einkünften sind, die durch eine Zahlstelle geleistet wurden, die zwar außerhalb von Luxemburg, aber (i) in der EU oder (ii) dem EWR ansässig ist. In derartigen Fällen wird die

Quellensteuer von 20% auf Grundlage der gleichen Beträge errechnet, die bei Zahlung durch eine luxemburgische Zahlstelle einschlägig wären. Die Option für die Quellensteuer von 20% muss alle Zinszahlungen durch eine Zahlstelle an den in Luxemburg ansässigen wirtschaftlichen Eigentümer über das gesamte betreffende Kalenderjahr enthalten und ist, sobald einmal für ein betreffendes Kalenderjahr ausgeübt, unwiderruflich. Im Falle der Ausübung der Option muss die Quellensteuer von 20% bis spätestens zum 31. März des Folgejahres, nachdem die Einkünfte vereinnahmt wurden, erklärt und geleistet werden. Nach diesem Datum kann die Option nicht mehr gezogen werden.

In Luxemburg nicht ansässige Anleihegläubiger

Zinszahlungen (einschließlich Stückzinsen), die von einer luxemburgischen Zahlstelle an nicht in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger (unabhängig davon, ob es sich um natürliche Personen oder Kapitalgesellschaften handelt) geleistet werden, unterliegen nicht der Quellenbesteuerung (soweit diese marktüblich sind, was zwischen unabhängigen Dritten grundsätzlich anzunehmen ist). Es besteht zudem keine luxemburgische Quellenbesteuerung im Falle der Rückzahlung des Nennbetrages und im Falle des Rückkaufs oder Tauschs der Schuldverschreibungen.

Einkommensbesteuerung der Anleihegläubiger

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die im Rahmen ihrer privaten Vermögensverwaltung Zinsen, Rückkaufgewinne oder Ausgabedisagios in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erzielen, haben diese in ihr zu versteuerndes Einkommen einzubeziehen. Das zu versteuernde Einkommen unterliegt dann der progressiven Einkommensteuer, sofern von einer luxemburgischen Zahlstelle auf solche Zahlungen keine 10 %-ige Quellensteuer erhoben wurde und der Anleihegläubiger auch nicht für die Anwendung dieser Quellensteuer im Falle einer nicht in Luxemburg ansässigen Zahlstelle optiert hat (s. Ausführungen zur Quellensteuer).

In Luxemburg sind Gewinne anlässlich des Verkaufs, der Veräußerung oder der Einlösung der Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden, nur steuerpflichtig, wenn es sich bei dem Gewinn um einen sogenannten Spekulationsgewinn handelt. Ein Spekulationsgewinn liegt vor, wenn die Schuldverschreibungen innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erwerb veräußert werden oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen vor deren Erwerb erfolgt. Dieser Spekulationsgewinn ist mit dem ordentlichen Einkommensteuersatz zu versteuern. Weiterhin hat ein in Luxemburg ansässiger Anleihegläubiger, der im Rahmen seiner privaten Vermögensverwaltung handelt, den Anteil des Gewinns, der auf aufgelaufene, aber noch nicht gezahlte Zinsen entfällt, seinem steuerpflichtigen Einkommen hinzuzurechnen, sofern dieser in der Schuldverschreibungen bzw. in deren Bedingungen ausgewiesen ist.

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die in Ausübung einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit Einkünfte und Gewinne anlässlich des Verkaufs, der Veräußerung oder der Einlösung der Schuldverschreibungen erzielen, müssen diese in ihr zu versteuerndes Einkommen einbeziehen. Einkünfte aus Gewerbebetrieb unterliegen zusätzlich der Gewerbesteuer (nicht jedoch land- und forstwirtschaftliche Einzelunternehmer und Freiberufler). Der Gewinn anlässlich eines Verkaufs, einer Veräußerung oder einer Einlösung ist die Differenz zwischen dem Verkaufserlös (einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen) und dem Anschaffungspreis bzw. dem Buchwert der Schuldverschreibungen, soweit dieser niedriger ist, als der Anschaffungspreis.

Im Sinne dieses Abschnitts umfasst eine Veräußerung sowohl den Verkauf sowie jede anderweitige Veräußerung der Schuldverschreibungen, z. B. in Form eines Tausches oder einer Einbringung als Einlage.

In Luxemburg ansässige Gesellschaften

Der steuerbare Gewinn von luxemburgischen voll steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften (*sociétés de capitaux*) unterliegt der Körperschaft- und Gewerbesteuer und umfasst u.a. Einkünfte aus den Schuldverschreibungen sowie Gewinne aus dem Verkauf, der Veräußerung und der Einlösung der Schuldverschreibungen, soweit die Gesellschaft zum Zweck der Besteuerung in Luxemburg ansässig ist. Der zu versteuernde Gewinn ist die Differenz zwischen dem Verkaufserlös (einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen) und dem Anschaffungspreis bzw. dem Buchwert der Schuldverschreibungen, soweit dieser niedriger ist, als der Anschaffungspreis.

In Luxemburg Ansässige, die einem gesonderten Steuersystem unterliegen

Anleihegläubiger, die nach dem Gesetz vom 11. Mai 2007 Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen sind, oder Fonds, die dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 unterliegen, oder Spezialfonds, die dem Gesetz vom 13. Februar 2007 unterliegen sowie RAIFFs (*reserved alternative investments funds*), die dem Gesetz vom 23. Juli 2016 unterliegen und nicht als Risikokapitalgesellschaften ausgestaltet sind, sind in Luxemburg von der Körperschaftsteuer befreit. Zudem unterliegen Einkünfte aus den Schuldverschreibungen sowie Gewinne durch deren Verkauf oder anderweitigen Veräußerung nicht der luxemburgischen Körperschaftsteuer.

Besondere Steuerregime gelten zudem für luxemburgische Pensionsfonds (*assep / sepcav*).

In Luxemburg nicht ansässige Anleihegläubiger

Nicht der luxemburgischen Einkommensteuer unterliegen nicht ansässige Anleihegläubiger, die weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind.

Insoweit als ein nicht ansässiger Anleihegläubiger eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, denen die Schuldverschreibungen zuzurechnen sind, sind sämtliche erzielten Gewinne aus den Schuldverschreibungen in seine inländischen (luxemburgischen) Einkünfte einzubeziehen und in Luxemburg zu versteuern. Der zu versteuernde Gewinn ist die Differenz zwischen dem Verkaufserlös (einschließlich der aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen) und dem Anschaffungspreis bzw. dem Buchwert der Schuldverschreibungen, soweit dieser niedriger ist, als der Anschaffungspreis.

Vermögensteuer

In Luxemburg ansässige Anleihegläubiger oder nicht ansässige Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen einer luxemburgischen Betriebsstätte oder einem ständigen Vertreter in Luxemburg zuzurechnen sind, unterliegen grundsätzlich der Vermögensteuer, es sei denn, es handelt sich beim Anleihegläubiger um (i) eine natürliche Person, die lediglich im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handelt, (ii) einen Fonds nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft nach dem Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen, (iv) eine Gesellschaft im Sinne des Gesetzes vom 1. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital, (v) einen Spezialfonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007, (vi) einen RAIFF nach dem Gesetz vom 23. Juli 2016 oder (vi) eine Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem Gesetz vom 11. Mai 2007.

Für in Luxemburg ansässige Anleihegläubiger, die weder natürliche Personen sind, die lediglich im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens handeln, noch Spezialfonds nach dem Gesetz

vom 13. Februar 2007, noch RAIF nach dem Gesetz vom 23. Juli 2016, die nicht als Risikokapitalgesellschaften ausgestaltet sind, gelten die Regeln zur Mindest-Vermögensteuer (§8 (2) Vermögensteuergesetz).

Registrierungs- oder Stempelgebühr

Die Begebung, der Rückkauf oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen unterliegt für die Anleihegläubiger in Luxemburg keiner obligatorischen Registrierungs- oder Stempelgebühr

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Schuldverschreibungen einer natürlichen Person, die zum Zweck der Erbschaftsbesteuerung nicht in Luxemburg ansässig ist, unterliegen im Fall eines Transfers in Folge des Todes des Anleihegläubigers keiner Erbschaftbesteuerung in Luxemburg. Falls die Schenkung in Luxemburg notariell beurkundet wird oder in Luxemburg registriert wird, kann auf die Schenkung der Schuldverschreibungen Schenkungsteuer erhoben werden.

Meldung grenzüberschreitender Steuergestaltungen (DAC 6) in Luxemburg

Am 21. März 2020 hat das luxemburgische Parlament das Gesetz zur Umsetzung der EU Richtlinie 2018/822 des Rates vom 25. Mai 2018 bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs („VAI“) im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen („DAC 6“ oder die „Richtlinie“) verabschiedet („DAC 6 Gesetz“).

Gestaltungen, die in den Geltungsbereich von mindestens einem der im Anhang des DAC 6 Gesetzes definierten Kennzeichen fallen, müssen unter gewissen Voraussetzungen im Rahmen des VAI offengelegt werden. Die Offenlegungspflichten beziehen sich auf grenzüberschreitende Gestaltungen, an denen entweder mehr als ein EU-Mitgliedstaat oder ein EU-Mitgliedstaat und ein Drittland beteiligt sind.

Die Meldepflicht bei grenzüberschreitenden Gestaltungen, die in den Anwendungsbereich des DAC 6 Gesetz fallen, obliegt grundsätzlich dem Intermediär, es sei denn, die Meldung würde dessen gesetzliches Berufsgeheimnis verletzen. In letzterem Fall sollte der betroffene Intermediär jeden anderen Intermediär oder, falls es keinen solchen gibt, den betreffenden Steuerpflichtigen darüber informieren, dass die Meldepflicht auf diesen übergeht.

Ein Intermediär ist definiert als jede Person, die eine meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung konzipiert, vermarktet, organisiert oder zur Umsetzung bereitstellt oder die die Umsetzung einer solchen Gestaltung verwaltet. Dazu können insbesondere Steuerberater, Rechtsanwälte und Buchhalter gehören (die sich unter gewissen Voraussetzungen auf ihr Berufsgeheimnis berufen und von der Offenlegung meldepflichtiger grenzüberschreitender Gestaltungen absehen können). Das DAC 6 Gesetz erweitert den Kreis der Intermediäre weiter auf alle Personen, die unter Berücksichtigung der relevanten Fakten, Umstände und verfügbaren Informationen sowie des einschlägigen Fachwissens wissen oder vernünftigerweise wissen müssten, dass sie unmittelbar oder über andere Personen Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Hinblick auf Konzeption, Vermarktung, Organisation, Bereitstellung zur Umsetzung oder Verwaltung der Umsetzung einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung geleistet haben. Dementsprechend ist das Verständnis des Begriffs "Intermediär" bewusst sehr weit gefasst und schließt jede Person ein, die Steuerberatung anbietet oder über Kenntnisse in diesem Bereich verfügt.

Während der VAI ab dem 1. Juli 2020 gilt, müssen meldepflichtige Gestaltungen zwischen dem 25. Juni 2018 (d. h. dem Datum des Inkrafttretens von DAC 6) und dem 30. Juni 2020 bis zum 31.

August 2020 gemeldet werden. Daraus folgt, dass Intermediäre seit dem 25. Juni 2018 potenziell meldepflichtige Beratungsleistungen verfolgen müssen.

Darüber hinaus kann von den betroffenen Steuerpflichtigen verlangt werden, in jedem Jahr, in dem sie eine Gestaltung in Anspruch nehmen, diesbzgl. Informationen jährlich mit ihrer Steuererklärung einzureichen.

Die von den Steuerbehörden gesammelten Informationen unterliegen einem automatischen Informationsaustausch mit den Steuerbehörden aller anderen EU-Mitgliedstaaten über eine zentrale Datenbank. Der Informationsaustausch soll innerhalb eines Monats nach dem Ende des Quartals, in dem die Informationen eingereicht wurden, erfolgen. Dementsprechend sind die ersten Informationen bis zum 31. Oktober 2020 zu übermitteln.

Nach dem DAC 6 Gesetz betragen die Sanktionen bei Nichteinhaltung des VAI bis zu 250.000 EUR und können von den Intermediären und ggf. von den Steuerpflichtigen erhoben werden.

Die bloße Zeichnung der Schuldverschreibung sollte für den Anleihegläubiger (sofern dieser gegenüber der Emittentin eine unabhängige Drittpartei ist) in Luxemburg grundsätzlich nicht zu einer Meldepflicht führen.

MITTELS VERWEIS AUFGENOMMENE DOKUMENTE (HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN)

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit folgenden Dokumenten zu lesen:

- den geprüften Konzernabschlüssen und Konzernlageberichten der Emittentin für die am 31. Dezember 2019 und am 31. Dezember 2018 endenden Geschäftsjahren einschließlich der entsprechenden Bestätigungsvermerke der Abschlussprüfer für jedes Geschäftsjahr;

die jeweils mittels Verweis in diesen Wertpapierprospekt aufgenommen sind, jeweils von der Emittentin erstellt wurden und unter www.avesone.com/anleihe abrufbar sind. Diese Dokumente werden mittel Verweis in diesen Wertpapierprospekt aufgenommen und sind Bestandteil dieses Wertpapierprospekts, wobei die Ausnahme gilt, dass jede in den benannten Dokumenten getroffene Aussage oder abgegebene Erklärung für die Zwecke dieses Wertpapierprospektes insoweit geändert beziehungsweise ersetzt wird, als eine im Wertpapierprospekt enthaltene Aussage oder Erklärung diese frühere Aussage oder Erklärung (sei es ausdrücklich, konkludent oder auf andere Weise) modifiziert, beziehungsweise ersetzt. Auf diese Weise modifizierte oder ersetzte Aussagen oder Erklärungen, die in einem mittel Verweis aufgenommenen Dokument enthalten sind, stellen keinen Teil dieses Wertpapierprospektes dar, es sei denn, etwas anderes ist aus der Modifikation oder Ersetzung selbst ersichtlich.

Der Inhalt von Websites oder URLs, auf die in diesem Wertpapierprospekt verwiesen wird, ist nicht Bestandteil dieses Wertpapierprospekts, hiervon ausgenommen sind die mittels Verweis in den Wertpapierprospekt aufgenommenen Konzernabschlüsse und Konzernlageberichte der Emittentin für das am 31. Dezember 2018 und am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr einschließlich Bestätigungsvermerk des jeweiligen Abschlussprüfers.

Informationen, die in den mittel Verweis aufgenommenen Dokumenten enthalten sind, sind in diesen Wertpapierprospekt nur insoweit aufgenommen, als sie in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, und im Übrigen nicht Bestandteil dieses Wertpapierprospekts. Die nicht aufgenommenen Teile der benannten Dokumente sind für den Anleger nicht relevant oder werden an anderer Stelle in diesem Wertpapierprospekt behandelt.

- [geprüfter Konzernabschluss und Konzernlagebericht der Emittentin für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr einschließlich Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers](#)
 - Konzernbilanz (Seite 50 bis Seite 51)
 - Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (Seite 52)
 - Konzern-Gesamtergebnis-Rechnung (Seite 53)
 - Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung (Seite 54 bis Seite 55)
 - Konzern-Kapitalflussrechnung (Seite 56 bis Seite 57)
 - Konzernanhang (Seite 58 bis Seite 148)
 - Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers (Seite 149 bis Seite 155)
- [geprüfter Konzernabschluss und Konzernlagebericht der Emittentin für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr einschließlich Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers](#)
 - Konzernbilanz (Seite 66 bis Seite 67)
 - Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (Seite 68)
 - Konzern-Gesamtergebnis-Rechnung (Seite 69)
 - Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung (Seite 70 bis Seite 71)
 - Konzern-Kapitalflussrechnung (Seite 72 bis Seite 73)
 - Konzernanhang (Seite 74 bis Seite 165)

- Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers (Seite 166 bis Seite 172)